Gesetz

vom 30. Januar 1868,

das

Gewerbswesen

betreffend,

erläutert

von

Emil Schöller,
gepr. Rechtspraktikant.

Erlangen, 1869.

Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Systematische Inhaltsübersicht.

Einleitende Bemerkungen.

Das Gewerbsgesetz v. J. 1825 war auf den Grundgedanken der Gewerbefreiheit gebaut und betrachtete den Uebergang zur vollen Freiheit nur als eine Frage der Zeit. —

Mit dem Jahre 1834 begann jedoch eine reaktionäre Aera im Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen des Gewerbewesens. Derselbe Geist spiegelte sich in der Instr. v. 17. Dezbr. 1853, wenn ihr auch im Einzelnen z. B. die Fabrikindustrie mannigfache Verbesserungen zu verdanken hatte.

Eine gesetzliche Umbildung des Gewerbewesens wurde zwar seit Langem schon allgemein als Bedürfniß empfunden, bezüglich ihrer Realisirung aber standen von jeher zwei Partheien schroff einander gegenüber.

Während auf der einen Seite die völlige Entfesselung der menschlichen Arbeitskraft von dem herrschenden Monopolsysteme als das einzige Mittel erkannt wurde, dem darniederliegenden Gewerbestande aufzuhelfen, bezeichnete man andererseits jeden Versuch, dieser Erkenntniß gesetzliche Anerkennung zu verschaffen, so lange als gewaltsamen Angriff auf die erworbenen Rechte Dritter, als nicht wenigstens zugleich für deren Verlust vollständige Entschädigung in Aussicht gestellt würde.

Damit hatte die Frage über die Entschädigung der Realrechte eine präjudizielle Bedeutung für die Einführung der Gewerbefreiheit überhaupt angenommen.

Es war nur eine Forderung der Klugheit, den Kampf um die letztere durch pure Negation der Entschädigungsfrage nicht noch mehr zu erschweren.

Als im J. 1861 die Abgeordneten des Wahlbezirkes Nürnberg einen Antrag auf Einführung der Gewerbefreiheit an die Kammer brachten, hatten

sie denselben in zwei Sätze formulirt, von welchen der letztere „die einem Theile der Realberechtigten in Folge der Gewerbefreiheit bevorstehenden Verluste" zur billigen Berücksichtigung empfahl.

In diesem Sinne entschied sich auch der besondere auf 15 Mitglieder verstärkte Ausschuß, welcher mit der Vorberathung jenes Antrages befaßt war. Da er aber das Zustandekommen eines neuen auf die Grundlage der Gewerbefreiheit gebauten Gesetzes während des damaligen Landtages nicht mehr für möglich hielt, beantragte er weiterhin, wenigstens die Beseitigung der dringendsten Gebrechen auf dem Wege eines Provisoriums durch nachstehende an die Regierung zu richtende Bitte zu veranlassen:

> „Königliche Staatsregierung wolle schon jetzt und bis zum Zustandekommen eines neuen Gewerbsgesetzes unter Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 17. Dezember 1853 und der ihr vorausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 ergangenen Vollzugsvorschriften das Gesetz vom 11. Septbr. 1825 in der seinem Wortlaute und Geiste entsprechenden Weise vollziehen."

In der öffentlichen Sitzung vom 28. August 1861 trat hierauf die Kammer der Abgeordneten in die Berathung des Gegenstandes ein. Zwei Tage dauerte der Kampf um die prinzipielle Frage und endigte schließlich damit, daß die Ausschußanträge, soweit sie auf Einführung der Gewerbefreiheit gerichtet waren, mit geringer Majorität (69 gegen 62 Stimmen) abgelehnt, der das Provisorium betreffende Antrag aber zum Beschlusse des Hauses erhoben wurde.

Am 2. Oktober 1861 erklärte sich die Kammer der Reichsräthe in Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse und es war hier der Majorität vorher noch Gelegenheit gegeben worden, ausdrücklich „ihre Voraussicht" dahin auszusprechen:

> „daß die k. Staatsregierung schon dem nächsten Landtage eine auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorlegen werde."

(Verhdlg. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. VI (Ber. d. Abg. Dr. Pözl) S. 224 ff. — Stenogr. Ber. Bd. II S. 433—450. 452—490). — Verhdlg. d. K. d. RR. 1859/61 Prot. Bd. II S. 524—579).

Die Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 21. April 1862 erscheint sohin als die Frucht der Kammerverhandlungen des Jahres 1861.

(Vgl. §. 24 Abschn. III des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 18. Novbr. 1861 Ges.-Bl. 1861 S. 74, 75.)

Die Wirkungen dieser übrigens ganz im Geiste des Gewerbsgesetzes vom Jahre 1825 gehaltenen Verordnung waren sofort leicht zu überschauen.

Man brauchte sich einfach nur in das Jahr 1825 zurückzuversetzen, und indem man das Schicksal der damals in gleich liberalem Sinne erlassenen Verordnung weiterhin verfolgte, hatte man den Schlüssel zu der Frage gefunden, welche Aufnahme wohl die Instruktion vom Jahre 1862 wiederum bei allen jenen finden wird, welche ein Jahr vorher für das Provisorium nicht ohne Hoffnung auf eine andere Wendung der Dinge gestimmt hatten.

Diejenigen aber, welche im Jahre 1861 eine Niederlage erlitten, konnten getrost in die Zukunft blicken. Die wenigen Stimmen, deren man damals noch in der Abgeordnetenkammer zu dem entscheidenden Schritte bedurft hätte, wurden durch einen gewaltigeren Faktor — durch die rasch fortschreitende Macht der Zeitverhältnisse — ersetzt.

Als nach der Auflösung der Landtagsversammlung im Febr. 1863 der auf den 15. Juni dess. J. neu einberufene Landtag feierlich eröffnet wurde, verbreitete sich die Thronrede über die Frage der gesetzlichen Reform der inneren Verwaltung, wie folgt:

> „Es ist Mir nicht entgangen, daß die Gesetzgebung Meines Landes im Bereiche der inneren Verwaltung in mehrfacher Beziehung einer Umgestaltung bedarf. Die Gewerbsfrage befindet sich in einem Uebergangsstadium, welches eine Lösung auf gesetzlichem Wege erforderlich macht. Es gilt hiebei, die Anforderungen freier Bewegung mit bestehenden Rechten und Interessen in möglichst schonender Weise auszugleichen. Eine wahrhaft gedeihliche Erledigung dieser Angelegenheit ist aber durch gleichzeitige umfassende Reformen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, der Armenpflege, der Ansässigkeits- und Heimaths-Gesetzgebung bedingt. Von der Erkenntniß der tiefeingreifenden Wichtigkeit dieser Reformen durchdrungen, ist Meine Regierung angelegentlich mit denselben beschäftiget."

War auch mit diesen Worten formell noch keine bestimmte Handhabe dafür gegeben, daß die Regierung bei der bevorstehenden Reform der Gewerbefrage von keinem anderen Grundsatze als dem der Gewerbefreiheit ausgehen werde, so lauteten doch in der Sache selbst die bei den Adreßberathungen der Kammer von dem damaligen Vertreter der Regierung abgegebenen

Erklärungen vollständig beruhigend; — und der Erfolg hat die gehegten Erwartungen nur bestätigt.

Am 27. März 1865 wurde der im Septbr. 1863 vertagte Landtag wieder einberufen.

Die in der Thronrede verheißenen Gesetzentwürfe waren damals noch nicht so weit gediehen, daß sie die Regierung dem Landtage in Vorlage bringen konnte; — zur Erleichterung und Beschleunigung der angestrebten Gesetzesreform wurde jedoch am 5. April der Entwurf eines präparatorischen Gesetzes übergeben, welches die Bestimmung hatte,

> „die für Berathung des großen Gesetzgebungswerkes in den beiden Kammern zu wählenden Ausschüsse auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages zur Eröffnung oder Fortsetzung ihrer Arbeiten zu ermächtigen, ohne übrigens dieselben mit irgend einem sonstigen Kompetenzzuwachs auf Kosten der Kammerkompetenz zu betrauen.“ (Verhdlg. der AK. 1865 Sten. B. Bd. II S. 27.)

Der Entwurf hatte am 18. Mai 1865 die Stadien der Gesetzgebung durchlaufen, erhielt am 4. Juni dess. J. die Sanktion der Krone und wurde hierauf am 8. Juni als Gesetz publizirt. (Gesbl. 1865 S. 53 ff.)

Bei dieser Sachlage schien es nicht mehr angemessen, die inzwischen im Betreff der Gewerbefrage an die Kammer zahlreich ergangenen Eingaben noch einer besonderen Behandlung zu unterstellen.

Charakteristisch ist, daß in denselben fast durchweg der Uebergang zur Gewerbefreiheit bereits als unvermeidlich anerkannt, und die Entschädigung für die Entwerthung der Realrechte nicht mehr wie vordem auf rechtlichen Titel basirt, sondern lediglich aus Gründen der Billigkeit in Anspruch genommen ist. (Verhdlg. der AK. 1863|65 Beil.-Bd. VI S. 473 ff. — Sten. B. Bd. III S. 149.)

Die Landtagssession des J. 1865 ging nicht vorüber, ohne daß die Kammern ihrerseits nach Maßgabe des Gesetzes „die Behandlung der Gesetzentw. über die Gemeindeordnung ꝛc. betr.“ alle Vorbereitungen zur geschäftlichen Behandlung der in Bälde zu erwartenden Sozialgesetzentwürfe trafen.

Am 3. Juli 1865 wurde in der II. Kammer, nachdem der von den Abg. v. Schlör und Feustel auf Wahl eines besonderen Ausschusses

von 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern gestellte Antrag zum Kammerbeschlusse erhoben war, in geheimer Sitzung zur Wahl dieses Ausschusses geschritten.

Gewählt wurden die Abg. v. Steinsdorf, Dr. Pözl, v. Schlör, Urban, v. Münch, Dr. Brater, Dr. Edel, Crämer, Fischer, Kolb, Sing, Th. Wagner, Hohenadel, v. Soyer und Jos. Wagner.

Ersatzmänner: die Abg. Bischoff, Föckerer, Al. Stadler, Krumbach und Ant. Schmid.

Am 5. Juli 1865 konstituirte sich der Ausschuß, indem er den Abg. und I. Präsidenten der Kammer Dr. Pözl zum Vorstande, den Abg. Hohenadel zum Sekretär erwählte. (Nach der Durchberathung des Gewerbsgesetzes trat an die Stelle des am 19. Dez. 1867 aus der Kammer ausgeschiedenen Abg. Hohenadel der 1. Ersatzmann: Abg. Bischoff, zum Sekretär wurde der Abg. Sing bestellt.)

Nachstehend folgt das Ergebniß der in der Kammer der Reichsräthe am 1. Juli jenes Jahres vorgenommenen Ausschußwahl unter Berücksichtigung der bis jetzt im Personalstande jenes Ausschusses eingetretenen Veränderungen.

Ausschußmitglieder:

1) Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst;
2) v. Niethammer;
3) (Graf. v. Montgelas — an dessen Stelle trat der 1. Ersatzmann Graf v. Maldeghem,) nach des letzteren Austritt wurde Graf v. Arco-Valley in den Ausschuß gewählt;
4) Frhr. zu Frankenstein;
5) Graf v. Lerchenfeld;
6) Frhr. K. v. Aretin;
7) Frhr. v. Thüngen;
8) (Frhr. v. Kleinschrod) — nach dessen Ableben wurde Frhr. v. Schrenk in den Ausschuß gewählt.
9) v. Faber.

Ersatzmänner:

(Graf v. Maldeghem vgl. Ziff. 3) Graf v. Sandizell, v. Maffei.

Vorstand: (Frhr. v. Kleinschrod) — nach dessen Ableben Frhr. v. Thüngen.

Sekretär: (Frhr. v. Thüngen) — nach dessen Wahl zum Vorstande Graf v. Lerchenfeld.

Referent über das Gewerbswesen: v. Faber.

Erst zu Anfang des J. 1867 war die k. Staatsregierung in die Lage gesetzt, dem versammelten Landtage die mit Sehnsucht erwarteten Sozialgesetzentwürfe vorzulegen.

Am 8. Januar jenes Jahres erfolgte die Vorlage der Entwürfe einer Gemeindeordnung, ferner über Ansässigmachung und Verehelichung, über Heimath und Aufenthalt, sowie über das Gewerbswesen.

Hiezu kam einige Tage später der Gesetzentwurf über das Armenwesen, und damit war denn der Cyclus der Sozialgesetzgebung abgeschlossen.

Als der k. Staatsminister des Handels und der öffentl. Arbeiten den von ihm übergebenen Gewerbsgesetzentwurf der Kammer zur Würdigung empfahl, drückte er sich zugleich über das Prinzip desselben in Kürze dahin aus:

> „Jeder Einzelne solle fortan die freie und ungehinderte Verfügung über alle ihm zustehende Arbeitskraft haben, und es können bezüglich der Ausgleichung dieser Arbeitskraft nur jene Beschränkungen mitreden, welche in einer berechtigten Anforderung der Gesammtheit gegründet sind."

Der Sozialgesetzgebungsausschuß der Kammer d. Abg. wählte am 1. Febr. 1867 den Abg. v. Münch zum Referenten über das Gewerbswesen.

Derselbe hatte am 1. Juni 1867 seine Aufgabe vollendet. Nachdem das Referat im Drucke veröffentlicht war, begann der Ausschuß am 8. Juni 1867 seine Thätigkeit mit der Berathung des Gewerbsgesetzentwurfes, welche in 5 Sitzungen zur Feststellung desselben in I. Lesung führte. — In der 6. Sitzung wurde der Regierung Gelegenheit gegeben, ihre allenfallsigen Bedenken gegen die bis dahin gefaßten Beschlüsse vor dem Eintritte in die II. Lesung geltend zu machen. Schließlich betraute man eine aus dem Referenten, den Abg. Dr. Edel und Brater bestehende Kommission mit der Redaktion der Beschlüsse I. Lesung. Die 26. Sitzung des Ausschusses (v. 27. Sept. 1867) diente zur Feststellung des Gesetzentwurfes in II. Lesung, und nachdem in der 28. Sitzung (v. 11. Nov. 1867) noch einige von Ausschußmitgliedern nachträglich eingebrachte Vorschläge ihre Erledigung gefunden hatten, war der Gegenstand für die Berathung im Plenum der Kammer bereift. — Dieselbe trat denn auch am 14. Nov. 1867

unter Zugrundlegung der Ausschußbeschlüsse in die Berathung ein und führte sie in der Sitzung v. 18. Nov. zu Ende. — Der hierauf am 10. Dez. in der Kammer der RR. gefaßte Beschluß enthielt in wesentlichen Punkten Abweichungen. Zur Ausgleichung jener Differenzen fand in jeder der beiden Kammern — in der Abg.-Kammer am 20. Dez. 1867 und 24. Jan. 1868, in der RR.-Kammer am 16. und 27. Januar 1868 — wiederholt Berathung Statt; erst am 28. Januar 1868 kam Gesammtbeschluß zu Stande.

Am 30. dess. Mts. wurde der Gesammtbeschluß vom Könige sanktionirt und am 6. Febr. als Gesetz verkündigt. (Gesetzbl. 1868 S. 309—328. KABl. d. Pf. 1868 S. 269 ff.)

Erklärung der in den Noten zum Gesetzestexte und im Anhange gebrauchten Kürzungen.

GE. = Gesetz-Entwurf.
RE. = Regierungs-Entwurf
d. i. der am 8. Januar 1867 dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Gewerbswesen. Vgl. Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen 2c. (I. Abtheilung) Beilage D S. 63 ff.

Mot. = Motive zum Entwurfe eines Gesetzes über das Gewerbswesen. Siehe Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen 2c. (I. Abtheilung) Beilage D S. 66 ff.

AA. = Abgeordneten-Ausschuß d. i. der besondere Ausschuß der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen 2c., gewöhnlich Sozialgesetzgebungsausschuß genannt.

RA. = Reichsraths-Ausschuß d. i. Sozialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe.

AK. = Abgeordneten-Kammer.

RK. = Reichsraths-Kammer.

AAR. = Abgeordneten-Ausschuß-Referent oder Abgeordneten-Ausschuß-Referat je nach Inhalt, d. i. in letzterer Beziehung Vortrag des Referenten im Sozialgesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten über den Gewerbsgesetzentwurf. Siehe Verhandlungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten (I. Abtheilung) Beilage G S. 167 ff.

RAR. = Reichsraths-Ausschuß-Referent oder Reichsraths-Ausschuß-Referat je nach Inhalt, d. i. in letzterer Beziehung Vortrag des Referenten im Sozialgesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe über den Gewerbsgesetzentwurf. Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1867/68 Beil.-Bd. II, laufende Beil. XLVII S. 157 ff. u. LXV S. 329 ff.

AAPr. = Abgeordneten-Ausschuß-Protokolle, d. h. Protokolle der Sitzungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten. Siehe Verhandlungen desselben II. Abtheilung S. 3 ff. Durch die beigefügte römische Zahl ist die Nummer eines jeden Protokolles in der Reihenfolge sämmtlicher Ausschuß-Protokolle bezeichnet.

RAPr. = Reichsraths-Ausschuß-Protokolle, d. h. Protokolle der Sitzungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe. Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1867/68 Beil.-Bd. II, laufende Beilage XLVIII S. 185 ff. XLIX S. 199 ff. LXVI S. 335—337. LXXXV S. 445, 446.

Sten. B. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten 1866/68 II. Bd.

RSPr. = Reichsraths-Sitzungs-Protokolle d. h. Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Kammer der Reichsräthe. Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1867/68 Bd. III und IV.

Die übrigen Abkürzungen bedürfen keiner besonderen Erklärung.

Gesetz,

das Gewerbswesen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Staatsangehörigen[1]) ohne Unterschied des Geschlechtes[2]) und des Glaubensbekenntnisses[3]) sind zum Betriebe von Gewerben[4]) im ganzen Umfange des Königreichs[5]) berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt insbesondere[6]) die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen[7]).

1) Die jurist. Personen sind nach den Mot. den physischen gleichgestellt. Zu den letzteren gehört selbstverständlich auch jede Vereinigung von

physischen Personen, welche nicht den Charakter eines selbständigen Rechtssubjektes hat. Der juristischen Personen im RE. ausdrücklich zu erwähnen, wie dies der AAR. beantragt, schien nicht rathsam, da dieser Begriff in seiner Anwendung auf die verschiedenen Arten von Gesellschaften (handelsrechtliche Gesellschaften, Genossenschaften) zum Theil schwankt, zum Theil erst in gesetzlicher Regelung begriffen ist *).

(Mot. S. 69. AAR. S. 179. AAPr. I S. 3 und 4).

2) Die Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen, wie sie Art. 1 prinzipiell ausspricht, war schon bisher insoweit vollzogen, als Frauenspersonen an dem Betriebe freier Gewerbe überhaupt, dann an der Ausübung realer und radizirter Gewerbe ohne Ansässigmachung, wenn sie ihre Befähigung nachwiesen oder der Gewerbsbetrieb mittelst Stellvertretung zulässig erschien, nicht gehindert waren. Dagegen konnte die Verleihung persönlicher Gewerbskonzessionen, da bei diesen durch die Konzessionsurkunde regelmäßig auch die Ansässigkeit erworben wurde, an Frauenspersonen nicht stattfinden. Diese Beschränkung fiel erst mit Beseitigung des Institutes der Ansässigmachung durch das neue Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 hinweg, wodurch das im Art. 1 ausgesprochene Prinzip der Gleichstellung beider Geschlechter nunmehr zum vollständigen Durchbruche gelangt ist. —

3) Damit treten die bisher in der Landesgesetzgebung noch enthaltenen Beschränkungen in Ansehung des Gewerbsbetriebes der Israeliten, näm-

---

*) Das Allg. d. HGB. enthält in seinem II. Buche über die Handelsgesellschaften nirgends eine formelle Anerkennung der jurist. Persönlichkeit. Bei den Aktiengesellschaften wird, da sich in den bezügl. Vorschriften des Gesetzb. die hauptsächlichsten charakteristischen Merkmale der jurist. Persönlichkeit finden, dieselbe auch ziemlich allgemein wenigstens als auf indirektem Wege gegeben erachtet. Dasselbe wird in Ansehung der außerhalb des Handelsgesetzb. liegenden Aktiengesellschaften gelten müssen, wenn der in diesem Betreffe am 24. Januar 1868 in der AK. eingebrachte Entw. in seiner gegenwärtigen Fassung zum Gesetze erhoben wird. Was die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien betrifft, so ist die Frage, ob auch diesen die Eigenschaft der jurist. Personen zukommt, bestritten.

Die gesetzl. Regelung der genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse endlich ist durch den gleichfalls am 24. Januar 1868 der AK. vorgelegten Gesetzentwurf angebahnt, welcher den Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich die Rechte jurist. Personen gewährt.

(Vgl. Gesetzgeb. des Kgr. B. 1868 Th. I 6. Bd. 5. Heft S. 3 u. ff. Verhdlg. der AK. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 367 ff., 377 ff.)

lich §. 20 des Ediktes vom 10. Juni 1813 „den Hausir-, Noth- und Schacherhandel betr." sowie die Reskripte der k. Regierung der Pfalz vom 20. Dez. 1843 und 7. Aug. 1846 „die Ertheilung von Hausirbewilligungen für Kurz- und Ellenwaaren betr." außer Kraft. (Mot. S. 69.)

4) Das Gesetz beschäftigt sich nur mit dem selbständigen Gewerbsbetriebe, nicht aber auch mit den Verhältnissen der unselbständig beschäftigten Personen — Commis, Gesellen, Lehrlinge rc. rc. (Mot. S. 68.)

5) Hiedurch ist der menschlichen Arbeitskraft jene freie Bewegung zugesichert, welche unter dem Namen: „Freizügigkeit" ein unerläßliches Requisit der Gewerbefreiheit bildet. (Vgl. die Bemerkungen zu Art. 3 S. 15.)

6) Das Wort: „insbesondere" wurde im AA. eingeschaltet, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß der Abs. 2 keine erschöpfende, sondern nur eine exemplifikative Aufzählung der in dem freien Gewerbsbetriebe liegenden Befugnisse enthält. (AAPr. I S. 4 u. 5.)

7) Zur Vermeidung von Mißverständnissen gegenüber den Vorschriften des Art. 11 beantragte der AAR., dem Abs. 2 die Worte anzureihen: „sowie Stellvertreter oder Geschäftsführer einzustellen". Dieser Antrag wurde im AA. abgelehnt, da, wie von Seite des Ausschußvorstandes bemerkt wurde, ein schon den Concessionsberechtigten eingeräumtes Recht um so mehr denen zustehen müsse, welche bezüglich ihres Gewerbsbetriebes von Anfang an keiner polizeilichen Bewilligung unterworfen sind. Anderseits hätte es durch die Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes leicht den Anschein gewinnen können, als wolle das Gesetz auch Verhältnisse rein privatrechtlicher Natur in den Kreis seiner Bestimmungen ziehen, was doch mit dem Zwecke und der Aufgabe desselben, soweit man nemlich bei Stellvertretung und Pacht lediglich die betheiligten Subjekte in ihren rechtlichen Beziehungen zu einander in's Auge faßt, nicht vereinbar wäre. Hieraus folgt aber nicht, daß bei den freien Gewerben überhaupt die polizeiliche Thätigkeit Stellvertretern oder Pächtern gegenüber vollständig lahm gelegt sei. Die beschränkenden Bestimmungen der Art. 2 bis 4, deren eigentliche Quelle außerhalb des Gewerbsgesetzes liegt, sind ganz allgemeiner Art und treffen jeden unmittelbar, er mag jetzt ein freies oder concessionspflichtiges Gewerbe im eigenen Namen oder als Stellvertreter (Pächter) ausüben. Zu diesen allgemeinen Beschränkungen kommen sodann bei den concessionspflichtigen Gewerben nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 3, 5 und 6 noch besondere Bestimmungen, welche durch das Erforderniß einer bestimmten je nach der Natur des Gewerbes verschiedenen persönlichen Qualifikation gleichfalls wie Beschränkungen wirken. (AAR. S. 179. AAPr. I S. 4 und 5.)

Art. 2.

Die Gewerbsbefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten [1]) zu.

Die Regierung ist befugt, von dieser Bestimmung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbe-Gesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen. [2])

Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und andere Erwerbs-Gesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung [3]) in Bayern Gewerbe treiben. [4])

1) „den Angehörigen anderer Staaten"; — also nicht etwa blos den Angehörigen deutscher Staaten (Mot. S. 71). Unter dem Worte: „Angehörige" sind die physischen Personen (ohne Unterschied des Geschlechtes und Glaubensbekenntnisses) und ebenso auch die juristischen Personen begriffen, — jedoch mit Vorbehalt der in den Abs. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen.

2) Es bleibt sohin, auch wenn die Gewerbegesetzgebungen anderer Staaten Beschränkungen gegenüber den Grundsätzen dieses Gesetzes enthalten, die Regel des Abs. 1 so lange aufrecht, bis die Regierung von der ihr im Abs. 2 eingeräumten Maßregel der Retorsion wirklich Gebrauch macht. Diese Maßregel wird zwar — im Hinblicke auf die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge (vgl. Note 1 zu Art. 18), wonach die Angehörigen dieser Staaten im Allgemeinen hinsichtlich des Gewerbebetriebes den Inländern gleichgestellt sind, — in spec. bezüglich der deutschen Staaten im Hinblicke auf Art. 26 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern &c. &c. „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr." d. d. 8. Juli/16. Nov. 1867 *) — kaum eine besondere praktische Bedeutung erlangen; gleichwohl beschloß der RA. und hierauf die Kammer selbst entgegen dem Vorschlage ihres Referenten, an dem im Abs. 2 ausgesprochenen Grundsatze der Reziprozität festzuhalten.

(RAR. S. 159, 160. RAPr. S. 187, 188. RSPr. Nr. 26 S. 290, 291.)

---

*) Abs. 1 dieses Art. lautet: „Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde." (Ges.Bl. 1867 S. 145.)

3) Bei der Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Normen, welche in den einzelnen Staaten, insbesondere auch in den deutschen Staaten auf dem Gebiete des Gesellschafts- und Genossenschaftswesens bestehen, war die Vorschrift des Abs. 3 nicht wohl zu entbehren. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Gesetzgebung (Allg. d. HGB. Art. 174 u. 208. §. 39 des Einführungsgesetzes hiezu) können Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden; ebenso bedürfen mit Rücksicht auf die betheiligten öffentlichen Interessen die außer dem Handelsgesetzbuche liegenden Erwerbsgesellschaften im Hinblicke auf Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Febr. 1850 „die Versammlungen und Vereine betr." und §. 17 lit. b der Allh. Verordnung v. 17. Dez. 1825 „die Formation ꝛc. der Kreisstellen betr." (Hand.-Bibl. Bd. III S. 246) einer besonderen erst nach vorausgängiger Cognition der Sache zu ertheilenden Genehmigung, wenn sie die Rechte vom Staate anerkannter Körperschaften haben wollen.

In anderen Staaten dagegen besteht bei den vorerwähnten Gesellschaften vielfach das Erforderniß der staatlichen Genehmigung nicht, oder kann wenigstens auf Grund der Art. 206 u. 249 des Allg. d. HGB. künftighin wegfallen.

Wäre nun die Bestimmung des 3. Abs. nicht vorhanden, so müßten die im Auslande gegründeten Aktiengesellschaften, deren Rechtsfähigkeit eben nach den dort hierüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen ist, ohne Weiteres in Bayern zum Gewerbsbetriebe zugelassen werden, was, von anderen Gründen abgesehen, gegenüber den inländischen Gesellschaften der bezeichneten Art, deren Errichtung unter allen Umständen die k. Genehmigung voraussetzt, als eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung erschiene. (Mot. S. 71 u. 72.)

4) Das von dem AAR. mit Bezug auf den Gewerbsbetrieb „auswärtiger Staaten in Bayern" der Regierung gegenüber geltend gemachte Bedenken wurde von Seite der letzteren dahin beantwortet, daß Fälle dieser Art, von dem ohnehin durch Staatsverträge zu regelnden Eisenbahnbetriebe abgesehen, bisher nicht vorgekommen seien, daß aber auch, falls künftighin ein auswärtiger Staat in Bayern wirklich Gewerbe treiben wollte, dieser Gewerbsbetrieb nach der Fassung des Art. sich wohl in eine solche Form werde bringen lassen, daß auch dann die Anwendbarkeit der in Abs. 3 enthaltenen Vorschrift gesichert ist. (AAR. S. 179. — AAPr. I S. 5).

Art. 3.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufenthalt außerhalb der Heimathgemeinde kommen neben diesem Gesetze zur Anwendung.

Bis zum 1. Septbr. 1868, an welchem Tage das neue Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in Wirksamkeit getreten ist, mußten selbstverständlich noch die Aufenthaltsbestimmungen des Heimathsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 (Abschnitt V §. 6) neben dem neuen Gewerbsgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Während dieses Uebergangsstadiums kam die Mehrzahl der Gewerbetreibenden — nämlich alle jene, welche ein nicht concessionirtes Gewerbe begonnen haben, — in die gleiche Lage mit denjenigen, welche bis dahin ihr Gewerbe als eine durch die Gewerbs-Instruktion vom Jahre 1862 dem freien Betriebe überlassene Erwerbsart ausübten.

Durch die Ausübung freier Gewerbe wurde keiner der in §. 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes sub Z. II und III aufgeführten Ansässigmachungstitel begründet und die betreffenden Gewerbetreibenden konnten, wenn sie nicht etwa durch entsprechenden Grundbesitz den gesetzlichen Voraussetzungen Genüge leisteten, zur Ansässigkeit nur auf Grund vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes gelangen, wobei sie dem absolut hindernden Widerspruchsrechte der Gemeinden unterworfen waren.

Von der Ansässigmachung hing aber die Möglichkeit der Verehelichung und der Heimatherwerb in einer Gemeinde ab, welch' letzterer allein gegen willkürliche Ausweisung zu schützen vermochte.

Ganz anders gestaltete sich die Sache mit der Einführung des neuen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt. Dieses Gesetz bricht vollständig mit der Vergangenheit, es beseitigt das bisherige Institut der Ansässigmachung, betrachtet die Verehelichung aus dem Gesichtspunkte eines Naturrechtes, erleichtert in jeder Beziehung den Erwerb der Heimath und bringt hiedurch, sowie durch seine genau fixirten, keiner willkührlichen Auslegung Raum gebenden Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht außerhalb der Heimathgemeinde die Freizügigkeit, das nothwendige Korrelat der Gewerbefreiheit, zur eigentlichen Geltung.

(Vgl. Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, bez. des Aufenthaltes insbes. Tit. III Art. 43—52; Ges. Bl. 1868 S. 357 ff., KrABl. d. Pf. 1868 Seite 737 ff.)

Art. 4.

Die aus Standes- und Dienstesvorschriften [1]) und aus dem bürgerlichen Rechte [2]) fließenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebes erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung [3]). [4])

1) Nach §. 21 der V. Beilage zur Verfassungs-Urkunde sind die Adeligen insoferne im freien Gewerbsbetriebe beschränkt, als die Selbstausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, sowie die Ausübung eines Handwerkes die Suspension des Adels nach sich zieht.

Das preußische Landrecht enthält im Th. II Tit. 11 §. 93 die Bestimmung, daß Geistliche weder für sich selbst noch durch die in ihrem Hause lebenden Familien Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe betreiben dürfen.

Bezüglich der Staatsdiener statuirt der §. 21 Abs. 1 der IX. Verfassungsbeilage deren Ausschließung von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden Betriebe einer Fabrik. (Vgl. hiezu auch die k. Verordnung vom 10. März 1868 „die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr." Reg.-Bl. 1868 S. 449 ff.)

In Ansehung der Notare finden sich Beschränkungen des Gewerbsbetriebes im Art. 10 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 (Ges.-Bl. 1861 S. 129 ff.), in Ansehung der pfälzischen Advokaten in dem Dekrete vom 14. Dezember 1810 (contenant le réglement sur l' exercice de la profession d' avocat ꝛc.).

Ueber die Ausschließung der pfälzischen Bürgermeister vom Wirthschaftsbetriebe, soferne sie bei ihrer Ernennung nicht schon Wirthe waren, vgl. lit. F des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 7. November 1837 (Ges.-Bl. 1837 S. 10 u. 11).

Dem Inhaber einer Apothekerconcession soll nach §. 5 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (Reg.-Bl. 1842 S. 247.) eine sonstige Concession oder Lizenz zum Betriebe eines anderen wenn auch verwandten Gewerbes in der Regel nicht ertheilt werden.

Im Hinblicke auf Art. 84 Abs. 3 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. 1852 S. 641 ff.) dürfen die Brandversicherungsinspektoren keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen. ꝛc. ꝛc.

2 u. 3) Wenn man die gewerbliche Thätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen und Verkehrslebens verfolgt, wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß nicht Alles hier sich selber überlassen bleiben kann, die In-

teressen der Gesammtheit vielmehr ebenso wie die natürliche Schwäche des Einzelnen vielfach Schutz und Hilfe verlangen. Aus dieser Anerkennung fließen die Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebes, welche vermöge ihrer exzeptionellen Beschaffenheit selbstverständlich nur auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung des positiven Rechtes zur Anwendung kommen können. Auch das bürgerliche Recht enthält Beschränkungen dieser Art, insbesondere zu Gunsten der Minderjährigen, der unter Kuratel stehenden Personen und des weiblichen Geschlechtes.

Es fehlt aber bei dieser Materie an der Einheit der Gesetzgebung; die bezügl. Bestimmungen sind theils den Partikularrechten, theils dem Handelsrechte zu entnehmen, und auch von den in den einzelnen Gebietstheilen geltenden Partikularrechten wird eine und dieselbe Frage wieder ganz verschieden beantwortet. —

(So z. B. finden sich im b. Landrechte keine Bestimmungen darüber, daß ein Minderjähriger zur Betreibung kaufmännischer oder bürgerlicher Gewerbe nicht solle zugelassen werden, während dies nach preuß. Ldr. Th. II Tit. 8 §. 477 u. Tit. 18 §. 807 ff. der Fall ist.)

Anstatt nun auf dem Wege der Kasuistik im Gesetze selbst alle einschlägigen Fragen materiell zu behandeln, zog man es vor, jenen Grundsatz, welchen das Einführungsgesetz zum A.d.HGB. in Art. 7 Abs. 1 bezüglich des Betriebes von Handelsgewerben durch Minderjährige adoptirt hat, hier als Norm für den Gewerbsbetrieb überhaupt aufzustellen. (Mot. S. 72 u. 73.)

Vgl. ferner den alleg. Art. 7 Abs. 1 des Einf.-Ges. zum A.d.HGB. und hiezu bezügl. der Pfalz Art. 2 des Code de commerce sowie die bereits citirten Stellen des preuß. Ldr. (jedoch mit Berücksichtigung des Schlußabsatzes dieser Note); endlich §. 812 Th. II Tit. 18. §. 195 Th. II Tit. I des pr. Ldr. (Ausschließung vom Gewerbsbetriebe in Folge der cura prodigi, Erforderniß des eheherrlichen Konsenses beim Gewerbsbetriebe der Ehefrauen), die Art. 7 und 56 des A.d.HGB. (Erforderniß der Einwilligung des Ehemanns und Prinzipals beim Betriebe von Handelsgeschäften durch Ehefrauen, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte.)

Gegenüber den in den Mot. angezogenen und auch vorhin berührten Bestimmungen des preuß. Ldr., welche Beschränkungen in Ansehung des Gewerbsbetriebes der Minderjährigen enthalten, erklärte der AA. auf Anregung eines Mitgliedes (Dr. Brater) seine übereinstimmende Auffassung dahin, daß diese Bestimmungen als dem öffentlichen Rechte angehörig und deshalb für Bayern nicht publizirt auch keine Anwendung in der Praxis finden können. In derselben Weise sprach sich auch der k. Staatsminister des Handels aus. (Mot. S. 72. AAPr. I S. 5 u. 6.)

4) Nach der ursprünglichen Fassung des RE. war diesem Art. noch ein zweiter Abs. des Inhaltes beigefügt:

„Personen, welchen der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, sind während der Dauer dieses Verbotes von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde."

Nach §. 4 des Zollstrafges. v. 10. Nov. 1837 (und §. XIX, XXI des nunmehr aufgehobenen Malzaufschlagsmandates v. 28. Juli 1807) ist nämlich dem Richter nur die Befugniß eingeräumt, im Strafurtheile das Verbot eines bestimmten Gewerbes auszusprechen.

Einer Ausdehnung dieses Verbotes auf verwandte Gewerbe, welche in vielen Fällen zweckentsprechend sein mag, war der AA. anfänglich nicht abgeneigt. Nachdem man sich jedoch im Art. 29 (nach den Beschlüssen I. Lesung) bereits für das System entschieden hatte, die Einstellung oder Einziehung des Gewerbsbetriebes auch außer den bereits in Spezialgesetzen hierüber enthaltenen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen als allgemeine Straffolge auf Grund richterlichen Urtheiles zu gestatten, erklärte man es auf Anregung des Abg. Dr. Edel bei den Beschlüssen II. Lesung als eine Forderung der Konsequenz, die Zulässigkeit der im Abs. 2 des gegenwärtigen Art. bezeichneten Maßregel nicht dem Ermessen der Administrativbehörden, sondern gleichfalls der richterlichen Kognition zu unterstellen.

Diese Erwägung führte zunächst zum vorläufigen Abstriche jenes 2. Absatzes, und um weiterhin diesen Beschluß mit den Motiven, welche zu demselben geführt haben, in Einklang zu bringen, beantragte später Dr. Edel, dem Art. 29 eine Bestimmung beizufügen, wonach die Strafgerichte befugt seien, im Urtheile die Zulässigkeit der Untersagung auf den Antritt eines jeden Gewerbes auszudehnen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. Dieser Antrag wurde jedoch vom AA., dessen Majorität nunmehr den gänzlichen Abstrich des Art. 29 oder doch wenigstens die möglichste Einschränkung seiner Anwendbarkeit verlangte, abgelehnt; um so weniger konnte dann von einem Rückgriffe auf den 2. Absatz des Art. 4 — mit dem darin vorgezeichneten Wege administrativer Gewerbsentziehung — die Rede sein. Von da an ist es denn auch bei dem Abstriche jenes 2. Abs. geblieben, da im weiteren Verlaufe der ständischen Berathungen die Bestimmungen des Art. 29 auf noch größeren Widerstand gestoßen waren, der dem Abs. 2 des Art. 4 zu Grunde liegende Gedanke aber, in welcher Weise er nur immer zur Verwirklichung gelangt wäre, eine Erweiterung des Systemes der Straffolgen geschaffen hätte.

(AAPr. XXVI S. 371, 372.)

Wenn man anderwärts in der Veränderung, welche Art. 4 dem RE. gegenüber durch den Abstrich seines 2. Abs. erfuhr, ein Präjudiz bezüglich der ferneren Giltigkeit der in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Gewerbsentziehung erblicken zu können glaubte, so ist hiegegen zu bemerken, daß der mehrerwähnte Abs. 2 des Art. 4 vom Anfang an nicht die Bestimmung hatte, für die Beurtheilung dieser Frage irgendwie eine leitende Norm zu schaffen, daß darin vielmehr die fortdauernde Giltigkeit der spezialgesetzlichen Bestimmungen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Kollision von Gesetzesvorschriften bereits vorausgesetzt und nur zum Ausgangspunkte für eine weitere hieran sich knüpfende administrative Maßregel genommen war. (RAPr. S. 188—190, 200.)

Nachstehende Citate bezeichnen die in Spezialgesetzen über Gewerbsentziehung oder Untersagung der eigenen Gewerbsausübung enthaltenen Bestimmungen, welche neben dem Gewerbsgesetze zur Anwendung kommen.*)

1) §. 4 des Zollstrafges. v. 17. Nov. 1837. (Ges.-Bl. 1837 S. 203.)

2) §. 7 Abs. 3 und §. 14 des Gesetzes vom 16. Nov. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. (Ges.-Bl. 1867 S. 223, 229.)

3) Art. 58–61 des Malzaufschlagsgesetzes v. 16. Mai 1868. (Ges.-Bl. 1868 S. 499 ff.)

4) Art. 51 des Gesetzes v. 17. März 1850 zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse. (Ges.-Bl. 1850 S. 85.)

Art. 5.

Jeder Gewerbtreibende ist in der Anlage [1]), den Einrichtungen und dem Betriebe seines Geschäftes [2]), dann rücksichtlich der Steuern und Abgaben [3]) allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

1) Beschränkende Bestimmungen dieser Art, welche hauptsächlich auf dem Gebiete der Sicherheits-, Bau- und Feuerpolizei liegen, sind bereits in den Mot. (S. 54) beispielsweise aufgeführt. Dieselben werden in Folgendem unter Angabe der Seitenzahlen der einschlägigen Gesetz- und Reg.-Blätter ꝛc. in Kürze reproduzirt, zugleich aber mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand

*) Auch der am 18. Febr. 1868 der AK. vorgelegte Entwurf eines Berggesetzes f. d. Kgr. Bayern enthält in den Art. 68 und 73 Bestimmungen über die Gewerbsbetriebseinstellung bei Bergwerken. (Vgl. Verhdlgn. der K. d. A. 1866/68 Beil.-Bd. 4 S. 11 ff.)

der Gesetzgebung nicht unwesentlich ergänzt. Es gehören hieher vorzugsweise:

Art. 129 des Pol.-StGB. mit der Verordnung v. 16. Mai 1863 „Vorsorge gegen Gefahren rc. bei Errichtung oder Veränderung von Fabriken rc. betr.“ (Regbl. 1863 S. 993);

Art. 10—12, 14, 58, 61 und 73 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers (Gesbl. 1852 S. 489 ff.);

§. 35 des Zollgesetzes v. 17. Nov. 1837 (Gesbl. 1837 S. 177);

Art. 47—92 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 (Gesbl. 1852 S. 69 ff.);

Art. 151 des Pol.-StGB. mit den Verordnungen v. 7. Aug. 1864 und 12. Febr. 1865 „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage rc. von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.“ (Regbl. 1864 S. 1065 u. 1865 S. 223);

die im XI. Hauptstücke des Pol.-StGB. enthaltenen baupolizeil. Bestimmungen mit der Verordnung v. 30. Juni 1864 „die allgemeine Bauordnung betr.“ (Regbl. 1864 S. 817), u. 15. März 1866 „Abänderung der §§. 11 u. 13 der allgem. Bauordn. v. J. 1864 betr.“ (Regbl. 1866 S. 393 ff.);

die §§. 3, 4, 7 rc. des Gesetzes v. 16. Nov. 1867 „die Erhebung einer Abgabe von Salz betr.“ (Gesbl. 1867 S. 217), hiezu die Bekanntmachung v. 20. Nov. 1867 (Regbl. 1867 S. 1195);

die einschlägigen Bestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes v. 16. Mai 1868 (Gesbl. 1868 S. 461 ff.).

2) Auch in dieser Beziehung enthalten die Motive (S. 74) eine Reihe von Verweisungen, welche gleichfalls den Vorschriften der Sicherheits-, Bau- und Feuerpolizei, dann der Straßen-, Reinlichkeits-, Viktualien- rc. rc. Polizei entnommen sind. So namentlich:

Art. 128 des Pol.-StGB. mit der Verordnung vom 8. April 1863 „die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken rc. betr.“ (Regbl. 1863 S. 577 ff.);

Art. 213 des Pol.-StGB. mit der Verordnung vom 15. Jan. 1840 „die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.“ (Regbl. 1840 S. 97 f.) und der Verordnung v. 16. Juli 1854 „die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in Fabriken betr.“ (Regbl. 1854 S. 561—564);

Art. 133 des Pol.-StGB. mit der Verordnung vom 4. Juni 1863 „gesundheitspolizeil. Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.“ (Regbl. 1863 S. 809);

Art. 105 des Pol.-StGB. mit der Verordnung v. 23. Juli 1862 „die Feier der Sonn- und Festtage betr.“ (Regbl. 1862 S. 2069);

die Hauptstücke IX, X, XIII 2c. der II. Abth. des Pol.-StGB., hinsichtlich der Feuerpolizei vgl. insbes. die Verordnung vom 9. Sept. 1866 „die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr." (Regbl. 1866 S. 1285 ff.), hiezu auch die Bekanntmachung vom 8. März 1863 „den Transport von Schießpulver betr." (Regbl. 1863 S. 377); ferner die Verordnung v. 27. Juni 1862 „die Verhütung von Feuersgefahren betr." (Regbl. 1862 S. 1573), welch' letztere im §. 10 durch die Verordnung v. 31. Dez. 1867 (Regbl. 1868 S. 5 f.) eine Abänderung erlitten hat. Vgl. weiter die Verordn. v. 10. Dez. 1862 „die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr." (Regbl. 1863 S. 5) mit der Verordn. v. 30. Dez. 1862 „das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr." (Regbl. 1863 S. 7).

Außerdem gehören noch hieher: das Gesetz v. 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen 2c. (Gesbl. 1865 S. 65 ff.), mit der Vollzugsverordnung v. 21. Aug. 1865 (Regbl. 1865 S. 897 ff.);

die Art. 37 u. 38 des Ges. v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse (Gesbl. 1850 S. 85 ff.);

die bereits in der vorigen Note citirten Gesetze v. 16. Nov. 1867 u. 16. Mai 1868 über Erhebung einer Abgabe von Salz und den Malzaufschlag;

endlich die aus den Staatsregalen fließenden Beschränkungen und, soweit die Gewerbtreibenden unter den Begriff: „Kaufleute" fallen, wohl auch die Bestimmungen des A. d. HGB. und des Einf.-Ges. hiezu v. 10. Nov. 1861 (bez. der Handelsfirmen, Handelsbücher, Ertheilung der Prokura 2c. 2c.).

3) Vgl. hierüber insbesondere:

Die Bestimmungen des Gew.-Steuerges. v. 1. Juli 1856 (Gesbl. 1856 S. 139 ff.);

bezüglich der Privilegientaxen den durch gegenwärtiges Gesetz aufrecht erhaltenen Art. 11 Abs. 2 des Gew.-Ges. v. 11. Sept. 1825 (Gesbl. 1825 S. 127 ff.);

bezüglich der Kalender- und Kartenstempel die Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 18. Dez. 1812 (Regbl. 1813 S. 65 f.), ferner die Bekanntm. vom 14. Juli 1868 „den Verkehr mit Spielkarten betr." (Regbl. 1868 S. 1277 ff.);

bezüglich des Aerarialmalzaufschlages die Bestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes v. 16. Mai 1868 (Gesbl. 1868 S. 461 ff.);

bezüglich der gemeindlichen Aufschlags 2c. - Gefälle den Art. 34 des revid. Gemeindeedikts v. 1. Juli 1834 (Gesbl. 1834 S. 109 ff.), die Ziff. XI bis XV der Vollzugsinstruktion v. 31. Okt. 1837 (Döll. VS.

XI S. 107 ff.), und zwar in Ansehung des Lokalmalzaufschlages im Zusammenhalte mit Abth. III des vorerwähnten Malzaufschlagsgesetzes;

bezüglich der Bergwerksabgaben die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1856 „die Abgaben von den Bergwerken diess. d. Rh. betr." (Gesbl. 1856 S. 363 ff.);

bezüglich der Zölle den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern &c. v. 8. Juli/16. Nov. 1867 (Gesbl. 1867 S. 89 ff.) mit den Bestimmungen des Zollgesetzes v. 17. Nov. 1837 (Gesbl. 1837 S. 177 ff.), der Zollordnung v. 17. Nov. 1837 (Regbl. 1837 S. 825 ff.), dem Zollstrafgesetze vom gleichen Tage (Gesbl. 1837 S. 201 ff.), der k. Deklaration v. 25. Juni 1868 „das Zollvereinsgesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung betr." (Gesbl. 1868 S. 637 ff.); das Gesetz v. 16. Nov. 1867 „die Erhebung einer Abgabe von Salz betr." (Gesbl. 1867 S. 217 ff.) u. s. w.

Art. 6.

Ve[?] a Pr. 19. X. 236 ff

Wer in einer Gemeinde [1]) ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat [2]), ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde [3]) Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbsteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung [4]) abzugeben. Ist das Gewerbe nach den folgenden Artikeln von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig, so hat der Gewerbetreibende bei jener Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzuzeigen [5]).

Ueber die geschehene Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt [6]).

Die Bestimmungen über die Führung der gemeindlichen Anmelderegister, sowie über die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizei- [7]) und die Finanzbehörde bleiben der Vollzugs-Vorschrift überlassen.

1) Da die Gemeinden vielfach mehrere Ortschaften umfassen, die örtliche Verlegung des Gewerbsbetriebes aber innerhalb eines bestimmten Gemeindebezirkes nicht zur Anzeige verpflichtet, hielt man es,

um jeder unrichtigen Deutung vorzubeugen, im AA. für gerathen, statt der im RE. gebrauchten Worte: „an irgend einem Orte" zu setzen: „in irgend einer Gemeinde". (AAPr. XXVI S. 372.)

2) Diese Bestimmung ist dem bisher für die Pfalz geltenden, durch das gegenwärtige Gesetz aber außer Wirksamkeit gesetzten Art. 67 lit. c des Gewerbssteuergesetzes v. 1. Juli 1856 wörtlich entnommen.

Im AA. hielt man anfänglich die Fassung des RE. nicht für ausreichend, um die Gewerbtreibenden in allen Fällen, in welchen eine Aenderung des Gewerbsbetriebes eintritt, gegen die Strafbestimmung des Art. 28 zu schützen. Man glaubte auf die Erklärung der k. Staatsregierung, daß nicht jede Aenderung im Gewerbsbetriebe, sondern nur eine in der Natur des Gewerbes eintretende und zugleich eine Steuererhöhung involvirende Aenderung zur Anzeige verpflichte, dem RE. gegenüber eine Verbesserung vorzunehmen, wenn statt der Worte: „welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat" gesetzt werde: „welche eine gesetzliche Veränderung der Steuernormalanlage zur Folge hat". (AAPr. I S. 6—10.)

Bevor jedoch der Ausschuß in die II. Lesung des Entw. eintrat, war er auf Anregung seines Referenten zu der Ueberzeugung gelangt, daß die von ihm gewählte Fassung zu eng gegriffen sei und diejenigen Fälle nicht decke, wo bei veränderter Natur des Gewerbes zwar der Steuersatz für die Normalanlage nach der Gewerbsteuerskala derselbe bleibt, gleichwohl aber durch die Aenderung der Betriebsanlage eine Aenderung in der Steuergröße eintritt und damit auch nach der Intention der k. Staatsregierung die Pflicht der Anzeige gesetzlich gegeben ist.

Der von Seite eines Mitgliedes gestellte Antrag, fragliche Bestimmung dahin zu fassen: „wenn Jemand 2c. in einer Weise ändert, welche ihn nach Maßgabe des Gewerbsteuergesetzes zur Anzeige verpflichtet", wurde, da bisher eine solche Bestimmung nur im Art. 67 des Gew.-StG. für die Pfalz vorgesehen war, gerade dieser Artikel aber durch das neue Gew.-Ges. aufgehoben werden sollte, als ungenügend bezeichnet, und schließlich die im RE. enthaltene Fassung angenommen. (AAPr. V S. 68 u. 69.)

Nach dem Vorausgehenden wird demnach die Pflicht zur Anzeige und Abgabe der Erklärung nicht durch jede Betriebsänderung, — was mit den Bestimmungen der Art. 55 und 57 des Gewerbsteuergesetzes unvereinbar wäre, — sondern nur durch eine solche Aenderung des Geschäftsbetriebes begründet, welche die Natur des Gewerbes alterirt und zugleich eine Steuererhöhung zur Folge hat.

(Vgl. zu diesem Art. auch noch Art. 30 Note 4 und die Bemerkun-

gen im Eingange zu Art. 32; ferner Gesetzgebung des Kgr. B. Th. II (Staats- und Verwaltungsrecht) Bd. 2 — Gew.-StG. — S. 73—77, 234).

3) „bei der einschlägigen Gemeindebehörde"; . . . . also nicht mehr bei dem einschlägigen Rentamte, wie dies bisher nach Art. 58 des Gewerbsteuergesetzes im diesrh. Bayern der Fall war. (Von den Gemeindebehörden erfolgt sodann die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Finanzbehörden nach Abs. 3 des gegenwärtigen Art.)

4) Vgl. hiezu Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes (Gesbl. 1856 S. 157).

5) und 6) „Ist das Gewerbe ꝛc." — Diese Vorschrift bildete nach dem RE. die Schlußbestimmung des 2. Abs., welcher aus folgenden zwei Sätzen bestand:

„Ueber die geschehene Anzeige erhält der Gewerbtreibende, soferne der Ausübung des Gewerbes ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht, einen Gewerbeschein. Ist das Gewerbe nach den folgenden Artikeln von einer Konzession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig, so vertritt die bezügliche Urkunde die Stelle des Gewerbescheines."

Bei der I. Lesung des Entw. im AA. glaubte man, um die Gewerbtreibenden vor Saumsal der Behörden möglichst zu schützen, für die Ausstellung bezw. Verweigerung des Gewerbescheines eine bestimmte Frist festsetzen zu sollen und entschied sich schließlich für die vom Abg. Dr. Edel vorgeschlagene Fassung, dahin gehend:

„Nach geschehener Anzeige ist dem Gewerbtreibenden binnen 3 Tagen ein Gewerbeschein auszustellen oder, wenn gesetzliche Hindernisse bestehen, dieses in einem motivirten Beschlusse zu eröffnen."

(AAPr. I S. 6—10.)

Damit war den Gemeindebehörden eine Aufgabe zugewiesen, welche schon an sich der Bedeutung der Gewerbsbetriebsanmeldung als einer lediglich zum Zwecke der Besteuerung zu treffenden Maßregel nicht entspricht, deren befriedigende Lösung aber auch von jenen Behörden im Allgemeinen nicht zu erwarten war, da die Verschiedenheit der Fälle, in welchen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem freien Gewerbsbetriebe Schranken gesetzt sind, eine genaue Kenntniß aller einschlägigen Bestimmungen und eine gewisse Sicherheit in Anwendung derselben erfordert. Die Distriktspolizeibehörde wäre wohl vielfach in die Nothwendigkeit versetzt worden, gegen einen Gewerbtreibenden, obwohl demselben von der Gemeindebehörde der Gewerbeschein ohne Anstand ausgefertigt worden war, dennoch nachträglich auf Grund bestehender Hindernisse einzuschreiten, was

einerseits den Angehörigen des Gewerbestandes, anderseits aber auch der Autorität der Gemeindebehörden empfindliche Nachtheile hätte bringen können.

Diese Erwägungen führten im AA., noch ehe man in die II. Lesung des GE. eingetreten war, dazu, das nach dem früheren Beschlusse festgehaltene Präventivsystem nunmehr gänzlich zu verlassen und die Thätigkeit der Gemeindebehörden lediglich auf die Konstatirung der geschehenen Anzeige zu beschränken.

Eine Folge dieses Beschlusses war die Streichung der Worte: „soferne der Ausübung des Gewerbes ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht", an deren Stelle einfach der Satz treten sollte: „Ueber die geschehene Anzeige erhält der Gewerbtreibende eine Bescheinigung." (AAPr. VI S. 71–76.)

Anlangend den zweiten Theil des ursprünglichen Abs. 2 des RE., welcher jetzt den Schlußsatz des ersten Abs. bildet, so wurde der Vordersatz unverändert beibehalten, im Nachsatze aber, um dem Gesetze die nothwendige Klarheit zu geben, statt der im Entw. enthaltenen Fassung: „so vertritt die bezügliche Urkunde die Stelle des Gewerbescheines" gesetzt: „so hat der Gewerbtreibende unter Vorlage der bezüglichen Urkunde die in Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige gegen Bescheinigung zu erstatten". (AAPr. VI S. 72 u. 76.)

Im Zusammenhalte mit diesen Beschlüssen zeigt die gegenwärtige Fassung des Gesetzes (am Schlusse des 1. Abs. und in Abs. 2) lediglich Verbesserungen redaktioneller Art.

7) „.. Gewerbspolizeibehörde". Die Einschaltung dieses Wortes erscheint als eine Konsequenz des Abstriches der im Abs. 2 des RE. enthaltenen Bestimmung: „soferne der Ausübung des Gewerbes ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht" (vgl. oben Note 5 und 6). Hiedurch soll den Distriktspolizeibehörden die Möglichkeit gegeben werden, in allen Fällen, in welchen der Ausübung angemeldeter Gewerbe gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, nachträglich und — wie dies wohl durch periodische Mittheilungen der Gemeindebehörden (in kurzen Fristen) vermittelst autograph. Formularien leicht zu erreichen ist — zu einer Zeit polizeilich einzuschreiten, wo es noch ohne allzugroße Benachtheiligung der Gewerbtreibenden geschehen kann. (AAPr. XXVI S. 372.)

Art. 7.

In diesem Artikel wird die Frage über die Behandlung der Realrechte bei Einführung der Gewerbefreiheit zum Abschlusse gebracht. Wie in den

Motiven des Näheren entwickelt ist, haben die in Bayern zu Recht bestehenden Realgewerbe **nicht den Charakter von Verbietungsrechten** (Gewerbe-Exklusivrechten). Da aber nur die Realgewerbe mit exklusivem Charakter einer auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit beruhenden Gewerbeordnung zuwider sind, anderseits auch nur die Inhaber solcher Gewerbe im Falle der Aufhebung derselben Anspruch auf Entschädigung machen können, war die Regierung im Art. 7 nicht veranlaßt, an der dinglichen Eigenschaft der Realgewerbe etwas zu ändern und dadurch unnöthigerweise in das Gebiet der **erworbenen** Rechte einzugreifen; sie hatte aber auch für sich weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung abzuleiten, für die Entwerthung der Realrechte, welche sich unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht mehr viel schlimmer gestalten kann, eine Entschädigung zu leisten. Uebrigens wäre, falls wirklich die Absicht, zu entschädigen, bestanden hätte, die praktische Ausführung derselben an der Unmöglichkeit der Ermittlung eines rationellen Maßstabes und an der Schwierigkeit der Beschaffung eines Entschädigungsfonds gescheitert, wie dies am besten durch die von **betheiligter** Seite an die Kammer gelangten Modifikationsanträge selbst bewiesen wird. (Mot. S. 74—76.)

(Ueber die im AA. eingebrachten, bei den Verhandlungen in der Kammer reproduzirten Anträge auf Ablösung der nach dem Gewerbsgesetze nicht als konzessionspflichtig erklärten Realgewerbe vgl. AAR. S. 175—179, 188. AAPr. I S. 10—12. Sten. B. Nr. 40 S. 168—177.)

Die dingliche Eigenschaft [1]) der zu Recht bestehenden realen und radizirten Gewerbe bleibt unverändert.

In realer oder radizirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden [2]).

1) Hier sollten nach einem in der RK. bei der Berathung über Art. 9 (lit. b Ziff. 1) gestellten Antrage die Worte: „und der Umfang" eingeschaltet werden, um zunächst den Inhabern realer oder radizirter Braugerechtsame den Ausschank des eigenen Erzeugnisses in der bisherigen Weise zu sichern. Die Annahme dieses Antrages würde, abgesehen davon, daß derselbe durch die spätere Fassung des Art. 9 ohnedies gegenstandslos geworden ist, in der Praxis (z. B. bei der Verkleinerung der Kaminkehrerdistrikte) nur zu Streitigkeiten geführt, anderseits aber auch zum großen Theile jene Zwecke vereitelt haben, welche das Gesetz mit der Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 erreichen will.

(RSPr. Nr. 26 S. 310—326; vgl. ferner die Bemerkungen im Eingange zu Art. 33 und Note 4 zu letztgenanntem Art.

2) Selbstverständlich können aber die Gerichte auch künftighin mit Realkonstatirungen befaßt werden. Bei den konzessionspflichtigen Gewerben wird man den Besitz eines Realrechtes immer noch zu schätzen wissen, da die Inhaber realer oder radizirter Gewerbsrechte nicht blos die schon bisher mit dem Besitze von solchen verbundenen Vortheile, sondern auch noch eine Erweiterung derselben dadurch genießen, daß in Art. 11 Abs. 4 nunmehr die realen Gewerbe bezüglich der Zulässigkeit der Stellvertretung den radizirten gleichgestellt sind. Ueber die Kompetenz der Gerichte in Sachen dieser Art enthält zwar das neue Gewerbsgesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen, wie dies nach bisherigem Rechte im Hinblicke auf §. 114 der Gewerbsinstruktion vom Jahre 1862 der Fall war. — Es wäre aber in der That überflüssig und wurde auch im AA. gelegentlich der Berathung über Art. 30 geradezu als überflüssig erklärt, solche Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen. Die Kognition über die dingliche Eigenschaft eines Gewerbes ist eben eine Angelegenheit rein privatrechtlicher Natur, welche mit dem Gewerbsgesetze nichts zu thun hat, und die Zuständigkeit der Gerichte hätte auch bisher ohne die Bestimmung des §. 114 der Gewerbsinstruktion als gegeben erachtet werden müssen.

Von der Realkonstatirung eines Gewerbes, welche stets auf die Eruirung der dinglichen Eigenschaft desselben gerichtet ist, muß aber die Beurtheilung der Frage wohl unterschieden werden, welche Befugnisse etwa als Bestandtheile zu einem bereits als real anerkannten Gewerberechte gehören. In solchen Fällen sind eben im Hinblicke auf §. 114 Ziff. 2 Abs. 3 der Gewerbsinstruktion vom Jahre 1862 die Administrativbehörden ausschließlich kompetent, und es wird, da das gegenwärtige Gesetz selbst keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält, nichts im Wege liegen, bis zur thatsächlichen Regelung der Sache auf dem Verordnungswege immer noch die vorerwähnten, dem neuen Gesetze keineswegs entgegenstehenden Bestimmungen des §. 114 der Gewerbsinstruktion als anwendbar zu erklären.

(Vgl. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 19. Mai 1868, mitgetheilt im Regbl. 1868 Nr. 37 S. 919 ff. und v. 22. Juni 1868, mitgeth. im Regbl. 1868 Nr. 47 S. 1281 ff.)

II.

Konzessions-Pflicht.

Art. 8.

Nur auf Grund einer Konzession dürfen betrieben werden:

1) Privat-[1]) Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen [2]);

2) Privat-Unternehmungen von Kreditkassen und Bank-Anstalten [3]);

3) [4]) das Apotheker-Gewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren [5]);

4) die Gast- und Schenkwirthschaft [7]), dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken [8]) in den Landestheilen diesseits des Rheins; [6])

5) das Trödlergewerbe [9]);

6) die Kommissions- und Anfragebureau's [10]). [11])

Bewerber um die Konzession zum Betriebe eines der unter Ziff. 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden [12]).

1) Die vom Staate betriebenen Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen fallen als Staatsanstalten nicht in den Bereich des gegenwärtigen Gesetzes. (Mot. S. 76.) Durch das Festhalten an der Konzessionspflicht bei Privatunternehmungen der bezeichneten Art bleibt das Gesetz nur im Einklange mit den bisherigen Verhältnissen. (Vgl. Art. 1 des Gewges. v. 11. Sept. 1825 und §. 1 Ziff. 1 der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862.) Zur besonderen Begründung ist in den Mot. auch noch bezüglich der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen auf die Verordnung vom 20. Juni 1855 „die Erbauung von Eisenbahnen betr." (Regbl. 1855 S. 653), bezüglich der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und der Donau auf die Bekanntmachung vom 24. Juni 1846 (Regbl. 1846 S. 433 ff.) und Art. XIII der Donauschifffahrtsakte v. 7. Nov. 1857 (Regbl. 1858 S. 105 ff.) verwiesen. (Ueber die Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt &c. vgl. die Noten zu Art. 18.)

2) Telegraphenunternehmungen, welche der AAR. in die Ziff. 1 eingestellt wissen wollte, fallen, sie mögen zum Privatgebrauche oder zur allgemeinen Benützung bestimmt sein, nicht in die Sphäre des gegenwärtigen Gesetzes.

An Unternehmungen der ersteren Art soll, da sie eigentlich nur Hilfsmittel des Gewerbsbetriebes bilden und insoferne jeder selbständigen gewerblichen Eigenschaft entbehren, Niemand gehindert sein. Soweit aber das Telegraphenwesen dem allgemeinen Gebrauche zu dienen bestimmt ist, muß dasselbe als ein dem Staate ausschließlich zustehendes Recht gewahrt bleiben und wird deshalb auch durch Art. 32 Ziff. 1 ausdrücklich den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes entrückt. (AAR. S. 171, 172, 180. AAPr. II S. 23 u. 24.)

3) Wie aus den Mot. (S. 76, 77) erhellt, sind darunter nicht auch die Geschäfte der Banquiers, Wechsler 2c. begriffen, zu deren Betrieb eine Konzession nicht erforderlich ist.

Die im AA. von Seite eines Mitgliedes aufgeworfene Frage, ob auch von Gemeinden betriebene Unternehmungen dieser Art unter die Ziff. 2 zu rechnen seien, wurde von der kgl. Staatsregierung dahin beantwortet, daß solche Gemeindeanstalten, so lange es sich dabei nicht primär um Erreichung lukrativer Zwecke handelt, auch nicht als gewerbliche Unternehmungen im eigentlichen Sinne des Wortes zu betrachten sind. (AAPr. II S. 24.)

4) Ziff. 3 lautete nach dem RE.:

> „Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben, dann Leihbibliotheken und Lesekabinete."

Gegen die Konzessionspflicht der sogen. Preßgewerbe machte sich von Anfang an im AA. entschiedener Widerstand geltend, und weder die Vermittlungsvorschläge des Referenten noch die Proposition der k. Staatsregierung, wonach lediglich der Kleinhandel mit literarischen und artistischen Erzeugnissen, dann Leihbibliotheken und Lesekabinete als konzessionspflichtig erklärt werden sollten, vermochten durchzuschlagen, da die Majorität des Ausschusses an der Ueberzeugung festhielt, daß mit Präventivmaßregeln bei den Preßgewerben nicht viel gewonnen werde, gegen Ausschreitungen der Presse aber eine umsichtige Handhabung der strafgesetzlichen und preßpolizeilichen Bestimmungen des Staates ausreichende Hilfe gewähre.

Der hienach vom AA. begutachtete Abstrich der Ziff. 3 des Art. 8 wurde auch in der Kammer von keiner Seite beanstandet.

Eine günstigere Beurtheilung fand die Ziff. 3 des RE. im RA. und

hierauf bei den Verhandlungen dieser Kammer selbst, indem der vorhin erwähnte Vorschlag der Regierung in seiner durch den Reichsrath Frh. von Frankenstein reproduzirten Fassung zum Beschlusse des Hauses erhoben wurde.

Die AK. bestand zwar auf ihrem früheren Beschlusse, als sich aber im Plenum der RK. die Majorität weder in diesem Punkte noch bezüglich des Art. 29 nachgiebig zeigte, war an die II. Kammer mit der wiederholten Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand zugleich auch die Entscheidung über das Schicksal des ganzen Gesetzes herangetreten. Der AA. empfahl den Weg des Kompromisses und dem entsprechend beschloß die Kammer, den jenseits vorgeschlagenen Art. 29, welcher den zweiten — jedoch minder wichtigen — Differenzpunkt bildete, in seiner durch den AA. modifizirten Fassung anzunehmen, dagegen auf dem Abstriche der Ziff. 3 des Art. 8 zu beharren. Auf diesem Wege wurde denn auch schließlich eine Vereinbarung der beiden Kammern erzielt.

(Vgl. Mot. S. 77. AAR. S. 172, 173, 180. — AAPr. II S. 24—27 und VI S. 76. — RAPr. S. 193, 194. — RSPr. Nr. 26 S. 296—307. — AAPr. XXX S. 412, 413. — Sten. Ber. Nr. 51 S. 408, 409. — RSPr. Nr. 30 S. 9—16. — AAPr. XXXI S. 425—427. — Sten. B. Nr. 59 S. 559—561. — RSPr. Nr. 33 S. 141—145.)

5) Vgl. Apothekerordnung v. 27. Januar 1842 (Regbl. 1842 S. 247), deren Revision von der k. Staatsregierung im Nachgange des Gewerbsgesetzes in Aussicht gestellt wurde; ferner die Verordnung v. 15. März 1866, „den Gifthandel betr." (Regbl. 1866 S. 313 ff.), die Verordnung vom gleichen Tage, „die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr." (Regbl. 1866 S. 329 ff.) nebst den beiden weiteren Verordnungen ejd. „die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen" und „die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betr." (Regbl. 1866 S. 353 und 373.)

Nach diesen Verordnungen sind die Begriffe: „Gift und Arzneien" zu beurtheilen; sie im Gesetze selbst zu regeln, erklärte die k. Staatsregierung als unthunlich, da die Wissenschaft, welche auf diesem Gebiete allein entscheidet, in stetem Fortschreiten begriffen ist. (AAPr. II S. 27, 28.)

(Vgl. bez. der Handapotheken, der kosmetischen oder Geheimmittel Note 2 zu Art. 9 S. 39; bez. der Errichtung von Filialapotheken Note 2 zu Art. 10 S. 47.)

6) Nach dem RE. erstreckte sich die Konzessionspflicht der Wirthschaftsgewerbe auf das ganze Königreich. Die Ausdehnung derselben auf den Regierungsbezirk der Pfalz wurde aber vom AA., so schwer ihm die Auf-

nahme einer Ausnahmsbestimmung fiel, nicht begutachtet, da sich in der Pfalz, wo die Wirthschaftsgewerbe freigegeben sind, bisher durchaus keine Mißstände gezeigt haben, und deshalb auch dieser Provinz billigerweise kein Rückschritt zugemuthet werden konnte.

Die k. Staatsregierung hatte zwar, bevor der AA. in die II. Lesung des GE. eintrat, wiederholt die Frage aufgeworfen, ob es nicht im Interesse der Gleichheit der Gesetzgebung gerathen sei, in Ziff. 4 die vom Ausschusse eingeschalteten Worte: „in den Landestheilen diesseits des Rheins" zu streichen, und andererseits, um den in der Pfalz bestehenden Verhältnissen gebührende Rechnung tragen zu können, einen Zusatz vorgeschlagen, wornach die Regierung ermächtigt sein sollte, dermalen konzessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke zu entbinden, wenn die einschlägigen Verhältnisse dies als zulässig erscheinen ließen. — Der Ausschuß beharrte nun aber bezüglich der Worte: „in den Landestheilen diess. des Rheins" auf seinem früheren Beschlusse, ohne übrigens den Zusatzantrag der kgl. Staatsregierung abzulehnen, welcher hierauf in Form einer allgemeinen Klausel zu Abschn. II und III dem GE. als selbständiger Artikel (34) einverleibt worden ist.

(Vgl. Mot. S. 77. — AAPr. II S. 28—32. VI S. 76, 77; ferner über das Schicksal jenes Art. 34 die Bemerkungen im Eingange zu Art. 34 des gegenwärtigen Ges.)

Was die Verhältnisse im diesrheinischen Bayern anbelangt, so hatte sich die überwiegende Mehrheit des Ausschusses dahin ausgesprochen, daß hier eine völlige Freigabe der Wirthschaftsgewerbe mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit höchst bedenklich erschiene. Ueber die Art und Weise aber, wie jenen höheren Geboten Rechnung zu tragen sei, gingen die Ansichten auseinander. Der Abg. Fischer glaubte sich in dieser Beziehung und insbesondere mit Rücksicht auf jene Wirthschaften, welche vorherrschend mit Ausschank von Branntwein sich befassen, an die desfallsigen Bestimmungen der Gew.-Instr. v. J. 1862 anschließen zu sollen. Sein Zusatzantrag, nach welchem jene Bestimmungen der Gew.-Instr. in das Gesetz selbst aufgenommen und dem verderblichen Genusse von Branntwein indirekt noch weiter dadurch beigekommen werden sollte, daß man den Inhabern persönlicher, realer oder radizirter Gewerbsrechte zum Ausschanke von Branntwein fortan auch das Recht zur Verleitgabe von Bier einräume, wurde vom Ausschusse, nachdem auch die k. Staatsregierung die Aufnahme solcher Detailbestimmungen in das Gesetz als ungeeignet erklärt hatte, abgelehnt, die Fassung des RE. dagegen (mit Einschränkung auf die Landestheile diesseits des Rheins) angenommen. Dasselbe Schicksal hatte der von dem Abg. Dr. Brater bei der II. Lesung des GE. gestellte Antrag,

die Z. 4 des Art. 8 und den Art. 9 zu streichen und eine neue Abtheilung unter dem Titel: „Wirthschaftsgewerbe“ einzuschalten. Der Antragsteller bezielte damit die Freigabe der Wirthschaftsgewerbe und glaubte ein hinlängliches Surrogat für das im RE. mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl festgehaltene Konzessionssystem zu schaffen, indem er für den Betrieb der fraglichen Gewerbe eine gewisse sittliche Qualifikation der Bewerber und außerdem von den sittlich qualifizirten Bewerbern zur Regulirung der Konkurrenz die Erhebung einer besonderen neben der Gewerbsteuer zu leistenden Abgabe an die Armenkasse forderte. — Bei den Verhandlungen in der Kammer wurde dieser Antrag vom Abg. Dr. Brater reproduzirt, — jedoch mit einigen Abänderungen und Zusätzen, zu welchen einerseits die bereits vom Ausschusse als gerechtfertigt anerkannte Ausnahmsstellung der Pfalz, andererseits bezüglich des diesrheinischen Bayern die Rücksicht auf das Interesse der Betheiligten an einer beschleunigten Erledigung der behördlichen Entscheidungen, ferner das Bedürfniß einer erhöhten Vorsicht bei dem Wirthschaftsbetriebe in vereinzelt liegenden Häusern und endlich die Beachtnahme auf allenfallsige in einzelnen Kreisen hervortretende Bedürfnisse einer Konzessionirung der Wirthschaftsgewerbe geführt haben. Aber auch die Majorität der Kammer hielt in Uebereinstimmung mit der k. Staatsregierung diese Vorschläge im Allgemeinen nicht nur nicht für geeignet, das zu ersetzen, was auf dem von der Regierung vorgeschlagenen Wege der Konzession zu erreichen sei, sondern in einzelnen Detailbestimmungen geradezu für bedenklich; und durch die Annahme der Z. 4 nach dem Ausschußgutachten fielen die Brater'schen Vorschläge als gegenstandslos hinweg.

(Vgl. Mot. S. 77. — AAR. S. 173. — AAPr. II S. 28—32. XXVI S. 372—379. — Sten. B. Nr. 40 S. 177, 178. Nr. 41 S. 181—192.)

7) „Die Gast- und Schenkwirthschaft.“ Bei den Wirthschaftsgewerben ist die Unterscheidung in vollkommene und unvollkommene auf uraltes Herkommen gegründet, und hieran hat im Wesentlichen weder das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 noch die auf Grund desselben erlassene Instruktion vom J. 1862 Aenderungen vorgenommen.

Den Tafernwirthen, deren Befugnisse im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Bayerischen Landrechtes (Th. II c. 8 §. 20 nr. 2 lit. f) zu beurtheilen sind, werden die Gast- und Schenkwirthe gegenübergestellt, welch' letztere sich selber wieder dadurch von einander unterscheiden, daß die Schenkwirthe regelmäßig nur zum Ausschanke von Bier und zur Verleitgabe kalter Speisen befugt sind, während die Gastwirthe im Laufe der Zeit manche Befugnisse der Tafernwirthe an sich gezogen haben. (Vgl. Schlichthörle „die Gewerbsbefugnisse in der Stadt München“ Bd. I S. 103—117.)

Diese Unterscheidung ist auch in das Gewerbssteuergesetz übergegangen und muß hier aufrecht erhalten werden, wenn man nicht zu offenbaren Unbilligkeiten kommen will.

Eine andere Frage ist nun aber, welchen Einfluß das gegenwärtige Gesetz, welches im Allgemeinen auf dem Gebiete des Gewerbslebens mit veralteten Zuständen brechen soll, auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse üben wird.

Soll es von nun an genügen, wenn derjenige, der ein Wirthschaftsgewerbe betreiben will, im Hinblicke auf Art. 8 lediglich um eine Wirthschaftskonzession im Allgemeinen sich bewirbt, so daß er dann nur mehr behufs der Besteuerung die Art des Gewerbebetriebs nach Art. 6 zur Anzeige zu bringen hat?

Die k. Staatsregierung hat diese Frage verneinend beantwortet und damit den Standpunkt bezeichnet, welchen sie bei Ausübung der ihr nach Art. 30 zustehenden Befugniß, den Umfang der konzessionspflichtigen Gewerbe durch Verordnung zu regeln, den Wirthschaftsgewerben gegenüber einnehmen wird.

Auch künftighin werden die Konzessionsertheilungen immer nur auf eine bestimmte Art des Wirthschaftsbetriebes sich erstrecken, und wer z. B. nur eine Konzession zum Ausschanke von Bier und zur Verabreichung von Speisen erhalten hat, muß, wenn er später auch die Befugniß, Fremde zu beherbergen, ausüben will, eine besondere Konzession hiefür nachsuchen.

Einer ungünstigen Beurtheilung dieses Standpunktes gegenüber dürfte die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß der Tadel hauptsächlich nur unter dem Eindrucke der im Laufe der Zeit zur Ausbildung gelangten eben so feinen als kleinlichen Ausscheidungen in den Wirthschaftsbefugnissen geübt wird. Besorgnisse dieser Art müssen schwinden, wenn man erwägt, daß die kgl. Staatsregierung an den hergebrachten Verhältnissen nur insoweit festzuhalten veranlaßt ist, als es zur Erfüllung ihrer Aufgabe geboten erscheint. Sie wird das Nothwendige von dem Entbehrlichen zu scheiden und insbesondere jene Zustände zu beseitigen wissen, über welche die Zeit längst ihr Urtheil gefällt hat.

Auf die Hauptunterscheidungsmerkmale der Wirthschaftsgewerbe überhaupt verzichten würde aber einem Abstriche der Ziff. 4 des Art. 8 ziemlich gleichkommen.

Gerade bei den Wirthschaftsgewerben tritt der eigenthümliche Fall ein, daß die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit in höherem oder geringerem Maße hervortreten, je nachdem das Gewerbe in dieser oder jener Art ausgeübt wird. Will man nun mit der Konzessionirung der Wirthschaftsgewerbe Zweckdienliches erreichen, so muß man auch der

Staatsregierung das Recht einräumen, sich für die Bescheidung derartiger Gesuche sachgemäße Anhaltspunkte zu schaffen.

(Vgl. AAPr. III S. 38, 39.)

Hält man diesen Erörterungen die Bestimmungen der zum neuen Gew.-Ges. erlassenen Wirthschaftsordnung vergleichend gegenüber, so ergibt sich, daß auch künftighin die Gast- und Schenkwirthschaften in vollkommene und unvollkommene zerfallen, je nachdem mit einem solchen Gewerbe alle in §. 2 jener Verordnung aufgeführten Berechtigungen oder nur einzelne derselben verbunden sind. Zugleich aber wird, indem die Berechtigungen nach 4 Hauptkategorien *) abgestuft und innerhalb einer jeden derselben keine weiteren Unterscheidungen getroffen sind, die Quelle für jene Unzahl von Streitigkeiten verschlossen, welche nach dem bisherigen Gewerberechte dadurch entstanden, daß auf der einen Seite für den Inbegriff gewisser Befugnisse zwar bestimmte Bezeichnungen (Tafernen, Schenkwirthschaften 2c.) sich ausgebildet haben, auf der anderen Seite aber doch wiederum ohne Rücksicht auf jene Bezeichnungen der Umfang der Gewerbsbefugnisse je nach dem Inhalte der Konzessionsurkunde und dem örtlichen Herkommen sich oft bis in's kleinlichste Detail zersplitterte.

(So z. B. die Unterscheidung zwischen Verabreichung von Speisen und Abhaltung von solennen Gastereien bei Tafernen.)

Der Standpunkt, auf welchem die vorerwähnte Wirthschaftsordnung beruht, wird auch für die bisherigen Wirthschaftsgewerbe insoferne von Bedeutung sein, als bei denselben, wenn die eine oder andere der im §. 2 der Wirthschaftsordnung aufgezählten Berechtigungen feststeht, im Hinblicke auf Art. 33 Abs. 1 wenigstens aus den Auswüchsen des Gewohnheitsrechtes keine weiteren Beschränkungen mehr abgeleitet werden können.

(Vgl. die Verordnung vom 25. April 1868 „die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen d. d. Rhs. betr." Rgsbl. 1868 S. 693 ff.)

Wenn sich in Abs. 2 des oben cit. §. 2 der Wirthschaftsordnung die Bestimmung findet, daß die Ausschankberechtigung auch in der Beschränkung auf ein einzelnes bestimmtes Getränke verliehen werden kann, so ist der letztere Ausdruck auf die verschiedenen Gattungen von Getränken und wohl

---

*) Nach §. 2 der Wirthschaftsordnung für die Landestheile diess. d. Rh. zerfallen die Gast- und Schenkgewerbe in folgende Berechtigungen: a) Beherbergung von Fremden; b) Verabreichung von Speisen; c) Ausschank geistiger Getränke; d) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen.

auch auf die selbständigen Arten derselben zu beziehen. Er begreift aber in keinem Falle die verschiedenen nur nach den Abstufungen in der Qualität (größerer oder geringerer Gehalt) ausgebildeten Benennungen einer und derselben Art. So erscheint (weißes) Gerstenbier dem Braunbier gegenüber als eine selbständige Art von Bier; Doppelbier — Nachbier dagegen ist Bier von größerem oder geringerem Gehalte.

8) Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist nach §. 3 der vorhin alleg. Wirthschaftsordnung

„der Verkauf solcher in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer anzusehen."

9) Dieses Gewerbe war nach dem RE. mit den Kommissions- und Anfragebureau's in eine Ziffer gereiht. Der AA. beschloß aber, den letzteren als von dem Tröblergewerbe gänzlich verschiedenen Gewerbsarten auch eine besondere Stelle (als Ziff. 6) anzuweisen. (AAPr. XXVI S. 373, 379.)

Nach §. 1 der Verordnung vom 25. April 1868 ist nur der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe von der Erlangung einer Konzession abhängig gemacht. Diese Befugnisse bilden sohin nunmehr den eigentlichen gewerbspolizeilichen Inhalt des Tröblergewerbes, während die übrigen von den Tändlern bisher noch ausgeübten Befugnisse, wozu insbesondere der Handel mit gebrauchten Gegenständen anderer Art, sowie die Vornahme von Schätzungen und Versteigerungen gehören, als dem freien Betriebe überlassene Erwerbsarten zu betrachten sind.

Was den in §. 1 der oben alleg. Verordnung enthaltenen Ausdruck: „gebrauchte Kleider" anbelangt, so dürfte wohl mit Rücksicht auf den Umstand, daß unmittelbar daneben der gebrauchten Wäsche (Leibwäsche) auch noch ausdrücklich erwähnt ist, die Annahme begründet sein, daß der bezügliche Ausdruck hier nicht in jenem weiteren Sinne aufgefaßt werden könne, in welchem er alle Gegenstände der menschlichen Bekleidung, also auch Stiefel 2c. umfaßt. — In der Richtung auf die letztgenannten Gegenstände machen sich auch die für die Konzessionirung des Tröblergewerbes maßgebend gewesenen Rücksichten der Sicherheitspolizei in geringerem Grade geltend, als dies bezüglich des Ausdruckes: „Kleider" in seinem engeren und eigentlichen Sinne der Fall ist.

(Vgl. die Verordnung v. 25. April 1868 „das Tröblergewerbe betr." Regbl. 1868 S. 689 ff. Kr.A.Bl. d. Pf. 1868 S. 769 ff.; ferner Note 1 u. 3 zu Art. 14.)

10) Ein Antrag auf Abstrich dieser Ziff., welchen man bei den Verhandlungen in der AK. dadurch zu motiviren suchte, daß bei den fraglichen Gewerben die Nothwendigkeit einer besonderen staatlichen Fürsorge nicht in höherem Grade als bei manchen anderen durch das neue Gesetz

freigegebenen Gewerbsarten (z. B. beim Braugewerbe) hervortrete, wurde, nachdem die kgl. Staatsregierung das Erforderniß der Konzession bei diesen in das Verkehrsleben so tief eingreifenden Anstalten aus dem Gesichtspunkte einer im Interesse des Publikums und zur möglichsten Sicherung desselben gebotenen Maßregel vertheidigt hatte, von der Kammer abgelehnt. (Sten. B. Nr. 41 S. 192, 193.)

Nach dem bisherigen Gewerbsrechte — §. 79 der Gewerbsinstruktion vom Jahre 1862 — war die Errichtung von Kommissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- u. dgl. Bureau's von polizeilicher Bewilligung abhängig. Dadurch nun, daß in gedachter Instruktion die Kommissions- und Anfrage-Bureau's ausdrücklich neben den Schreib-, Adreß- u. dgl. Bureau's aufgeführt sind, könnte es den Anschein gewinnen, als seien in Ziff. 6 nur die Bureau's der ersteren, nicht aber auch die der letzteren Art der Konzessionspflicht unterworfen. In den Motiven ist hierüber nichts enthalten und im Verlaufe der ständischen Berathungen wurde diese Frage nur einmal vorübergehend berührt. Wenn nun auch früher allerdings Zweifel bezüglich der Auslegung der Ziff. 6 bestehen konnte, so ist dieser nunmehr im Hinblicke auf die Verordn. vom 25. April 1868: „die Kommissions- und Anfragebureau's betr." vollständig gehoben. Hiernach erscheint nämlich der Ausdruck: „Kommissions- und Anfrage-Bureau's" als die generelle Bezeichnung aller jener Gewerbe, welche die Besorgung fremder Privatgeschäfte im Auftrage der Betheiligten zum Gegenstande haben. (Vgl. §. 1 jener Verordnung.) Die sogen. Licitations-, Schreib- und Adreßbureau's, sowie alle anderen Bezeichnungen, welche etwa noch bestehen oder künftighin innerhalb der durch §. 2 der Verordnung gesteckten Grenzen entstehen, sind demnach nur Spezies jener Gattung.

(Vgl. über die angezogene Verordnung Regbl. 1868 S. 683 ff.; Kr.A.Bl. d. Pf. 1868 S. 793 ff.)

Aus dem Vorausstehenden ergibt sich auch, daß jeder, der ein Gewerbe betreiben will, das seiner Eigenschaft nach unter die in Ziff. 6 bezeichnete Gewerbegattung fällt, ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung desselben um eine Konzession nachsuchen muß; und wer bei Einführung des gegenw. Gesetzes z. B. nur ein Schreib- oder Adreßbureau inne hatte, war gleichwohl bezüglich des Fortbetriebes dieses Gewerbes der Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 unterworfen.

(Bezüglich des Betriebes von Auswanderungs-, Versicherungs- rc. Geschäften und Verdinganstalten vgl. Note 2 u. 4 zu Art. 16.)

11) Ueber den Handel mit Pulver, Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen und dergl. explodirenden Stoffen, welchen der AAR. sowie auch der Vorstand des RA. als konzessionspflichtig in den Art. 8 eingestellt wis-

sen wollte, vgl. AAR. S. 172, 180. — AAPr. II S. 32, 33. — RAPr. I S. 192, 193; II S. 200, 201; ferner die Note 2 zu Art. 17.

Gegenüber einem im AA. geltend gemachten Bedenken, ob nicht auch die Anfertigung von Schießwaffen bei den Fortschritten der Technik von dem Erfordernisse einer Konzession abhängig gemacht werden solle, erklärte die k. Staatsregierung, daß die Anfertigung selbst kaum mit großen Gefahren verbunden sein werde, der Gebrauch der Schießwaffen aber sich nicht normiren lasse. (AAPr. II S. 33.)

Selbstverständlich werden hiedurch die Bestimmungen der Art. 70 und 71 des Pol.-StGB. mit den hiezu erlassenen Verordnungen in keiner Weise alterirt, da es sich hier um die Verfertigung, den Verkauf und das Führen von solchen Waffen handelt, welche als gemeingefährlich aus sicherheitspolizeilichen Gründen allgemein verboten sind. (Vgl. Note 2 zu Art. 5.)

12) Diese Bestimmung, welche nach dem RE. einen besonderen Art. (10) bildete, wurde im AA. auf Antrag des Referenten dem Art. 8 als zweiter Abs. angereiht. (AAR. S. 180. — AAPr. III S. 39.)

Außerdem steht im Bereiche des Gewerbsgesetzes das Erforderniß einer Prüfung oder eines Befähigungsnachweises aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspolizei auch noch bei den Gewerben der Kaminkehrer und Wasenmeister (Art. 15) in Aussicht. — Inwieweit die Berechtigung zum Betriebe der Schifffahrt an einen besonderen Nachweis der Befähigung geknüpft ist, wird des Näheren in den Noten 1 und 2 zu Art. 18 behandelt.

(Ueber den Wegfall eines Befähigungsnachweises bei den Baugewerben, soferne sich der Staat dieser Gewerbe nicht im eigenen Interesse (Feuerbeschau) zu bedienen hat, desgl. bei den Gewerben der Hufbeschlagschmiede und Viehschneider vgl. die Bemerkungen im Eingange zu Art. 13, sowie Mot. S. 69.)

Art. 9.

Von der Regel des Artikel 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a.[1]) Medizinal-Gewerbe.

Die Verordnungen über die Handapotheken, wie über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Artikels 8 nicht berührt[2]).

b. Wirthschafts-Gewerbe.[3])

1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Kommunbräuern und Weinbauern gestattet[4]).

Sämmtliche genannte Gewerbtreibende unterliegen hiebei den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen[5]) der Inhaber von Wirthschaftsgewerben[6]).

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen[7]), zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.

3) Ob und inwieweit die Inhaber von Konditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, bleibt oberpolizeilicher Regelung vorbehalten[8]).

4) Innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern, sowie auf Märschen[9]) dürfen die von den Militärbehörden, — in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen die von der einschlägigen Bahnbehörde, auf den Schiffen die von den Unternehmern[10]) aufgestellten Personen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.

5) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.[11])

6) Das Halten von Privatkosttischen[13]), sowie die Verabreichung von Speisen über die Gasse, ohne Abgabe von Getränken, ist ohne besondere Erlaubniß gestattet[12]).

1) Nach dem RE. enthielt die lit. a unter dem Titel „Preßgewerbe" nachstehende Bestimmung:

„Der Handel mit Schul- und Andachtsbüchern, mit Kalendern, Bilderbogen und Heiligenbildern steht einem jeden zum Gewerbsbetriebe Berechtigten frei."

Dieser Vorbehalt ist mit dem Abstriche der Ziff. 3 im Art. 8 des RE. (vgl. Note 4 zu Art. 8) gegenstandslos geworden.

2) Ueber die einschlägigen medizinalpolizeilichen Bestimmungen vgl.: bez. der Handapotheken Apoth.-Ordg. v. 27. Januar 1842 (Regbl. 1842 S. 247); ferner die Verordnungen v. 15. März 1866, den Gifthandel,

die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien und die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. (Regbl. 1866 S. 313 ff., 329 ff., 353); bezüglich des Verkaufes und der öffentlichen Anpreisung von kosmetischen oder Geheimmitteln Art. 115 u. 116 des Pol.-StGB. mit den Verordnungen vom 17. Mai 1863 (Regbl. 1863 S. 741), v. 15. März 1866 (Regbl. 1866 S. 265–268)*) und der Min.-Entschl. v. 14. Sept. 1865 (Just.M.Bl. 1865 S. 146 f.)**).

3) Die Ausnahmsbestimmungen der lit. b sind selbstverständlich nur auf die Landestheile diess. d. Rheins zu beziehen. (Vgl. Note 6 zu Art. 8.)

4) Diese Ziff. lautete nach dem RE.:

„1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses nach Maßgabe der oberpoliz. Schenkordnungen bleibt jenen Weinbauern und schenkberechtigten Kommunalbrauern gestattet, deren Persönlichkeit und Verhalten genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren."

Die von dem AAR. zu dieser Ziffer vorgeschlagene Fassung unterschied sich von der des RE. in der Hauptsache darin, daß durch sie Willkührlichkeiten der Behörden, welche nach dem Entw. durch den Vorbehalt eines durch persönliche Eigenschaften garantirten ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes nahe gelegt waren, ausgeschlossen, ferner die Regelung des Ausschankes bei den Weinbauern oberpolizeilichen Vorschriften überlassen bleiben, bei den Kommunalbräuern dagegen eine Befugniß der Ortspolizeibehörden bilden sollte. Eine solche Ausscheidung erklärte der Abg. Dr. Edel mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der hier in Frage stehenden Verhältnisse als nicht gerechtfertigt, und da er überhaupt den Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften für bedenklich hielt, ging sein Antrag dahin, die Regelung des Ausschankes wie bei den Kommunalbräuern so auch bei den Weinbauern in die Kompetenz der Ortspolizeibehörde zu legen. Auf der anderen Seite sollte das,

---

*) Hienach ist der Verkauf jener kosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel von einer Bewilligung des k. Staatsministeriums des Innern abhängig.

**) Nach dem Wortlaute dieser Entschl. sind unter Geheimmitteln im Sinne der Verordn. v. 17. Mai 1863 resp. 15. März 1866 „alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen oder Thiere ausgebotene Mittel, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind," zu verstehen.

was die Regierung mit dem Reservate der oberpolizeilichen Vorschriften erreichen wollte, durch die Bestimmung ersetzt werden, daß die Weinbauer und schenkberechtigten Kommunalbrauer bei dem Ausschanke des eigenen Erzeugnisses den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirthschaftsgewerben unterliegen. Dieser Antrag fand die einstimmige Billigung des Ausschusses. Die kgl. Staatsregierung erklärte sich zwar anfänglich gegen die Regelung durch ortspolizeiliche Vorschriften, da sie auf die Erlassung von solchen nicht zwingend wirken könne; sie gab sich jedoch zufrieden, als von Seite des Abg. Dr. Edel darauf verwiesen worden war, daß die von der Regierung nach Art. 30 zu erlassenden Vorschriften nach den Beschlüssen des Ausschusses auch auf die Kommunalbrauer und Weinbauer Anwendung zu finden haben, — sohin ohne Gefahr der Vorbehalt oberpolizeilicher Maßnahmen aufgegeben werden könne.

Bei den Verhandlungen in der AK. wurde an der vom Ausschusse bezüglich der Kommunalbrauer und Weinbauer begutachteten Fassung nichts geändert; eine Erweiterung dieser Bestimmung aber war nach dem Vorschlage des Abg. Dr. M. Barth und Genossen dadurch eingetreten, daß die Kammer den freien Ausschank des eigenen Erzeugnisses auch auf die Brauer auszudehnen beschloß. Man glaubte nämlich dem Grundsatze, daß der Produzent sein Produkt im Großen wie im Kleinen abzusetzen berechtigt sei, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Braugewerbes, bei welchem schon die Kostspieligkeit der Unternehmung einer allzu großen Vermehrung Schranken setze, unbedenklich folgen zu können. Zugleich aber sollte damit für einen der wichtigsten Verbrauchsgegenstände ein wirksames Kontrolmittel durch das Publikum selbst geschaffen werden.

Das von Seite eines Abgeordneten bezüglich der zum Stillstande gekommenen Brauereien geltend gemachte Bedenken, ob die Freigabe des Ausschankes auch auf Geschäfte dieser Art sich erstrecke, findet schon aus dem Wortlaute des Beschlusses seine Widerlegung, da hienach den Brauern ausdrücklich nur der Ausschank des eigenen Erzeugnisses gestattet werden sollte.

Soferne nun mit ruhenden Brauereien nach dem Inhalte der Konzessionsurkunde auch Schenkgerechtigkeiten verbunden sind, bleibt das Recht zum Ausschanke nach den Bestimmungen des Art. 33 ungeschmälert erhalten, im anderen Falle sind selbstverständlich die Inhaber von ruhenden Braugewerben, wenn sie Bier schenken wollen, an die Bestimmungen des Art. 8 gebunden.

Mit der von der AK. vorgeschlagenen Fassung erklärte sich der RAR. vollkommen einverstanden und glaubte in der hier den Bräuern ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Lokalitäten eingeräumten Be-

fugniß zum Ausschanke des eigenen Erzeugnisses den ersten Schritt zur Freigabe der Wirthschaftsgewerbe überhaupt zu erblicken. Der Sozialgesetzgebungsausschuß dieser Kammer aber, in welchem gleichfalls eine verschiedene Auffassung der Frage, ob die Bräuer zum Ausschanke an allen Orten oder nur in ihrem Braulokale befugt sein sollen, zu Tage trat, entschied sich schließlich für die von dem AA. begutachtete Fassung. —

Bei den Verhandlungen im Plenum der I. Kammer waren die Ansichten getheilt. Während auf der einen Seite das Ausschußgutachten zur Annahme empfohlen wurde, glaubte man andererseits dem von der AK. eingenommenen Standpunkte folgen zu sollen; und die Bedenken, welche gegen die zu allgemein gehaltene Fassung schon im Ausschusse entstanden waren, suchte Graf Montgelas durch eine Modifikation zu beseitigen, wonach den Bräuern der Ausschank des eigenen Erzeugnisses in ihren Brau- und Kellerlokalitäten gestattet sein sollte. Dieser Modifikationsantrag wurde denn auch in der RK. zum Beschlusse erhoben.

Als nun der AA. über die Rückäußerung der RK. in Berathung trat, hielt er, obwohl die gegen die Fassung der II. Kammer jenseits vorgebrachten Bedenken als begründet anerkannt wurden, doch auch die neu vorgeschlagene Fassung einer Verbesserung für bedürftig, indem der Ausdruck: „Braulokalitäten" bei der verschiedenen Anlage der in Frage stehenden Etablissements in der Praxis zu mannigfachen Schwierigkeiten hätte führen können. Zugleich war der durch ein Redaktionsversehen auf die Brauer ausgedehnte Vorbehalt des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften durch ausdrückliche Beschränkung desselben auf die Kommunalbrauer und Weinbauer zu berichtigen.

Nach mehrfachen Abänderungsvorschlägen wurde hier die vom Abg. Dr. Edel beantragte Modifikation angenommen, welche den Ausschank des eigenen Erzeugnisses den Brauern in ihren Braulokalitäten und Lagerkellern, desgleichen den schenkberechtigten Kommunbrauern und Weinbauern, letzteren nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften gestattete.

Bei den Verhandlungen in der Kammer bemerkte hierauf der Referent, daß auch die vom Ausschusse adoptirte Fassung zu Zweifeln gegenüber denjenigen Brauern führen könne, welche ihre Braulokalitäten außerhalb der Stadt, eigene Schenklokale aber im Innern derselben haben, und sein Verbesserungsvorschlag, anstatt der Worte: „in ihren Braulokalitäten und Lagerkellern" zu setzen: „in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern" wurde zum Beschlusse des Hauses erhoben. —

Mit dieser Fassung erklärte sich auch die RK. einverstanden.

(Mot. S. 78. AAR. S. 180, 181. AAPr. III S. 35—37. VI. S. 77. — Sten. Ber. Nr. 41 S. 193—195. — RAR. S. 162, 163. —

RAPr. S. 195. — RSPr. Nr. 26 S. 307—326. — AAPr. XXX S. 410—412. — Sten. Ber. Nr. 51 S. 409. — RAR. S. 331, 332. — RAPr. 337, 446. — RSPr. Nr. 30 S. 17—22.)

Der Vollständigkeit wegen soll hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß ein Mitglied der RK. die von der AK. vorgeschlagene Fassung mit Rücksicht auf die Worte:

„der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Brauern &c."

auch so auslegen zu können glaubte, als wolle durch diese Bestimmung nur den jetzt vorhandenen Brauern ein bereits erworbenes Recht gewahrt, keineswegs aber für die künftigen Unternehmer solcher Gewerbe eine Ausnahme von der Konzessionspflicht des Art. 8 geschaffen werden. (RSPr. Nr. 30 S. 17—32.)

Zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen dürfte es wohl genügen, in dieser Beziehung einfach auf die soeben in kurzen Zügen niedergelegte Entstehungsgeschichte der Ziff. 1 zurückzuverweisen, woraus sich von selbst ergibt, daß eine derartige Auslegung mit den Intentionen der beiden gesetzgebenden Faktoren geradezu im Widerspruche sich befindet.

5) Diese Bestimmung gibt im Zusammenhalte mit den Art. 12 Abs. 3 und 29 des gegenwärtigen Gesetzes zu einigen Erörterungen Anlaß. Es könnte nämlich möglicherweise die Frage entstehen, ob diese Gleichstellung der Bräuer mit den Gast- und Schenkwirthen auf das ganze Gebiet der nach dem gegenwärtigen Gesetze in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der letzteren als zuläßig erklärten gewerbspolizeilichen Maßregeln sich erstrecke, so daß dann auch die im Art. 29 enthaltene Bestimmung über Gewerbsentziehung auf die Brauer, Kommunalbrauer und Weinbauer in ihrer Eigenschaft als Schenkwirthe Anwendung finden könnte. Abgesehen nun von dem klaren Wortlaute des Art. 29, welcher sich ausdrücklich nur auf die im Art. 8 benannten Gewerbe bezieht und schon vermöge seines strafrechtlichen Charakters jede analoge Anwendung ausschließt, ergibt sich die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung auch aus dem Umstande, daß der 2. Abs. der Ziff. 1 die Brauer &c. nicht etwa allen jenen Bestimmungen unterwirft, welche nach Gesetzen und Verordnungen für die Wirthschaftsgewerbe überhaupt gelten, sondern daß sie speziell nur denjenigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften unterliegen sollen, welche Verpflichtungen für die Inhaber von Wirthschaftsgewerben statuiren.

Bei der Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann deshalb auch keine weitere Repression geübt werden, als der Art. 28 des Gesetzes gestattet.

6) Während nun auf der einen Seite die Ausschankberechtigungen der Ziff. 1 als Ausnahmen von der Konzessionspflicht beinahe in den freien Gewerben aufgehen, werden sie auf der anderen Seite doch wieder durch

die im Abs. 2 enthaltene Bestimmung von dem Konzessionszwange der Wirthschaftsgewerbe angezogen.

Bei dieser Zwitterstellung können sich da und dort in der Praxis Zweifel über die richtige Anwendung des Gesetzes ergeben. Im Allgemeinen dürfte wohl als Regel festzuhalten sein, daß die fraglichen Ausschankberechtigungen, weil sie eben Ausnahmen von dem Konzessionszwange bilden, doch nicht strenger und härter als die konzessionirten Gewerbe selbst behandelt werden dürfen, daß sie aber auch nicht in allen Beziehungen den freien Gewerben gleichzustellen sind, da in der Richtung auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit jener Garantien nicht entbehrt werden kann, welche im Art. 8 zur Konzessionspflicht der Wirthschaftsgewerbe überhaupt geführt haben.

Bezüglich der Kommunalbrauer und Weinbauer, welche, wie bisher auch die Brauer, den Ausschank nicht ununterbrochen betreiben können, wird die Sache kaum zu Schwierigkeiten führen, da hier schon durch das örtliche Herkommen den verschiedenen Verhältnissen ausreichend Rechnung getragen ist, und, falls irgendwie noch eine Lücke bestehen sollte, durch den Vorbehalt der ortspolizeilichen Vorschriften nachgeholfen werden kann.

Anders verhält sich dies bei den Brauern, deren Ausschankbefugniß nunmehr durch die Aufhebung der bisherigen zeitlichen Beschränkung auf die Sommermonate einen dauernden gewerblichen Charakter angenommen hat. So viel steht fest, daß die Ausschankbefugniß lediglich an die thatsächliche Voraussetzung der Eigenschaft eines Bierproduzenten geknüpft und daneben nicht etwa noch, wie bei den Wirthen, eine bestimmte persönliche Qualifikation erforderlich ist. Auch bezüglich des Lokales, in welchem das selbstgebraute Bier ausgeschenkt werden will, hat der Brauer der Gewerbspolizeibehörde gegenüber nur die Verpflichtung, dasselbe namhaft zu machen. Selbstverständlich bleibt er jedoch hiebei allen jenen Beschränkungen unterworfen, welche im §. 5 Abs. 3 der Wirthschaftsordnung berührt sind, da diese nicht bloß als Spezialvorschriften für die Wirthe, sondern mit Rücksicht auf die höheren Gebote der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit als allgemein verbindliche Vorschriften zu betrachten sind.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob und inwieferne die Brauer den Ausschank des eigenen Erzeugnisses auch durch Stellvertreter oder Pächter ausüben können? Wenn man in dieser Beziehung einfach auf die Worte: „eigenes Erzeugniß" verweist und hieraus die Beantwortung der Frage in verneinendem Sinne als etwas ganz Selbstverständliches ableiten zu können glaubt, so ist hiegegen zu bemerken, daß hier das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Brauer einerseits und dem Stellvertreter oder Pächter anderer-

seits nicht so schlechthin ignorirt werden darf, wonach eben die letzteren das Gewerbe zwar persönlich, aber immer nur alieno nomine betreiben. Wird in dem Lokale oder auf dem Lagerkeller eines Brauers von diesem selbstgebrautes Bier geschenkt, so ist und bleibt dies in der Richtung auf den Brauer Ausschank des eigenen Erzeugnisses, mag jetzt derselbe in eigener Person oder vermittelst eines Stellvertreters (Pächters) den Ausschank betreiben.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird sodann die vollständige Beantwortung der obigen Frage nur noch davon abhängen, ob die Ausschankberechtigung der Brauer bezüglich der Zulässigkeit der Stellvertretung und Verpachtung lediglich nach den hierüber für die freien Gewerbe geltenden Grundsätzen oder vielmehr nach den in Ansehung der konzessionspflichtigen Gewerbe getroffenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden muß. Die schon Eingangs erwähnte Zwittereigenschaft der fraglichen Berechtigung bringt es auch hier mit sich, daß einerseits der völligen Gleichstellung mit den freien Gewerben dieselben Rücksichten auf das gemeine Wohl, welche im Art. 11 und insbesondere im Abs. 2 der gegenwärtigen Ziffer ihren Ausdruck gefunden haben, hinderlich im Wege sind, andererseits die vollständige Angleichung an die im Art. 11 bezüglich der Stellvertreter rc. bei konzessionspflichtigen Gewerben bestehenden Vorschriften um deswillen nicht erfolgen kann, weil hier die Zulässigkeitsfrage verschieden behandelt ist, je nachdem Stellvertretung rc. bei realen und radizirten oder bei persönlichen Gewerben eintreten soll.

Im Hinblicke nun auf die im Abs. 2 der gegenwärt. Ziff. enthaltene Vorschrift und in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 11 dürfte etwa nachstehende Regel die rechte Mitte bilden:

Stellvertretung und Pacht erscheinen im Allgemeinen auch hier zulässig, die betreffenden Persönlichkeiten müssen aber jene Eigenschaften haben, welche zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes überhaupt und in specie eines Wirthschaftsgewerbes erforderlich sind und der zuständigen Gewerbspolizeibehörde zur Genehmigung angezeigt werden.

7) Ueber den Begriff: „Kleinverkauf“ vgl. Note 8 zu Art. 8.

Dieser Ausdruck ist nicht gleichbedeutend mit dem in der nächsten Ziff. gebrauchten Worte: „Verleitgabe“, welches neben dem Verkaufe auch die Errichtung von Schnaps=, Liqueur= rc. Schenken in sich schließt. In der letzteren Beziehung sind die Apotheker, wie jeder andere, den Bestimmungen des Art. 8, zunächst aber vermöge ihrer dienstlichen Stellung der bereits oben (vgl. Note 1 zu Art. 4) angeführten Beschränkung unterworfen.

8) Bei den Berathungen über diese Ziff. traten im AA. die Rücksichten auf die mit der Verleitgabe geistiger Getränke verbundenen Gefahren, welche im Art. 8 zur Konzessionspflicht dieser Gewewerbszweige geführt hatten, überwiegend in den Vordergrund, und, um allen Konsequenzen zu entgehen, welche sich hier bereits in Ansehung anderer gleichfalls mit der Verleitgabe geistiger Getränke sich befassender Gewerbe geltend gemacht hatten, beschloß man die Ziff. 3 zu streichen. Hierdurch wären die Inhaber von Konditoreien und der nach den Erklärungen der k. Staatsregierung diesen gleichgestellten Lebzeltereien, soferne ihnen bei Ausübung der fraglichen Befugnisse nur die bisherige Uebung und nicht eine ausdrückliche Bestimmung der Konzess.-Urkunde zur Seite stand, an die Vorschriften des Art. 8 Ziff. 4 und 33 Abs. 2 des gegenw. Gesetzes gebunden worden. Bei der erstmaligen Berathung des GE. im Plenum der Kammer wurde an dem Ausschuß-Beschlusse nichts geändert; als aber die RK. nach dem Gutachten ihres Ausschusses die Ziff. 3 wieder in den Entwurf eingestellt hatte, erklärte sich auch die andere Kammer in Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse.

(AAPr. III S. 37 u. 38. — RAPr. S. 196. — RSPr. Nr. 26 S. 326. — AAPr. XXX S. 413. — Sten. Ber. Nr. 51 S. 409 und 410.)

Wie bereits oben erwähnt, hat demnach die in Ansehung der Konditoreien durch Ziff. 3 statuirte Ausnahme auch auf die Lebzeltereien Anwendung zu finden. (AAPr. III S. 37 und XXX S. 413.) Von den beiden vorausgehenden Ziffern unterscheidet sich die Ziff. 3 dadurch, daß die Wirksamkeit ihrer Ausnahmsbestimmung von dem oberpolizeilichen Ausspruche abhängig gemacht ist. Wird nun auf diesem Wege die Befugniß zur Verleitgabe geistiger Getränke eingeräumt, so ist damit kein unentziehbares Recht verliehen worden; es bleibt vielmehr der oberpolizeilichen Thätigkeit vorbehalten, unter veränderten Umständen die ertheilte Befugniß späterhin wieder zurückzuziehen.

(Vgl. hiezu §. 16 Abs. 2 der Wirthschaftsordnung v. 25. April 1868. Regbl. 1868 S. 703.)

9) Daß unter dem allgemeinen Ausdrucke: „auf Märschen" auch die „Eisenbahntransporte von Truppen" zu verstehen seien, wurde von der k. Staatsregierung aus Anlaß eines in der RK. geltend gemachten Bedenkens ausdrücklich anerkannt und damit die Befugniß der Militärbehörden, auch in Fällen dieser Art für die Verabreichung von Speisen und Getränken von sich aus Vorsorge zu treffen, außer allen Zweifel gestellt.

(RSPr. Nr. 26 S. 327—330.)

10) „auf den Schiffen die von den Unternehmern ꝛc." Diese

Worte wurden, um dem Verkehrsleben nach allen Seiten hin Rechnung zu tragen, in der AK. auf Antrag des Abg. Dr. M. Barth u. Gen. eingeschaltet.

(Sten. B. Nr. 41 S. 194, 195.)

11) Hier sei nur vorübergehend bemerkt, daß, wie auch bisher allgemein angenommen wurde, die Verleitgabe von Speisen und Getränken an die Haus- und Familienangehörigen (Dienstboten) wenn auch gegen Entgeld als ein rein privatrechtliches Verhältniß außer der Sphäre des Gewerbsgesetzes liegt.

(Vgl. Ztschr. f. Ger.pr. u. Rechtswissensch. Bd. III (1864) S. 383 und 384.)

Diesen Verhältnissen analog erscheint die Verabreichung von Speisen oder Getränken im Innern von Gesellschaften oder Vereinen, deren gesetzlich anerkannter Zweck entweder geradezu auf die Beschaffung von Lebensmitteln für die Vereinsangehörigen gerichtet ist (Konsumvereine), oder bei welchen doch wenigstens die Gemeinsamkeit der Unternehmung von dem charakteristischen Merkmale des gewerbsmäßigen Betriebes, welcher stets auf das Gesammtpublikum reflektirt, deutlich sich abhebt.

12) Nach dem RE. lautete Ziffer 6:

„Das Halten von Privatkosttischen für im Orte wohnende oder regelmäßig beschäftigte Personen und das Verabreichen von Speisen an solche über die Straße ohne Abgabe von Getränken und mit Beschränkung auf die ortsüblichen Tageszeiten ist ohne besondere Erlaubniß gestattet."

Diese allzuängstlichen Nebenbestimmungen hätten sicherlich im praktischen Leben zu einer Reihe von Inkonvenienzen geführt und in vielen Fällen die wohlthätigen Wirkungen, welche die Errichtung von Privatkosttischen namentlich auf die unbemittelten Klassen äußern wird, wiederum vereitelt.

Die gegenwärtige einfachere Fassung der Ziff. 6 verdankt ihre Entstehung einem Abänderungsvorschlage des Abg. Dr. M. Barth u. Gen.

(Vergl. Sten. Ber. Nr. 41 S. 195.)

13) Die „Privatkosttische" sind hier im Gegensatze zu denjenigen Kosttischen genommen, welche von Wirthen auf Grund ihrer Gewerbsbefugnisse gehalten werden. —

Selbstverständlich kann ein Wirth, welchem ausschließlich nur die Berechtigung zum Ausschanke von Getränken zukommt, mit dieser Berechtigung die Verabreichung von Speisen nicht etwa unter dem Titel eines Privatkosttisches verbinden. (AAPr. III S. 38, 39.)

Art. 10.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filialgewerben [2]) oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Konzession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen. [1])

1) Durch diesen Vorbehalt, welcher nach dem RE. als lit. d mit der Ueberschrift: „Allgemeiner Vorbehalt" die Schlußbestimmung des Art. 9 bildete, soll auch noch für andere Fälle, in welchen die Bedürfnisse des praktischen Lebens eine Abweichung von den Bestimmungen des Art. 8 nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, entsprechende Vorsorge getroffen werden. Einzelne Fälle dieser Art sind in den Mot. (S. 78) beispielsweise aufgeführt und finden sich mit Rücksicht auf den vorübergehenden Betrieb von Wirthschaftsgewerben, welcher den Hauptfall des gegenw. Art. bilden wird, auch in §. 17 der Wirthschaftsordnung.

(Vgl. Regbl. 1868 §. 693 ff.)

2) Selbstverständlich handelt es sich hier nur um Filialen konzessionspflichtiger Gewerbe.

Bezüglich der Filialapotheken, deren allzuhäufige Verleihung in früherer Zeit von Seite eines Ausschußmitgliedes getadelt wurde, verwies die k. Staatsregierung auf den strengeren Standpunkt, welchen sie nach dieser Richtung hin bereits in den letzten Jahren eingenommen habe und an dem sie auch bei der neuen Apoth.-Ordn. zur allseitigen Befriedigung der betheiligten Interessen festhalten werde.

(AAPr. III S. 39.)

Art. 11.

Jede Konzession ist persönlich [1]).

An Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Konzessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt [2]).

Inhabern von realen und radizirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzuugen ge-

nügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Konzession nicht verweigert werden [3]).

Reale oder radizirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden [4]).

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben [5]), und der Behörde, welcher die Konzessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden [6]).

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wieferne bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist [7]).

1) D. h. in allen jenen Fällen, in welchen das Gesetz zur Ausübung eines Gewerbes eine besondere staatliche Bewilligung (Konzession) fordert, ist diese an die Person und Lebensdauer desjenigen geknüpft, welchem die Bewilligung ertheilt wurde, und die Konzession an sich kann niemals einen Gegenstand vermögensrechtlicher Disposition bilden, während bei den realen und radizirten Gewerben das dingliche Substrat der Konzession frei von Hand zu Hand sich bewegt.

(Vgl. über die Ausnahmen des hier an die Spitze gestellten Grundsatzes der Persönlichkeit die nachfolgenden Noten zu diesem Art.)

2) Bei jurist. Personen, welche dem Tode nicht unterworfen sind, erfordert das in Abs. 1 aufgestellte Prinzip der Persönlichkeit eine bestimmte zeitliche Begrenzung der Konzessionsverleihung.

(Vgl. noch Note 2 zu Art. 12.)

3) Diese Bestimmung, welcher das bisherige Recht zu Grunde liegt, enthält zwar strenge genommen eine Beeinträchtigung des an die Spitze gestellten Grundsatzes der Persönlichkeit, kann aber gleichwohl nicht entbehrt werden, wenn der Abs. 1 des Art. 7 für die konzessionspflichtigen Gewerbe dinglicher Art überhaupt noch eine praktische Bedeutung haben soll.

Hiebei ist auch einer von Vertretern des Apothekerstandes an den AA. gerichteten Eingabe zu erwähnen, welche die in diesem Abs. zu Gunsten der Inhaber von realen und radizirten Gewerben getroffene Bestimmung nach Art des Art. 4 des Gew.-Ges. vom Jahre 1825 bei dem Apoth.-Gewerbe auch auf die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen ausgedehnt wissen wollte. —

Diese Vorstellung veranlaßte den AAR. sowie den Abg. von Soyer zur Einbringung besonderer Anträge, welche sich nur insoweit von einander unterschieden, als der eine derselben den rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, deren Besitzer gestorben sind

oder auf die Konzession verzichtet haben, im Allgemeinen, der andere hingegen nur den rechtmäßigen und persönlich befähigten Erwerbern einer im Betriebe stehenden Apotheke die Konzessionsertheilung sichern wollte. — Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch einer Bestimmung entgegen, welche den persönlichen Gewerbskonzessionen gewissermaßen einen binglichen Charakter gegeben und so eine neue Art von Realgewerben geschaffen hätte; und nachdem der AR. seinen weitergehenden Antrag zu Gunsten des von dem Abg. von Soyer gestellten zurückgezogen hatte, wurde auch dieser mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

(Vgl. AAPr. XXVI S. 380 u. 381.)

4) Damit ist die bisherige Unterscheidung zwischen Stellvertretung und Verpachtung, welche bei den mannigfachen Formen des Verkehrslebens unmöglich festgehalten werden kann, gänzlich beseitigt, und es ist in der Folge bei den realen Gewerben ebenso wie bei den radizirten Stellvertretung zuläßig.

(Vgl. Mot. S. 78.)

5) D. h. sie müssen jenen persönlichen Voraussetzungen Genüge leisten, von welchen das Gesetz in Abs. 3 dieses Art. die Konzessionsertheilung an die Inhaber von realen und radizirten Gewerben abhängig macht.

6) Diese Vorschrift steht mit der in Abs. 3 enthaltenen Bestimmung in einem nothwendigen inneren Zusammenhange. Wenn dort, um mit der Konzessionspflicht zu einem praktischen Ziele zu gelangen, von den Inhabern realer und radizirter Gewerbe eine bestimmte Qualifikation gefordert wird, kann dieses Moment auch bei der Ausübung durch Stellvertreter oder Pächter selbstverständlich nicht unberücksichtigt gelassen werden. Würde die Stellvertretung und Verpachtung ganz allgemein und bedingungslos zugelassen, wie dies in der Hauptsache der von dem Abg. Dr. M. Barth u. Gen. in der Kammer gestellte Antrag bezielte, so hätte man damit nur ein Mittel zur Umgehung des Gesetzes geschaffen, und das, was man durch die Vorschriften des Art. 8 überhaupt erreichen wollte, wäre größtentheils illusorisch.

(Sten. B. Nr. 41 S. 195—197.)

7) Schon im AA. wurde die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig erschiene, auch bei persönlichen Gewerben Stellvertretung und Verpachtung als zuläßig zu erklären, und hiebei insbesondere auf die Unannehmlichkeiten aufmerksam gemacht, welche nicht ausbleiben werden, wenn man hier Alles dem freien Ermessen der Behörden anheimstelle. Dementgegen betonte die k. Staatsregierung, daß bei den persönlichen Gewerben Stellvertretung und Verpachtung immer nur eine lediglich aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung großer Härten zuläßige Ausnahme bilden können. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde auch der bereits in der

vorigen Note erwähnte Abänderungs-Vorschlag des Abg. Dr. M. Barth u. Gen. bekämpft und schließlich von der Kammer abgelehnt.

(Vergl. AAPr. III S. 39 u. 40. — Sten. B. Nr. 41 S. 195—197.)

Art. 12.

Nach dem RE. enthielt dieser Art. Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Konzessionen.

Diese Bestimmungen wurden nach den Beschlüssen des AA. in einen besonderen, die Art. 30 und 31 umfassenden Abschnitt eingestellt.

Die Konzession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Konzessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird [1]);

2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist; (Art. 11 Abs. 2) [2]);

3) durch Verzicht [3]);

4) durch Auflösung der Gesellschaft [4]);

5) durch den Verlust des realen oder radizirten Rechtes [5]);

endlich

6) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen [6]) darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Konzession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen. [7])

Die Konzession [8]) kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz [9]) zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Konzession ertheilt worden ist, dargethan wird [10]);

2) im Falle des Art. 8 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Inhaber den Konzessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen und deßhalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist [11]); [12])

3) in den Fällen des Artikels 29. [12 1]) [13])

1) Die Verjährung setzt demnach voraus, daß Jemand rechtlich in die Lage gesetzt ist, eine Konzession auszuüben. Ist in der Konzessionsurkunde für den Anfang der Ausübung ein späterer Zeitpunkt bestimmt, so kann der Lauf der Verjährungsfrist erst mit dem Eintritte dieses Zeitpunktes beginnen. Wird eine Konzession nach Art. 12 Abs. 3 auf bestimmte Zeit eingestellt, so ist während dieser Zeit selbstverständlich jede Verjährung ausgeschlossen. Eine bereits begonnene Verjährung wird in diesem Falle unterbrochen und es läuft von dem Zeitpunkte an, in welchem die Maßregel der Konzessionseinstellung wieder außer Wirksamkeit tritt, eine neue Verjährungsfrist.

Da nach dem Wortlaute des Gesetzes jede Ausübung einer Konzession ohne weitere Ausscheidung deren Verjährung ausschließt, ist das Erlöschen der Konzession durch Verjährung auch dann gehindert, wenn dieselbe in einem anderen Gemeindebezirke als in demjenigen, für welchen sie ertheilt worden ist, ausgeübt wird. In diesem Sinne wurde die Sache auch nach dem bisherigen Gewerbsrechte (vgl. Ztschr. f. Ger.pr. u. Rechtsw. 1864 S. 340) beurtheilt, für die Folge wird übrigens die praktische Bedeutung derselben bedeutend in den Hintergrund gedrängt, da im Art. 8 nur mehr wenige Gewerbe als konzessionspflichtig erklärt sind, gerade diese Gewerbe aber — das Tröblergewerbe allenfalls ausgenommen — schon ihrer Natur nach auf einen bestimmten Ort hinweisen, welcher gewissermaßen als der Mittelpunkt der gewerblichen Thätigkeit zu betrachten ist. Auf der anderen Seite erscheint aber dadurch, daß das Gesetz zur Verjährung der Konzession nichts weiter als die Thatsache der Nichtausübung des Gewerbes während eines bestimmten Zeitraumes erfordert, der Umstand vollständig gleichgiltig, ob von dem betreffenden Gewerbe während des Laufes der Verjährungsfrist die Steuer entrichtet worden ist oder nicht.

Die Frage, ob eine Gewerbskonzession, welche in der Regel eine Reihe von Befugnissen in sich schließt, durch die Nichtausübung eines Theiles derselben auch theilweise erlöschen kann, wird in der Praxis allgemein verneinend beantwortet, indem die Konzession als ein Recht betrachtet wird, welches auch durch die Ausübung eines ihrer Theile ganz erhalten bleibt, und nicht als eine Anzahl einzelner Befugnisse, von welchen schon jede für sich durch Nichtausübung verloren geht.

(Vgl. über diese Frage und insbesondere über den Einfluß derselben auf die Ruhendversteuerung der Gewerbe Ges.-Geb. des Kgr. Bayern Th. II Bd. 2 S. 131.)

2) Diese Art der Konzessionserlöschung bezieht sich, wie dies die Enklave zeigt und auch von der k. Staatsregierung ausdrücklich erklärt wurde,

nur auf die Fälle des Art. 11 Abs. 2, da die Konzessionsverleihung an physische Personen immer auf Lebensdauer erfolgt.

(Vgl. AAPr. III S. 40.)

3) Stillschweigende Verzichte erfordern immer das Vorhandensein konkludenter Handlungen und können wohl nur dann angenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 gegeben sind.

Die ausdrücklichen Verzichte sind entweder unbedingte oder bedingte. Nach dem bisherigen Gewerbsrechte — §. 40 Ziff. 2 der Gew.-Instr. vom J. 1862 — war als ein Erlöschungsgrund der Konzession der vor der zuständigen Obrigkeit erklärte unbedingte Verzicht bezeichnet.

Das gegenwärtige Gesetz spricht ganz allgemein vom Verzichte, und mit gutem Grund; denn jene Ausscheidung hat nur dazu beigetragen, den gewerbspolizeilichen Standpunkt zu verrücken, indem sie ihn auf ein fremdartiges Gebiet — auf das Gebiet des Privatrechtes — hinüberzog.

Wer sich eines von der Obrigkeit ihm verliehenen Rechtes begibt, hat ihr diesen seinen Entschluß kund zu thun, wenn er mit dem Rechte auch von den Verbindlichkeiten, die dasselbe auferlegt, entbunden werden will. Wird ein Gewerbsrecht zu Gunsten eines Anderen aufgegeben, wie dies bei zweiseitigen Verträgen in der Form des bedingten Verzichtes häufig vorkommt, so liegt die Beurtheilung eines solchen Rechtsgeschäftes in der Sphäre des Privatrechtes. Die Gewerbspolizeibehörden sind weder berechtigt noch überhaupt veranlaßt, die Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines bedingten Verzichtes in den Kreis ihrer Erwägungen zu ziehen. Kommt derjenige, zu dessen Gunsten auf ein Gewerberecht verzichtet wird, mit seinem Konzessionsgesuche ein, so hat die Gewerbspolizeibehörde dieses Gesuch wie jedes andere ohne Rücksicht auf den in Mitte liegenden Vertrag ganz frei und unabhängig nach jenen Grundsätzen zu bescheiden, welche ihr, um die mit der Konzessionspflicht beabsichtigten höheren Zwecke zu erreichen, gesetzlich vorgezeichnet sind. Das Vorhandensein eines bedingten Verzichtes kann ihr höchstens nur als Behelf bei der Beurtheilung der lokalen Verhältnisse eines Gewerbes oder der Nützlichkeits- und Bedürfnißfrage überhaupt dienlich sein.

4) Die Bestimmungen hierüber sind civilrechtlicher Natur, und soweit handelsrechtliche Gesellschaften in Frage stehen, im Allg. d. HGB. enthalten. (Vgl. in letzterer Beziehung insbes. bezüglich der Auflösung der offenen Handelsgesellschaften Art. 123 ff., welche Bestimmungen auch auf die Kommanditgesellschaften zu beziehen sind; ferner bezüglich der Auflösung der Aktiengesellschaften Art. 242 ff., der stillen Gesellschaft, welche nicht zu den Handelsgesellschaften gerechnet wird, Art. 261 ff. Bezüglich der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in

Handelsgeschäften besteht, sowie der Genossenschaften sind Bestimmungen über deren Auflösung in den beiden am 24. Januar 1868 in der AK. eingebrachten Gesetzentwürfen vorgesehen.' (Vrhdlgn. der AK. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 367 ff., 377 ff.)

5) Der Verlust eines realen oder radizirten Rechtes ist nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurtheilen.

6) Durch die Worte: „Für Rechnung der Wittwen" erscheint jeder Zweifel darüber beseitigt, daß für die hier eingeräumte Befugniß eben der Wittwenstand die thatsächliche Voraussetzung bildet.

Aus diesem Grunde wurde der von dem AAR. gestellte Antrag, dem Abs. 2 die Worte anzufügen: „fragliche Befugniß erlischt, sobald die Wittwe sich anderweit verheirathet" im Ausschusse als überflüssig abgelehnt.

(AAPr. III S. 40.)

7) Nach Art. 3 des Gewerbsges. vom Jahre 1825 waren auch die von einem Konzessionsinhaber hinterlassenen gewerbsfähigen Kinder in Ansehung der Fortführung des Gewerbes einer besonderen Berücksichtigung empfohlen.

Von der k. Staatsregierung wurde diese Bestimmung als eine Forderung der Billigkeit ausdrücklich anerkannt, die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse aber um deßwillen als unendlich schwierig bezeichnet, weil man auf diesem Wege detaillirte Vorschriften unmöglich geben könne, allgemein gehaltene Bestimmungen aber für alle jene Fälle nicht passen, wo die Natur des Gewerbes den Fortbetrieb durch die Kinder geradezu unmöglich macht.

Uebrigens versprach die k. Staatsregierung da, wo der Buchstabe des Gesetzes in der Anwendung zu offenbaren Härten führen würde, den Umständen auch fernerhin billige Rechnung zu tragen.

(AAPr. III S. 40.)

8) „Die Konzession." — Diese Fassung ist insoferne nicht korrekt, als von einer Einstellung oder Zurückziehung der Konzession d. h. der Gewerbsberechtigung an sich nur in den Fällen der Ziff. 1 und 2 dieses Abs. die Rede sein kann; in den Fällen der Ziff. 3 dagegen ist, wie sich aus Vergleichung mit Art. 29 und den Erläuterungen hiezu ergibt, nicht die Gewerbsberechtigung selbst, sondern nur die Berechtigung zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes der polizeilichen Maßregelung unterworfen.

(Vgl. Note 5 zu Art. 29.)

9) „oder ganz" . . . . Die gänzliche Zurückziehung der Konzession kann gleichfalls nur auf die Ziff. 1 und 2 dieses Abs. bezogen werden, da in den Fällen der Ziff. 3 die Untersagung des selbständigen

Gewerbsbetriebes nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 29 Abs. 2 zeitlich begrenzt ist.

10) Um diese Bestimmung mehr zu präzisiren, hatte der AAR. den Antrag gestellt, die Ziff. 1 des Abs. 3 dahin zu formuliren:

„wenn die Unrichtigkeit solcher Angaben, welche bei Ertheilung der Konzession von entscheidendem Einflusse waren, nachgewiesen wird."

Nachdem jedoch die k. Staatsregierung ausdrücklich erklärt hatte, daß sie unter den unrichtigen Angaben solche verstehe, welche bei Ertheilung der Konzession entscheidend waren, beschloß der AA. die Fassung des RE. beizubehalten.

(Vgl. AAR. S. 181. AAPr. III S. 43.)

11) Nach dem RE. lautete dieser Satz:

„wenn der Inhaber den Konzessionsbedingungen oder den Vorschriften über die Art des Betriebes seines Geschäftes ganz oder theilweise nicht nachkommt, und deßhalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist."

Die Möglichkeit der Konzessionsentziehung ganz allgemein auch auf die Fälle der bloßen Nichtbeobachtung von Betriebsvorschriften auszudehnen, wurde vom AA. als bedenklich erachtet und deßhalb der von dem Abg. Dr. Edel gestellte Antrag angenommen, wonach in Ziff. 2 nur die gänzliche oder theilweise Nichteinhaltung der Konzessionsbedingungen als Voraussetzung der Konzessionsentziehung erklärt, an einer anderen Stelle dagegen das Abgestrichene durch eine präzisere Bestimmung ersetzt werden sollte.

(AAPr. VI S. 78—82.)

Nachdem jedoch schon im AA. auch diese modifizirte Fassung der Ziff. 2 von Seite eines Mitgliedes (Dr. Brater) aus dem Grunde als ungenügend bezeichnet worden war, weil sie immer noch zu wenig Schutz gegen Mißbrauch biete, wurde bei den Verhandlungen in der Kammer jenes Bedenken neuerdings von dem Abg. Dr. M. Barth und Genossen aufgegriffen und zum Gegenstande eines besonderen Antrages gemacht, dahin gehend:

„Ziff. 2 solle lauten: im Falle des Art. 8 Ziff. 1 und 2, wenn der Inhaber den Konzessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen und deßhalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist."

Diesen beiden Allegaten, welche die Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen sowie die Privatunternehmungen von Kreditkassen und Bankanstalten begreifen, beantragte der Abg. Nar noch die Ziff. 6

(Kommissions- und Anfragebureau's) wegen Gleichheit der Voraussetzungen beizufügen.

Bei der Abstimmung wurde denn auch der Barth'sche Antrag mit der Untermodifikation des Abg. Nar von der Kammer angenommen. Zu diesem Beschlusse führten hauptsächlich folgende Erwägungen.

Konzessionsbedingungen im eigentlichen Sinne kommen nur bei jenen Gewerben vor, welchen erst durch besondere Bestimmungen bei der Konzessionsverleihung der nothwendige faktische und rechtliche Inhalt gegeben werden muß.

Bei der großen Mehrzahl der Gewerbe bedarf es einer solchen Absteckung nicht, hier ist der Umfang schon durch die sprachliche Bezeichnung des Gewerbes gegeben und wenn in der Konzessionsurkunde gleichwohl noch besondere Bestimmungen enthalten sind, so erscheinen diese nicht als Konzessionsbedingungen in dem vorher bezeichneten Sinne, sondern vielmehr als wesentliche Bestandtheile der Gewerbsberechtigung selbst. — Die Nichteinhaltung derselben bildet dann auch nicht eine Verletzung der Konzessionsbedingungen, sondern eben eine Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse oder eine unbefugte Gewerbsausübung, deren Strafbarkeit unter die Bestimmungen des Art. 208 des Pol.-StGB. fällt. Wenn eine Kreditkasse zur Förderung gewerblicher Industrie konzessionirt worden ist und diese Kasse dehnt ihre Geschäfte auch auf das Gebiet der Landwirthschaft aus, so liegt hierin eine Zuwiderhandlung gegen die Konzessionsbedingungen. — Ist aber Jemanden eine Konzession zur Ausübung des Apothekergewerbes in dem Stadtbezirke A. verliehen worden und derselbe verkauft Medizinen auch in dem Stadtbezirke B., so kann doch nicht von einer Zuwiderhandlung gegen Konzessionsbedingungen die Rede sein; diese Geschäftsthätigkeit charakterisirt sich lediglich als eine unbefugte Gewerbsausübung und ist als solche nach Art. 208 des Pol.-StGB. strafbar.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkte die in Art. 8 aufgeführten Gewerbe, so ergibt sich, daß von eigentlichen Konzessionsbedingungen nur bei den Gewerben sub Ziff. 1, 2 und 6 die Rede sein kann; — bei den anderen konzessionspflichtigen Gewerben hätte die allgemeine Fassung der Ziff. 2 des vorwürfigen Abs. leicht zu einer Verrückung des richtigen Standpunktes und damit auch zu einer gefährlichen Auslegung der Gesetzesbestimmung selbst führen können.

(Vgl. Sten. B. Nr. 41 S. 197 ff.)

12) u. 12¹) Die Ziff. 2 enthielt nach dem RE. einen Schlußsatz folgenden Inhaltes:

„oder wenn sich derselbe Handlungen oder Unterlassungen zu

Schulden kommen läßt, welche von dem Fortbetriebe seines Gewerbes Mißbrauch besorgen lassen."

Schon im AAR. (S. 181) ist dieser Schlußsatz — als eine Bestimmung, „welche in ihrer Anwendung zu heillosen Chikanen führen könnte", — zum Abstriche begutachtet. Bei den Berathungen über Art. 12 (nach dem RE. 13) im AA. war es zunächst der Abg. Dr. Brater, welcher jenen Schlußsatz geradezu als unannehmbar bezeichnete, da er einerseits vermöge seiner vagen Fassung viel zu weit gehe, andererseits aber in seiner ausschließlichen Anwendbarkeit auf die konzessionspflichtigen Gewerbe wiederum zu eng gegriffen sei. Wenn durch die im 3. Abs. Ziff. 1 und 2 des Art. 12 nach den Beschlüssen des AA. statuirte Befugniß der Konzessionsentziehung der Regierung noch nicht hinlängliche Mittel an die Hand gegeben seien, um überall da, wo aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit eine Einschreitung durch Gewerbsentziehung geboten erscheint, diesen höheren Anforderungen auch wirklich gerecht zu werden, so könne es doch nicht als zulässig erachtet werden, den Eintritt einer solchen Maßregel an ganz allgemeine und willkührlicher Deutung fähige Bestimmungen zu knüpfen. — Durch die Schwere der Folgen sei schon an sich die Nothwendigkeit einer genauen Abgränzung ihrer thatsächlichen Voraussetzungen bedingt, und diese könne wohl am besten dadurch erreicht werden, daß man die Gewerbsentziehung nur in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines bei Gelegenheit des Gewerbebetriebes verübten Verbrechens oder Vergehens oder wegen des durch Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb angestifteten Schadens als zulässig erkläre.

Seien aber diese Voraussetzungen einmal gegeben, — und sie können selbstverständlich bei freien Gewerben ebensowohl wie bei konzessionirten eintreten, — so müsse die Einstellungsbefugniß auf alle Gewerbe, also auch auf die freien Gewerbe, bei welchen die Rücksichten auf das öffentliche Wohl nicht in geringerem Maße betheiligt sind, in Anwendung gebracht werden können.

Der Vorschlag des Abg. Dr. Brater ging demgemäß schließlich dahin, — die Ziff. 2 des 3. Abs. ganz zu streichen, dagegen an passender Stelle einen eigenen Artikel einzuschalten, welcher allgemein jene Voraussetzungen zu enthalten habe, unter denen durch richterliches Urtheil der Fortbetrieb eines freien oder konzessionirten Gewerbes untersagt werden könne.

Die Hereinziehung der freien Gewerbe wurde von der k. Staatsregierung von Anfang an mit der größten Energie bekämpft und es hatten sich im Ausschusse mehrere Stimmen gefunden, welche die Auffassung theilten, daß die Regierung den konzessionspflichtigen Gewerben gegenüber eine

veränderte Stellung einnehme, indem sie sich bei diesen der Gesammtheit gegenüber einer gewissen moralischen Haftung nicht entziehen könne.

Soweit aber der Brater'sche Antrag durch Bedenken gegen die zu vage Fassung des RE. entstanden war und hiebei im Prinzipe auch die Billigung des Ausschusses gefunden hatte, glaubte sich die k. Staatsregierung der Auffassung desselben zu nähern, indem sie für den Schlußsatz der Ziff. 2 nachstehende Formulirung beantragte:

> „oder wenn derselbe sein Gewerbe zu Handlungen oder Unterlassungen mißbraucht, welche wiederholt strafrechtliche Ahndung zur Folge hatten.“

Hiedurch wäre wenigstens für die Konzessionsentziehung eine bestimmte Voraussetzung geschaffen worden; die Schattenseite des Vorschlages liegt aber darin, daß diese Voraussetzung nicht in den Grenzen des praktischen Bedürfnisses sich bewegte, indem gar kein Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gemacht und für alle ganz gleich wiederholte strafrechtliche Ahndung gefordert war, während doch einerseits schon ein einziges Verbrechen oder Vergehen nach Umständen zur Gewerbsentziehung hinreichend sein kann, andererseits aber vielleicht in vielen Fällen eine ganze Reihe von unbedeutenden Uebertretungen den Vollzug einer so schweren Maßregel noch lange nicht gerechtfertigt erscheinen läßt.

Im Ausschusse war es nun aber bereits überwiegend als zweckmäßig erkannt worden, durch die Formulirung eines besonderen Vorschlages, welcher im Sinne des Abg. Dr. Brater die Untersagung des Gewerbsbetriebes im Allgemeinen zu regeln habe, eine bestimmte Grundlage für die weiteren Berathungen zu schaffen. Mit der Lösung dieser Aufgabe wurde der Referent, sowie der Abg. Dr. Edel betraut und die Diskussion über Ziff. 2 vorläufig ausgesetzt.

(AAPr. III S. 40—43.)

Als hierauf in der VI. Ausschußsitzung (28. Juni 1867) vor dem Eintritte in die II. Lesung die Regierung Gelegenheit gefunden hatte, ihre allenfallsigen Bedenken gegen die Beschlüsse I. Lesung zu äußern, brachte der Regierungskommissär bei Art. 12 (13) einen neuerlichen Antrag ein, demzufolge die Ziff. 2 des 3. Abs. am Schlusse lauten sollte:

> „oder wenn aus anderen Handlungen oder Unterlassungen der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.“

Aber auch der Abg. Dr. Edel unterbreitete in dieser Sitzung dem Ausschusse den aus Auftrag desselben formulirten Vorschlag, dahin gehend:

I. „Es sei im 3. Abs. des Art. 12

1) bei Ziff. 2 der im RE. enthaltene Schlußsatz zu streichen;

2) als Ziff. 3 einzuschalten: ³) in Folge richterlichen Urtheiles auf Grund des Art. . . ."

II. Im Anhange hiezu beantragte derselbe, allenfalls zwischen Art. 28 und 29 des Entwurfes einen neuen Artikel, welcher die Untersagung des selbständigen Gewerbsbetriebes als Straffolge unter bestimmten Voraussetzungen und mit der Ausdehnung auf konzessionspflichtige und freie Gewerbe statuirte, unter der Ueberschrift: „Einstellung und Einziehung von Gewerbsbefugnissen" einzuschalten.

Dieser Vorschlag wurde denn auch — in seinem II. Theile mit einigen Abänderungen, in seinem I. Theile aber unverändert — zum Beschlusse des Ausschusses erhoben.

(AAPr. VI S. 78—82.)

Bei dem zu Abs. 3 des Art. 12 beschlossenen Abstriche des Schlußsatzes der Ziff. 2 ist es aber auch in der Folge geblieben, trotz der Wechselfälle des Schicksals, welche den neu eingeschalteten Art. 29 — das Surrogat jener abgestrichenen Bestimmung — im Verlaufe der ständischen Berathungen getroffen haben.

(Vgl. die Erläuterungen zu Art. 29.)

13) Der nach der Fassung des RE. dem gegenwärtigen Art. noch weiter beigefügte ausdrückliche Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die zeitweise oder gänzliche Einziehung von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wegen Mißbrauchs fiel hinweg, nachdem die Preßgewerbe aus der Zahl der im Art. 8 aufgeführten konzessionspflichtigen Gewerbe gestrichen worden waren.

Selbstverständlich wird aber hiedurch die Giltigkeit der bezüglichen Bestimmungen der Preßgesetzgebung, insbesondere des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse (Gesbl. 1850 S. 85) *) in keiner Weise alterirt.

(Vgl. Note 4 zu Art. 4 am Schlusse und Note 1 zu Art. 29.)

---

*) Art. 51 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse lautet:

„Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue

III.

Erforderniß amtlicher Bestellung oder polizeilicher Bewilligung.

Die nunmehr in diesen Abschnitt eingereihten 7 Artikel bildeten nach dem RE. zwei Abschnitte, von denen der eine die ersten 3 Artikel unter dem Titel: „III. Amtliche Bestellung", der andere die folgenden 4 Artikel unter der Ueberschrift: „IV. Erforderniß polizeilicher Bewilligung" umfaßte. Die gegenwärtige Vereinfachung hatte die Redaktionskommission des AA. vorgenommen. Als hierauf im Plenum der AK. der bereits im Ausschusse von dem Referenten eingebrachte und hier reproduzirte Antrag, die Baugewerbe von einem Befähigungsnachweise abhängig zu machen, angenommen und demgemäß ein neuer Art. (13) eingeschaltet wurde, ersetzte man die von dem Ausschusse begutachtete Ueberschrift dieses Abschnittes durch den Titel: „III. Besondere Vorbehalte."

Später fiel bekanntlich auf Vorschlag der RK. der die Baugewerbe betreffende Artikel hinweg und nun konnte wieder auf jene ursprüngliche Fassung des AA. zurückgegriffen werden. —

(Vgl. ferner über die in diesem Abschn. enthaltenen Erwerbsarten die Note 1 zu Art. 29.)

Art. 13.

An dieser Stelle hatte die AK. bei der erstmaligen Berathung des GE. entgegen dem Gutachten ihres Ausschusses einen neuen Artikel in nachstehender von dem Abg. Krumbach vorgeschlagenen Fassung eingeschaltet:

„die selbständige Führung von solchen Bauten, zu welchen nach den bestehenden Verordnungen baupolizeiliche Genehmigung erfor-

---

strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden."

derlich ist, ist in den Landestheilen diess. d. Rhs. bedingt durch den Nachweis der verordnungsmäßigen Befähigung."

Die k. Staatsregierung hatte sich entschieden gegen die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung erklärt und mit allem Nachdrucke darauf aufmerksam gemacht, daß gerade jene allerdings wünschenswerthen Erfolge, welche man bei einer Beschränkung der Baugewerbe im Auge habe, in Wirklichkeit nicht eintreten werden.

Es könne bei diesen Gewerben absolut kein Prüfungsmodus gefunden werden, welcher auch nur annähernd gegen Gefährdungen von Menschenleben und Eigenthum durch leichtsinnig oder ungeschickt geführte Bauten Garantien böte. Auf der anderen Seite aber werde die vollständige Freigabe der Baugewerbe dem Stande selber keine Gefahren bringen, da ein Jeder zu der Einsicht kommen müsse, daß nur der Tüchtige bei der freien Konkurrenz bestehen kann.

Dieser Anschauung wurde hierauf im RA., sowie auch in der RK. selbst durch den Abstrich des neu eingeschalteten Artikels Ausdruck gegeben; und als die II. Kammer mit der Berathung über die jenseitigen Rückäußerungen befaßt war, beschloß sie, nach dem Gutachten ihres Ausschusses in diesem Punkte nicht weiter auf ihrem früheren Beschlusse zu beharren.

(AAR. S. 174, 175, 182. AAPr. III S. 43—46. Sten. B. Nr. 41 S. 200, 201; Nr. 42 S. 203—210. RAR. S. 10. RAPr. I S. 13. RSPr. Nr. 26 S. 334—349. AAPr. XXX S. 413—415. Sten. B. Nr. 51 S. 410.)

Daß auch bei der vollständigen Freigabe der Baugewerbe die Staatsregierung es noch immer in der Hand behält, einen Prüfungsnachweis derjenigen Bauhandwerker zu fordern, deren sie sich im öffentlichen Interesse z. B. bei der Feuerbeschau, Immobiliarbrandversicherung rc. als Sachverständiger zu bedienen hat, ergibt sich schon aus der Natur der Sache und ist zu allem Ueberflusse auch noch in den Motiven ausdrücklich erwähnt.

(Vgl. hierüber, sowie über den Wegfall des Erfordernisses eines Befähigungsnachweises bei den Hufbeschlagschmieden und Viehschneidern die Mot. zum RE. S. 69.)

Für die Handelsmäkler (Sensale) bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind nach dem Gewerbsteuerges. resp. dem Gewerbsteuertarife (Ziff. 518) als Gewerbtreibende zu betrachten. (Mot. S. 79.) Ueber die in Ansehung derselben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vgl. Buch I Tit. VII des A. d. HGB. Art. 66—84;

Art. 31—36 des Einf.-Ges. hiezu vom 10. Nov. 1861 (Ges.-Bl. 1862 S. 425 ff.) mit der Verordnung vom 30. Juni 1866 „Besetzung von Handelsmäkler- und Sensalstellen betr." (Regbl. 1866 S. 952 ff.)

Art. 14.

Die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hiezu bestellt sind. [2])

Bezüglich der Vornahme von Abschätzungen und Versteigerungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen[3]).[1])

1) Nach dem RE. bestand dieser Art. nur aus einem Absatze, folgenden Inhaltes:

„die Geschäfte der Schätzer, Auktionatoren, Krahnen- und Aichmeister dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hiezu bestellt sind."

In Bezug auf Schätzungen und Versteigerungen bestehen wenigstens im diesrh. Bayern — abgesehen von den nach Art. 18 des Notariatsgesetzes durch die Notare vorzunehmenden Immobiliarversteigerungen — keinerlei beschränkende Bestimmungen, und man kann, ohne an bestimmte von den Behörden autorisirte Personen gebunden zu sein, Jeden mit der Vornahme solcher Geschäfte betrauen.

Daß die k. Staatsregierung nicht die Absicht hatte, durch Art. 14 an diesen Zuständen etwas zu ändern, vielmehr nur den gewerbsmäßigen Betrieb der fraglichen Geschäfte von einer besonderen Ermächtigung abhängig machen wollte, wurde von ihr gegenüber den von den Abg. Hirschberger und Nar geltend gemachten Bedenken ausdrücklich betont, und die AK. glaubte sich auch bei der Fassung des RE. beruhigen zu können. (Sten. B. Nr. 42 S. 210, 211.)

Als aber im RA. nach jener Richtung hin neuerdings Bedenken auftauchten, nahm die k. Staatsregierung hieraus Veranlassung, einen Modifikationsantrag einzubringen, welcher in beiden Kammern unveränderte Annahme gefunden hat und nunmehr den Art. 14 des Gesetzes bildet. (RAPr. I S. 197, 198. II S. 201. RSPr. Nr. 26 S. 349, 350. AAPr. XXX S. 415. Sten. B. Nr. 51 S. 410.)

2) Vergleicht man die im 1. Absatze des gegenwärtigen Art. bezüglich der Krahnen- und Aichmeister getroffene Bestimmung mit den

bisherigen Verhältnissen, so macht sich eine wesentliche Aenderung bemerkbar.

Nach Art. 207 Abs. 3 des Pol.-StGB. sind die mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen &c. unbefugt und gewerbsmäßig sich befassenden Personen, insoferne für die betr. Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind, einer Strafe unterworfen. Im Einklange hiemit enthielt der §. 82 der Gewerbsinstr. v. J. 1862 die Bestimmung: „Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich ...... mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen &c. gewerbsmäßig befassen."

Während demnach bisher Personen, welche an einem Orte die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister betrieben, nur dann einer Strafe unterworfen werden konnten, wenn die betr. Gemeindebehörde &c. auch wirklich von ihrer Befugniß, Personen mit Exklusivberechtigung aufzustellen, Gebrauch gemacht hatte, sind nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister in allen Fällen von amtlicher Bestellung abhängig und charakterisirt sich demnach jede ohne solche Bestellung ausgeübte Geschäftsthätigkeit dieser Art als eine nach Art. 28 strafbare Zuwiderhandlung gegen das Gewerbsgesetz. — In dem nachfolgenden Art. 16 sind nun freilich die Bestimmungen des Pol.-StGB. über die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen, sohin Abs. 3 des Art. 207, ausdrücklich aufrecht erhalten; es ergibt sich aber aus dem Vorausgehenden von selbst, daß der Art. 16 des Gesetzes auf die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister eben keine Anwendung finden kann, da in Ansehung dieser Geschäftszweige das Gesetz im Abs. 1 des gegenwärt. Art. eine besondere Vorschrift enthält.

3) Wie bereits oben (in Not. 1) erwähnt, war der Abs. 2 zunächst nur dazu bestimmt, im Interesse der nicht gewerbsmäßigen Vornahme von Schätzungen und Versteigerungen, welche im Art. 14 nach der Intention der k. Staatsregierung überhaupt nicht getroffen werden wollte, zur vollständigen Klarstellung der Sache dem RE. gegenüber eine redaktionelle Verbesserung vorzunehmen. Allein im Zusammenhalte mit der ursprünglichen Fassung ergibt sich, daß nunmehr auch der gewerbsmäßige Betrieb der fraglichen Geschäfte in eine ganz andere Sphäre der Beurtheilung getreten ist. Nach der ursprünglichen Fassung nemlich war der Geschäftsbetrieb der Schätzer und Auktionatoren mit dem der Krahnen- und Aichmeister auf eine Linie gestellt, und da wie dort amtliche Bestellung nothwendig. Jetzt dagegen stehen auch der gewerbsmäßigen Vornahme von Schätzungen und Versteigerungen vom Standpunkte der Gewerbspolizei keine Hindernisse

mehr im Wege, soferne solche nicht etwa sonst in der Landesgesetzgebung begründet sind.

In Ziff. 522 des Gewerbsteuertarifes sind die Schätzer (Auktionatoren) bereits als selbständige Gewerbtreibende aufgeführt; in der Gewerbsinstruktion vom Jahre 1862 geschieht davon keine Erwähnung, man müßte nur dieselben als im §. 82 mitinbegriffen betrachten. Dieß hängt wohl damit zusammen, daß bisher im dießrheinischen Bayern die gewerbsmäßige Vornahme von Schätzungen und Versteigerungen mit zu den Befugnissen der Trödler (Tändler) zählte. Selbstverständlich ist, daß an dem Betriebe der in Frage stehenden Geschäfte, welche von jeher mit dem Tröblergewerbe in rechtlichem Zusammenhange standen, die bisherigen Inhaber solcher Gewerbskonzessionen im Hinblicke auf Art. 33 Abs. 1 in keiner Weise gehindert sind. Auch die künftigen Erwerber von Tröblerkonzessionen können, wenn auch das Abschätzen und Versteigern gegenwärtig nicht mehr einen Bestandtheil der durch die Konzession verliehenen Berechtigung bildet, diese Erwerbszweige als freie Gewerbe nach Art. 1 des Gesetzes in Verbindung mit ihrem Gewerbe ausüben und haben hiebei nur denjenigen Verpflichtungen nachzukommen, welchen die Inhaber freier Gewerbe mit Rücksicht auf die Besteuerung gesetzlich unterworfen sind.

Was endlich die Bestimmungen der Landesgesetzgebung betrifft, auf welche im Abs. 2 verwiesen wird, so ist hierin für jene, welche sich im dießrheinischen Bayern mit Schätzungen und Versteigerungen befassen, eine Beschränkung nur auf Grund des Art. 18 des Notariatsgesetzes enthalten. Hienach können nunmehr Versteigerungen von Immobilien rechtsgiltig nur von einem Notare vorgenommen werden, und wer gegen dieses Verbot eine Versteigerung vornimmt, ist nach Art. 191 des Pol.-StGB. zu bestrafen.

Soweit sich auch noch andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. §. 132 des Hyp.-Ges. v. J. 1822, Art. 23 des Feuerversicherungsgesetzes v. J. 1852 ꝛc.) auf Schätzungen beziehen, wird hiedurch der gewerbsmäßige Betrieb selbst nicht berührt, sondern nur für jene Fälle Vorsehung getroffen, wo sich die Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises gewisser Personen als Schätzleute zu bedienen haben, welch' letztere sodann besonders in Pflicht genommen und mit dienstlichem oder amtlichem Charakter bekleidet werden.

Anlangend die Verhältnisse in der Pfalz, so ist hier durch Gesetz vom 17. Sept. 1793, Direktorialbeschluß v. 12. Fruct. IV u. Gesetz v. 23. Pluv. VII die Abschätzung und Versteigerung von Mobilien den Notaren, Gerichtsschreibern und Gerichtsboten übertragen; andere Personen, welche sich mit solchen Geschäften abgeben, sind mit Strafe bedroht. Immobilienversteigerungen gehören nach der Verordn. v. 21. Febr. 1815 (KrABl. d. Pf. S. 115), wenn sie von Privaten begehrt werden, zum ausschließlichen Ge-

schäftskreise der Notare. Für die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen vorbezeichnete Bestimmungen erscheint gleichfalls Art. 191 des Pol.=StGB. maßgebend. (Vgl. Dr. Edel, Kommentar z. Pol.=StGB. Erlangen 1862 S. 434, 435.)

Art. 15.

Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer und der Wasenmeister wird der Verordnung vorbehalten.

Die Kaminkehrer und Wasenmeister stehen zunächst im Dienste der Feuer= bezw. Sanitätspolizei, und können deshalb deren Verhältnisse nicht rein vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus beurtheilt werden, ohne auf der anderen Seite dem Staate ein anerkannt wirksames Mittel zur Erfüllung jener polizeilichen Aufgabe zu entziehen. Diese Gefahr wäre bezüglich des Kaminkehrergewerbes auch bei der Annahme des im AA. gestellten Antrages gegeben gewesen, welcher dahin ging, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer den Ortspolizeibehörden zu überlassen. Man kann nemlich auf die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften überhaupt gar nicht zwingend wirken; wären aber wirklich in der einen oder anderen Gemeinde solche Vorschriften erlassen worden, so hätte das den vorgesetzten Behörden gesetzlich zustehende Recht der Prüfung unter Umständen zwar zu demselben Resultate führen können, wie wenn die Regierung unmittelbar die Sache in die Hand genommen hätte, jedenfalls aber dann auf einem weder im Interesse der Autorität der Behörden noch auch im Interesse der Sache selbst wünschenswerthen Umwege.

Wie sich aus den Vorschriften des Art. 33 und den Erörterungen im Eingange zu demselben ergibt, bleiben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Berechtigungen zur Ausübung von Kaminkehrer= und Wasenmeistergewerben, sowie auch die zur Ausübung von Realgewerben dieser Art ertheilten Konzessionen bis zu ihrem Ablaufe in Giltigkeit. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, — die Konzession sohin erloschen, so ergibt sich in Ansehung der realen Kaminkehrer= 2c. Gerechtsame, deren dingliche Eigenschaft nach Art. 7 des Ges. unverändert erhalten bleibt, daß die allenfallsigen Erwerber solcher Realrechte, da diese nach den Bestimmungen des gegenw. Ges. nicht zu den konzessionspflichtigen Gewerben zählen, auch nicht auf die Vorschrift des Art. 11 Abs. 3 sich berufen können, vielmehr wie jeder andere Bewerber um die nach Abschn. III des Ges. erforderliche amtliche Bestellung nachzusuchen haben. Diese Ge=

suche werden aber von den Gewerbspolizeibehörden ganz nach freiem Ermessen beschieden, — soweit nicht etwa in Ansehung der Inhaber von Realrechten dieser Art in den zu erlassenden Verordnungen eine — der im Art. 11 Abs. 3 bez. der Inhaber konzessionspflichtiger Realgewerbe enthaltenen Vorschrift — analoge Bestimmung getroffen wird.

Nur durch eine solche Bestimmung könnte der Art. 7 des Ges. in der Richtung auf die fraglichen Realrechte, welche aus der Reihe der bisher konzessionspflichtigen Gewerbe in die Rubrik der widerruflichen Erwerbsarten gestellt wurden, noch eine praktische Bedeutung gewinnen.

(Wenn im AA. von Seite eines Mitgliedes das Bedenken geäußert wurde, daß man, da jede amtliche Bestellung das dem Besitzer eines realen Gewerbes nach Art. 11 zustehende Recht auf die Ausübung ausschließe, durch den Art. 15 einigermaßen in Widerspruch mit der Bestimmung des Abs. 3 des erstgen. Art. gerathe, so wird zur Klarstellung der Sache auf die vorausgehende Erörterung verwiesen. Das Kaminkehrer- und Wasenmeistergewerbe gehören nicht zu den nach Art. 8 der Konzessionspflicht unterworfenen Gewerben, und es kann sohin der Art. 11 Abs. 3, welcher ausschließlich nur auf die konzessionspflichtigen Gewerbe des Abschn. II zu beziehen ist, auf die hier in Frage stehenden Gewerbskategorien keinerlei Anwendung finden. AAPr. IV S. 47—49.)

Art. 16.

Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches 1) über Auswanderungsgeschäfte und Auswanderungs-Agenturen 2), über Schau- und Vorstellungen, Badanstalten, Brand- und sonstige Versicherungs-Anstalten, Leihgeschäfte, über die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen 3) und über die Gesindeverdinger erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung 4).

Personen, welche aus der Errichtung von Renten- und ähnlichen Kassen ein Gewerbe machen, bleiben den für diese Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen 5).

1) Statt der im RE. gebrauchten Worte: „die gesetzlichen Bestimmungen". Durch die gegenwärtige nach dem Antrage des Abg. Dr. M. Barth u. Gen. in der AK. gewählte Fassung soll nur die Absicht des Gesetzes ganz bestimmt bezeichnet werden, um jede unrichtige Auslegung, die sich vielleicht bezüglich der Anwendbarkeit älterer Bestimmungen hätte ergeben können, von vornherein abzuschneiden. (Sten. B. Nr. 42 S. 212.)

2) Der RE. enthielt hier die mit dem Marginale des Art. 51 des Pol.-StGB. korrespondirende Bezeichnung: „Beförderung der Auswanderung". Nach dem AAR. sollte statt dieser Worte, welche die Sache offenbar nicht richtig bezeichnen, gesetzt werden: „Auswandererbeförderung". (AAR. S. 182.) Im AA. wurde sodann nach dem Vorschlage des k. Ministerialkommissärs die gegenwärtige aus dem Inhalte des Art. 51 geschöpfte Fassung dem GE. einverleibt. (AAPr. IV S. 49.)

3) Hält man sich lediglich an den Wortlaut dieser Bestimmung, so könnte man, wie dies auch im AA. von Seite eines Mitgliedes geschehen ist, zu der Auffassung gelangen, daß von den im Art. 207 des Pol.-StGB. enthaltenen Bestimmungen künftighin nur diejenigen in Geltung bleiben sollen', welche sich eben speziell auf die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen beziehen. Konsequent müßte man dann nicht blos den Abs. 1, sondern auch den Abs. 3 des Art. 207 des Pol.-StGB. als durch gegenwärtigen Artikel aufgehoben betrachten. —

Bezüglich des letzteren Absatzes nun hatte man sich im Ausschusse übereinstimmend mit den Erklärungen der k. Staatsregierung dahin ausgesprochen, daß die dort aufgeführten Verrichtungen einer polizeilichen Bewilligung nur dann nicht bedürfen, wenn hiefür von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung nicht aufgestellt sind. Damit war der Weg bezeichnet, welcher zur richtigen, weil der Absicht des Gesetzes entsprechenden Auslegung des Art. 16 führt.

Die Staatsregierung wollte mit Art. 16 an den einschlägigen Bestimmungen des Pol.-StGB. keineswegs eine Abänderung etwa zu dem Zwecke vornehmen, um dadurch die künftige Anwendbarkeit jenes Gesetzbuches mit den Anforderungen der Gewerbefreiheit in Einklang zu bringen; — im Gegentheile sie war hiebei von der Absicht geleitet, durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gewerbsgesetze die bezüglichen Art. des Pol.-StGB. ihrem ganzen Umfange nach aufrecht zu erhalten; und indem sie im Art. 16 diese Absicht zu verwirklichen bemüht war, hat sie nur, anstatt die einschlägigen Artikelzahlen des Pol.-StGB. einfach zu allegiren, die Form gewählt, die denselben beigegebenen Marginalien wörtlich in den Text des GE. aufzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es nun keinem Zweifel unterliegen:

1) daß auch künftighin Personen, welche an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten, nach Art. 207 Abs. 1 einer polizeilichen Bewilligung bedürfen; und daß

2) nach Abs. 3 dieses Art. für die daselbst aufgeführten Dienstleistungen das Erforderniß polizeilicher Bewilligung auch fortan besteht, jedoch nur insoweit, als sich eben an einem Orte bereits solche mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellte Personen befinden.

(AAPr. IV S. 49, 50. XXVI S. 381. Ueber den Geschäftsbetrieb der Krahnen- und Aichmeister vgl. Note 2 zu Art. 14 S. 61.)

Was die Gewerbe der Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten betrifft, so sind diese, da sie das gegenw. Ges. weder für konzessionspflichtig erklärt, noch auch in Abschn. III einer polizeilichen Bewilligung unterwirft, eben als freie Gewerbe zu betrachten. — Selbstverständlich bleiben sie im Hinblicke auf Art. 5 allen jenen Bestimmungen unterworfen, welche die Staatsregierung auf Grund des Art. 206 des Pol.-StGB. theils mit Rücksicht auf das postfiskalische Interesse, theils mit Rücksicht auf das diese Gewerbe benützende Publikum erlassen hat. (vgl. die Bekanntmachung, die Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer betr. v. 25. Juni 1862. Regbl. 1862 S. 1434.)

4) Ueber die in diesem Absatze angezogenen Bestimmungen des Pol.-StGB. vgl.:

Art. 51. (Unerlaubte Beförderung der Auswanderung) mit der Verordn. v. 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." (Regbl. 1862 S. 1191) und der Bekanntmachung v. 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung von Auswand.-Agenten betr." (Regbl. 1862 S. 1194);

Art. 63, 64, 77. (Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen — Uebertretungen in Bezug auf das Reisen) mit der Verordnung v. 3. Juli 1868 „die Schau- und Vorstellungen betr." (Regbl. 1868 S. 1161 ff.);

Art. 127. (Uebertretungen in Bezug auf Badanstalten);

Art. 177. (Uebertretungen in Bezug auf [Immobiliar-] Brandversicherung im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852);

Art. 178. (Uebertr. in Bez. auf [Mobiliar-] Brandversicherung) mit der Verordn. v. 10. Febr. 1865 „die Mobiliarfeuerversicherungen betr." (Regbl. 1865 S. 193 f.);

Art. 193. (Unberechtigte Errichtung von Versicherungs-Anstalten) hiezu Minist.-Entschließung v. 21. März 1865 „die Verpflichtung der Agenten von Versicherungsgesellschaften betr." (Kr.A.Bl. f. Niederbayern 1865 S. 543 ff.);

Art. 192. (Uebertr. in Bezug auf Leihgeschäfte);

Art. 207. (Uebertr. der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen);

Art. 218. (Uebertretungen der Gesindeverdinger).

Die Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung ist, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen bestehen, durch die Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Pol.-StGB. betr." (Regbl. 1862 S. 1418 ff.) geregelt.

5) Nach der im einschlägigen Art. 193 des Pol.-StGB. enthaltenen Begriffsbestimmung sind hierunter überhaupt jene Kassen zu verstehen, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten.

Während nun aber jener Art. auf alle Unternehmungen der bezeichneten Art ohne Rücksicht auf den damit zu erreichenden Zweck sich bezieht, wird im Abs. 2 des gegenwärt. Art. vorausgesetzt, daß die betr. Anstalten für die Unternehmer einen Erwerbszweig gegenüber dem die Kasse benützenden Publikum bilden und sich demgemäß als eigentliche gewerbliche Unternehmungen charakterisiren.

Anstalten, welche von politischen Gemeinden im Interesse ihrer Angehörigen oder von Privatvereinen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betrieben werden, liegen außer dem Bereiche des Gewerbsgesetzes. (Mot. S. 80.)

(Ueber die Privat-Unternehmungen von Kreditkassen und Bankanstalten vgl. Note 3 zu Art. 8 S. 29).

Was endlich die Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und die Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten anbelangt, worüber im Art. 16 nichts enthalten ist, so wird derartigen Unternehmungen meist kein eigentlich gewerblicher Charakter zukommen, unter allen Umständen aber können auf diesem Gebiete aus allgemein polizeilichen Gründen gewisse Garantien gegen Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unmöglich entbehrt werden. Vgl. Pol.-StGB. Art. 101—104 und die Verordnung vom 10. Juli 1867 (Regbl. 1867 S. 809 ff.).

Art. 17.

Das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, darf nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß [1]) betrieben werden. [2])

1) Zu dem Erfordernisse einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß bei Gewerben dieser Art führte die Erwägung, daß aus sicherheits- und sanitätspolizeilichen Gründen die Mittel, deren man sich bei Vertilgung von Ungeziefer gewöhnlich bedient, nicht in die Hände jeder beliebigen und vielleicht notorisch fahrlässigen Person gegeben werden können.

Selbstverständlich sind die auf Grund polizeilicher Erlaubniß mit der Vertilgung von Ungeziefer sich befassenden Personen allen jenen Bestimmungen unterworfen, welche sich auf die Bereitung von Gift oder Arzneien und den Handel mit diesen Waaren beziehen.

Besondere Vorschriften über gegenwärt. Art. enthält die Bekanntmachung v. 19. April 1868 (Regbl. 1868 S. 667 ff. Kr.A.Bl. d. Pf. 1868 S. 798 f.). Vgl. hiezu auch Art. 77 des Pol.-StGB. und die Verordnung vom 15. März 1866 „den Gifthandel betr." (Regbl. 1866 S. 313 ff.)

2) Nachdem schon bei den Verhandlungen über Art. 8 der AAR. einen auf die Konzessionspflicht des Pulver- &c. Handels bezüglichen Antrag gestellt, diesen aber auf die befriedigenden Aeußerungen der k. Staatsregierung wieder zurückgezogen hatte, wurde bei der II. Lesung des GE. von Seite des Ref. wiederholt beantragt, den Handel mit Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen wenigstens wie bisher (vergl. Gewerbsinstr. v. 21. April 1862 §. 65 Abs. 5) von dem Erfordernisse polizeilicher Bewilligung abhängig zu machen. Die erneuten Zusicherungen der Regierung, daß sie durch eine nach dem Inslebentreten des Gewerbsges. baldigst zu erlassende Verordnung den vollständigen Einklang mit Art. 169 des Pol.-StGB. herstellen werde, führten auch zur Ablehnung dieses Antrages.

Bei den Verhandlungen in der AK. wurde nun derselbe von dem Abg. Nar reproduzirt und zur Begründung insbesondere darauf hingewiesen, daß zwar durch die von der k. Staatsregierung in Aussicht gestellte Verordnung nach einzelnen Richtungen hin den gerechten Anforderungen des Publikums auf Sicherstellung entsprochen werden könne, daß aber gerade die Hauptfrage: „wer zum Pulverhandel berechtigt sei", bei dem Mangel einer desfallsigen im Gew.-Ges. enthaltenen Bestimmung ganz und gar außer den Bereich der verordnungsmäßigen Thätigkeit gestellt sei. Diese Gelegenheit benützte der AAR., um seinen bereits oben gekennzeichneten Standpunkt auch im Plenum der Kammer näher zu erörtern. Es wurde von ihm namentlich der Umstand betont, daß Art. 169 des Pol.-StGB., soweit wenigstens hier von unbefugtem Feilbieten explodirender Stoffe die Rede ist, mit der Einführung des Gew.-Ges., so wie es liege, illusorisch würde, da künftighin Jeder zum Handel mit Pulver &c. befugt und nur bezüglich der Art und Weise des Handelsbetriebes beschränkenden Bestimmungen unterworfen sei.

Diese Lücke wurde von der k. Staatsregierung keineswegs verkannt, zugleich aber im Einklange mit den früheren Erklärungen deren Ergänzung auf dem Wege der Verordnung in allseitig befriedigender Weise in Aussicht gestellt. Hiebei sah sich die Regierung insbesondere zu der Bemerkung veranlaßt, daß ihr der Art. 169 des Pol.-StGB. ausreichende Mittel zur Sicherung des Publikums an die Hand gebe und daß durch die beabsichtigte Maßregel der Anzeigepflicht, deren Einführung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, die einschlägigen Bestimmungen des Pol.-StGB. auch fernerhin ihrem ganzen Umfange nach zur Anwendung gebracht werden können.

Schließlich verfiel im Plenum der Kammer die Modifikation des Abg. Nar demselben Schicksale, welches im Ausschusse die Anträge des Ref. getroffen hatte.

Ein im RA. von dem Vorstande gestellter Modifikationsantrag, wonach in Art. 8 als Z. 4 „die Fabrikation von Pulver und von anderen explodirenden Stoffen" eingesetzt werden sollte, wurde auch hier mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. (Vergl. AAR. S. 172, 180. AAPr. II S. 32 und 33. XXVI S. 381 und 382. Sten. B. Nr. 42 S. 212—214. — RAPr. S. 192, 193, 200, 201.)

Art. 18.

Ueber die Befugniß zum Betriebe der Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt, der Flößerei und des Gewerbes der Schiffs- und Floßführer entscheiden die einschlägigen Staatsverträge[1]), Schifffahrts-, Kanal- und Floßordnungen[2]).

In Ansehung der Ueberfahrts-Anstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden[3]).

1) Hieher gehören vor Allem bezüglich der Befugniß zum Schifffahrts- 2c. Betriebe auf dem Zollvereinsgebiete die Zollvereinigungsverträge v. 22. u. 30. März, 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezbr. 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Okt. u. 13. Nov. 1841, vom 4. April 1853, vom 16. Mai 1865 und insbesondere der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern 2c. vom $\frac{\text{8. Juli}}{\text{16. Nov.}}$ 1867 (Ges.-Bl. 1867 S. 89 ff.), welcher im Einklange mit den vorangeführten Verträgen im Art. 23 Abs. 3 die Bestimmung enthält, daß auf allen —

konventionellen und privativen — Flüssen jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren ꝛc. in jeder Beziehung, insbesonders auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln wird.

(Vgl. auch Art. 26 des Vertrages und hinsichtlich der für die bayerischen Staatsangehörigen geltenden Grundsätze, welche sohin auch für die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten maßgebend sind, die nachfolgenden Noten.)

Gleiche Behandlung mit den Inländern oder wenigstens Gleichstellung mit den Angehörigen des am meisten begünstigten dritten Landes ist auch auf Grund zwischen dem Zollvereine einerseits und fremden Staaten anderseits abgeschlossener Handels- und Schifffahrtsverträge den Angehörigen der vertragenden Theile zugesichert. Vgl. in dieser Beziehung insbesondere

den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und der Türkei v. $\frac{\text{20. März 1862}}{\text{12. Mai 1863}}$ (Regbl. 1863 S. 817 ff.);

den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und China vom $\frac{\text{2. Sept. 1861}}{\text{31. Mai 1863}}$ (Regbl. 1863 S. 1057 ff.);

den Handelsvertrag mit Frankreich vom $\frac{\text{2. Aug. 1862}}{\text{30. Mai 1865}}$ (Regbl. 1865 S. 655 ff.);

den Handelsvertrag mit Großbritannien vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{21. Juli}}$ 1865 (Regbl. 1865 S. 793 ff.);

den Handelsvertrag mit Belgien vom $\frac{\text{22. Mai}}{\text{21. Juli}}$ 1865 (Regbl. 1865 S. 809 ff.);

den Handelsvertrag mit Italien vom $\frac{\text{31. Dezbr. 1865}}{\text{24. März 1866}}$ (Regbl. 1866 S. 297 ff.);

den Schifffahrtsvertrag mit Italien vom $\frac{\text{14. Okt. 1867}}{\text{7. Mai 1868}}$ (Regbl. 1868 S. 753 ff.);

den Handelsvertrag mit Oesterreich vom $\frac{\text{9. März}}{\text{15. Juli}}$ 1868 (Regbl. 1868 S. 1449 nebst Beil.);

den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom $\frac{\text{30. März}}{\text{16. Juli}}$ 1868 (Regbl. 1868 S. 1355 ff.) nebst Zusatzakt hiezu (vgl. Bekanntmachung vom 15. Aug. 1868 Regbl. 1868 S. 1597 ff.).

2) Das Ges. v. 28. Mai 1852 „die Benützung des Wassers betr.“

(Ges.=Bl. 1852 S. 489 ff.) stellt im Art. 1 den Grundsatz an die Spitze, daß bei der Benützung der öffentlichen Gewässer die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben der Staatsregierung zusteht, welche zu diesem Behufe Schifffahrts= und Floßordnungen sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen erläßt, beziehungsweise die bestehenden den Bedürfnissen entsprechend abändert.

Ist nun auch zunächst diese Befugniß der Staatsregierung nach dem Gesetze ohne Beschränkung eingeräumt, so bleibt sie doch selbstverständlich allen jenen vertragsmäßigen Verpflichtungen unterworfen, welche auf Grund der über die sogenannten konventionellen Flüsse abgeschlossenen Staatsverträge jedem paciszirenden Theile obliegen. (Vgl. Dr. Pözl „die b. Wassergesetze." Erlangen 1859 S. 23, 24, 391 ff.)

I. Befugniß zum Betriebe der Schifffahrt und Flößerei auf den konventionellen Flüssen (Rhein, Main, Donau mit mehreren Nebenflüssen und in gewissem Sinne auch der Bodensee).

Die gemeinsamen Normen hierüber sind zunächst im Art. CIX der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sodann in den Bestimmungen der Zollvereinsverträge (vgl. die vorige Note) enthalten.

Die besonderen Bestimmungen liegen in den nachstehenden im Vollzuge der Wiener Kongreßakte zu Stande gekommenen Schifffahrts= ꝛc. Ordnungen.

1) Befugniß zur Schiff- und Floßfahrt auf dem Rheine.

Nach Tit. IV Art. 42—47 der Rheinschifffahrtsordnung v. 31. März 1831 (Döllinger VS. Bd. 14 Thl. 4 S. 2057 ff.) ist die Befugniß, auf dem Rheine die Schifffahrt auszuüben, von einem Befähigungsnachweise und der Erlangung eines Schifferpatentes abhängig gemacht.

Dasselbe gilt bei der Kleinschifffahrt auf dem Rheine im Hinblicke auf Art. II und III der Verordn. v. 3. Januar 1845 (Döllinger VS. Bd. 28 Thl. 2 S. 829 ff.).

Auch die Verfügung vom 6. Januar 1846 „die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr." (Döllinger VS. Bd. 28 Thl. 2 S. 805) gehört insoferne hieher, als im §. 3 derselben der Besitz eines vorschriftsmäßigen Dienstbuches als Voraussetzung für die Erlangung eines Schifferpatentes in der Pfalz bezeichnet ist. Die Verordnung vom 10. August 1856 (Regbl. 1856 S. 601 ff.) enthält die Vereinbarung sämmtlicher Rheinuferstaaten über Ertheilung von Rheinschiff=

fahrtspatenten, deren Grundsätze sich auch auf jene Mainschiffer erstrecken, welche den Rhein befahren wollen.

Bezüglich der Schiff- und Floßfahrtspolizei vgl. die neue Schifffahrtspolizeiordnung für den Rhein vom 27. Februar 1864 (Regbl. 1864 S. 651 ff.) und die Floßordnung für den Rhein vom 25. März 1860 (Regbl. 1860 S. 329 ff.). Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnungen werden in den einzelnen Uferstaaten nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit anderen Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet. Die Strafbestimmungen haben sich aber hiebei innerhalb jener Grenzen zu bewegen, welche der Staatsregierung durch Art. 100 des Wasserbenützungsgesetzes im Zusammenhalte mit Art. 1 desselben gezogen sind. Hieraus folgt, daß diejenigen Strafbestimmungen, welche sich in Verordnungen oder Vorschriften der Verwaltungsstellen neben den als zulässig erklärten Polizeistrafen auch noch auf Suspension vom Geschäftsbetriebe oder Einziehung des Schifferpatentes erstrecken, von den Gerichten nicht in Anwendung gebracht werden können (vgl. z. B. die Verordnung vom 13. August 1841. Kr.A.Bl. der Pfalz 1841 S. 481 — und die Verordnung v. 22. Februar 1861. Kr.A.Bl. der Pfalz 1861 S. 205). Selbstverständlich ist aber die Zulässigkeit der Zurücknahme der polizeilichen Bewilligung oder der Einziehung des Patentes da, wo der Betrieb der Schifffahrt nicht vollständig freigegeben ist, als administrative Maßregel keineswegs ausgeschlossen.

2) Befugniß zur Schifffahrt und Flößerei auf dem Maine.

Die Schiff- und Floßfahrt auf dem Maine, welcher auf seinem Laufe auch Baden, das Großherzogthum Hessen und Bestandtheile des norddeutschen Bundes berührt, ist bis jetzt noch nicht international geregelt. Die nachstehend allegirten Verordnungen enthalten einseitige Bestimmungen der bayer. Staatsgewalt, welche eben nur für die zu Bayern gehörige Strecke des Mains Geltung haben.

Nach Ziff. XIV der Verordnung v. 13. März 1818 (Ges.-Bl. 1818 S. 18 f.) ist die Schifffahrt auf dem Maine gegen Beobachtung der Zoll- und Polizeigesetze für jeden qualifizirten Schiffer frei und offen. Eine Instruktion vom 10. März 1849 (Döllinger VS. Bd. 28 Thl. 2 S. 918) erfordert zum selbständigen Betriebe des Floßgeschäftes in Oberfranken einen Befähigungsnachweis, bestimmt aber zugleich in §. 5, daß das Befähigungszeugniß sogleich zum Betriebe der Flößerei berechtigt. Bezüglich der Floßfahrt auf dem Maine vgl. die Floßordnung vom 28. Sept. 1865 Regbl. 1865 S. 1065 ff.

3) Befugniß zur Schifffahrt und Flößerei auf der Donau und ihren konventionellen Nebenflüssen (Iller, Inn, Saale und Salzach).

Nach der Donauschifffahrtsakte v. 7. Novbr. 1857 publ. am 12. Febr. 1858 (Regbl. 1858 S. 105 ff.) — insbesondere nach Art. XI bis XVII — ist die Führung eines Fahrzeuges auf der Donau im Allgem. von der Erlangung eines Schifferpatentes abhängig, welches nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden soll. Detaillirte Vorschriften über die allgemeinen Vorbedingungen, Zulassung zur Prüfung, Kompetenz zur Ertheilung der Patente rc. finden sich in den Vollzugsbestimmungen vom 31. März 1858 (Regbl. S. 434 ff.).

Schifffahrts- und Strompolizeireglements, auf welche sich Art. XXXIV der Donauschifffahrtsakte bezieht, sind bis jetzt zwischen den Regierungen der Uferländer noch nicht vereinbart; die bestehenden Verordnungen dieser Art hat die bayerische Staatsregierung vorläufig für sich erlassen; — vgl. die Bekanntmachung vom 4. Juli 1865 „die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayer. Staatsgebietes betr." (Regbl. 1865 S. 725 ff.) und die Bekanntmachung v. 13. Februar 1867 „die Abänderung der provisorischen Schifffahrtsordnung rc. betr." (Regbl. 1867 S. 145 ff.)

4) Befugniß zur Schifffahrt auf dem Bodensee.

Am 22. September 1867 wurde eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee zwischen Bayern, Oesterreich, Würtemberg, Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbart, welche im Regbl. vom 10. März 1868 S. 385 ff. bekannt gegeben ist. Nach Art. 10 dieser Schifffahrtsordnung steht die Befugniß zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Bodensee nur denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes zugelassen und hierüber mit einem Patente versehen worden sind. Die Feststellung der näheren Bestimmungen für die Verleihung und auch für die Wiedereinziehung der Schifffahrtspatente bleibt der Regierung jedes Bodensee-Uferstaates überlassen.

II. Befugniß zum Betriebe der Schifffahrt und Flößerei auf den privativ-bayerischen Flüssen, Seen und Kanälen, und zwar:

1) Schifffahrt auf den oberbayerischen Seen und Flüssen.

Die Verordnung vom 19. Juli 1844 (Döllinger VS. Band 28 Thl. 2 S. 1075) verweist sub Abth. I Ziff. 1 und 2 (Befähigung und Ob-

liegenheiten der die Schifffahrt betreibenden Personen) im Allgemeinen auf die bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen. Da sich aber das gegenwärtige Gesetz mit dem Gewerbsbetriebe der Schiffer und Flößer materiell nicht befaßt, vielmehr lediglich auf die hierüber in den Schiff- und Floßordnungen enthaltenen Bestimmungen verweist, kann nur Ziff. 3 jener Abtheilung als anwendbar betrachtet werden, wonach zum Fahren in allen Fällen nur solche Individuen zugelassen werden, welche physisch hiezu geeigenschaftet sind, die Kenntniß des Fahrens besitzen und sich hierüber durch eine Bewilligungskarte der betr. Polizeibehörde ausweisen.

2) Schifffahrt auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal.

Nach §. 23 Abs. 1 der Kanalordnung vom 9. Januar 1842 (Döllinger VS. Bd. 28 Th. 2 S. 920 f.) soll die Kanalschifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Kanales unter Einhaltung der über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften frei sein. Dieser Grundsatz gilt jetzt unbedingt auch für den gewerbsmäßigen Betrieb der Schifffahrt, welcher im Hinblicke auf §. 23 Abs. 4 nur denjenigen Bestimmungen unterliegt, welche im gegenwärtigen Gesetze in Ansehung der freien Gewerbe überhaupt getroffen sind.

3) Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanal.

Der Betrieb der Schifffahrt unterliegt auch hier keinen beschränkenden Bestimmungen; selbstverständlich bleiben aber die Schiffer den polizeilichen Vorschriften der Kanalordnung vom 20. Juni 1844 (Döllinger VS. Bd. 28 Thl. 2 S. 1086 f.) unterworfen.

4) Floßfahrt auf der Isar, Loisach und dem Lech.

Nach den hierüber in der Reg.-Entschl. vom 28. Januar 1853 (Döllinger VS. Bd. 28 S. 1072 f.) enthaltenen Normen ist zwar, abgesehen von dem gewerbsmäßigen Betriebe, welcher nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes beurtheilt werden muß, zur Floßführung keine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich. Es liegt aber in der ausdrücklichen Bestimmung, daß jeder Floß von zwei erprobten und gewandten Flößern geführt werden muß, wenigstens das Erforderniß einer Anzeige bei der Polizeibehörde und einer stillschweigenden Genehmigung derselben, welch' letztere natürlich die Befugniß nicht ausschließt, da, wo es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bestimmten Individuen die Floßführung zu untersagen.

5) Ueber die Trift und Flößerei auf dem Regen und der Ilz,

welche im Allgemeinen Jedem unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften gestattet ist, vgl. die Trift- und Floßordnung für den Regen vom

16. Februar 1858 (Kreisamtsblatt für die Oberpfalz S. 262 f.) und die Trift- und Floßordnung für die Ilz vom 21. Februar 1861 — Kreisamtsblatt für Niederbayern Beil. zu Nr. 22. — (Ueber die Befugniß zum Betriebe der Dampfschifffahrt vgl. Note 1 zu Art. 8 S. 28.)

3) Nach Art. 17 des Wasserbenützungsgesetzes können neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden. Im Art. 97 Ziff. 2 ist derjenige einer Strafe unterworfen, welcher Ueberfahrtsanstalten der bezeichneten Art ohne Bewilligung der Kreisregierung oder in anderer als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert. (Vgl. Dr. Pözl „die bayerischen Wassergesetze“ S. 68—71.)

Soweit sich Vorschriften in den von der Regierung nach Art. 1 erlassenen oder vereinbarten Schifffahrts- und Floßordnungen finden, vgl. hierüber die in den vorstehenden Noten enthaltenen Citate.

Nach dem ursprünglichen Entwurfe sowohl als auch nach der aus der Vereinbarung der beiden Kammern hervorgegangenen Fassung desselben lautete der 2. Absatz: „... behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.“ — Die Weglassung dieses Wortes im Gesetzestexte beruht wohl nur auf einem Versehen. — Zum Mindesten willkührlich wäre die Annahme, als sei dies aus dem Grunde geschehen, um die fernere Anwendbarkeit der in Schifffahrts- und Floßordnungen bez. der Ueberfahrtsanstalten enthaltenen Vorschriften zu sichern; denn auch diese Ordnungen ruhen auf gesetzlicher Basis, da sie von der Regierung auf Grund des Art. 1 des Wasserbenützungsgesetzes erlassen wurden.

Art. 19.

Die Regelung des Salzhandels[2]) und des Handels mit Malz[3]) ist Gegenstand der Verordnung.[1])

1) Im AA. wurde der Vorbehalt bezüglich des Salzhandels von dem Referenten mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufhebung des Salzmonopols beanstandet, der Ausschuß hielt es aber für zweckmäßig, ein näheres Eingehen auf die Sache bis zur definitiven Feststellung des Gewerbsgesetzes im Plenum der Kammer aufzuschieben, wo sich dann wohl sicherere Anhaltspunkte für die Beurtheilung dieser Frage bieten würden (s. AAPr. IV S. 50).

Bei den Verhandlungen der II. Kammer über Art. 19, welche an

demselben Tage gepflogen wurden, an dem das Gesetz „die Erhebung einer Abgabe von Salz betr." im Gesetzblatte publizirt ward, stellte der Abg. Golsen einen auf Abstrich dieses Art. gerichteten Antrag und suchte denselben dadurch zu begründen, daß die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz nicht ohne die Gefahr willkührlicher Belästigung des Publikums dem Verordnungswege überlassen werden könne, daß es vielmehr unmittelbar Aufgabe der einschlägigen Gesetze sei, durch entsprechende Bestimmungen das Interesse, welches der Staat an der richtigen Einbringung der bezüglichen Gefälle habe, nach allen Seiten hin zu wahren. Demgegenüber erklärte die k. Staatsregierung bei der Verschiedenheit der hier zu treffenden Maßregeln den Verordnungsweg um so mehr für sich in Anspruch nehmen zu müssen, als gerade die Aenderung, welche durch Aufhebung des Salzmonopols und Erhebung einer Salzsteuer den bisherigen Verhältnissen gegenüber eintrete, einzelne selbstverständlich auf dem Verordnungswege zu erlassende Vollzugsmaßregeln nothwendig im Gefolge haben werde.

Durch die Annahme des Art. 19 in der Fassung des RE. fiel der Antrag des Abg. Golsen als gegenstandslos hinweg.

Der von dem Abg. von Morett mit Rücksicht auf den Gesetzentwurf über den Malzaufschlag und das darin enthaltene Verbot des Handels mit gebrochenem Malze eingebrachte Modifikationsantrag, den Art. 19 dahin zu fassen:

> „Die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung, insoweit nicht bezüglich des letzteren in dem Gesetze, den Malzaufschlag betr., Bestimmungen getroffen sind,"

wurde von der Kammer gleichfalls abgelehnt, da selbstverständlich dem Verordnungsrechte der Regierung in allen jenen Punkten kein Raum mehr gegeben ist, welche ihre Regelung im Malzaufschlagsgesetze selber finden. (Sten. B. Nr. 42 S. 214–216.)

2) Vgl. bezüglich des Handels mit Salz, welcher nunmehr aufgehört hat, ein Monopol des Staates zu bilden, das Gesetz vom 16. Nov. 1867 „die Erhebung einer Abagbe von Salz betr." (Ges.-Bl. 1867 S. 217 ff.), im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des Zollgesetzes (Ges.-Bl. 1837 S. 177 ff.), der Zollordnung (Regbl. 1837 S. 825 ff.) und des Zollstrafgesetzes (Ges.-Bl. 1837 S. 201 ff.); ferner die Bekanntmachung vom 20. Nov. 1867 „die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz betr." (Regbl. 1867 S. 1195 ff.).

3) Ueber den Handel mit Malz vgl. Gesetz über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. 1868 S. 461 ff.), insb. Art. 22 (Verkehr mit gebrochenem Malze). Diese gesetzlichen Bestimmungen treten nach Art. 104 des alleg. Malzaufschlagsgesetzes für die Pfalz erst an dem Tage

in Wirksamkeit, an welchem ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft tritt.

IV.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Art. 20.

Die Befugnisse der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit und ohne Muster sind nach den bezüglichen Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Ueber die Befugnisse der Handelsreisenden vgl. die Verordnung vom 28. April 1868 „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.“ — Ziff. I. Handelsreisende — (Regbl. 1868 S. 715, 716) Kr.A.Bl. d. Pf. 1868 S. 772) und im Zusammenhalte hiemit den Art. 204 des Pol.-StGB.

Dieselben Grundsätze finden, soweit die Angehörigen fremder Staaten auf Grund in Mitte liegender Verträge den Inländern ausdrücklich gleichgestellt, bezüglich der Handelsreisenden insbesondere vertragsmäßig keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, und die k. Staatsregierung überhaupt nicht veranlaßt ist, von dem ihr nach Art. 2 des gegenw. Gesetzes zustehenden Rechte der Retorsion wirklich Gebrauch zu machen, auch auf die Handlungsreisenden aus anderen Staaten Anwendung. Bezüglich der Legitimationsurkunden und der abgabefreien Zulassung derselben ist im §. 1 Abs. 2 der gedachten Verordnung auf die bezüglichen Staatsverträge und Verabredungen verwiesen. Vgl. in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der in Note 1 zu Art. 18 aufgeführten Zoll- und Handelsverträge; über die Befugniß zum Aufsuchen von Waarenbestellungen auf dem Zollvereinsgebiete und die abgabenfreie Zulassung auf demselben die gleichfalls in Note 1 zu Art. 18 allegirten Zollvereinigungsverträge, in spec. Art. 26 des Vertr. zw. d. Nordd. Bunde, Bayern rc. vom $\frac{\text{8. Juli}}{\text{16. Nov.}}$ 1867 (Gef.-Bl. 1867 S. 89 ff.)*); vgl. auch noch — insbesondere bezügl. der

*) Hienach „sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.“

Legitimationsformulare — die Minist.-Entschl. v. 22. Dez. 1865 (Kr.A.Bl. f. Oberb. 1866 S. 38—40), v. 29. Dez. 1865 (Kr.A.Bl. f. Oberb. 1866 S. 35—37), v. 24. Dez. 1852 (Abdruck der Formulare im Kr.A.Bl. f. Mittelfr. 1867 S. 163 ff.), v. 22. Febr. 1866 (Fin.-Min.-Bl. 1866 S. 67—69), v. 18. Mai 1866 (Kr.A.Bl. f. Oberb. 1866 S. 955), v. 27. Dez. 1866 (Kr.A.Bl. f. Mittelfr. 1867 S. 159—164), v. 29. Dez. 1866 (Kr.A.Bl. f. Oberfr. 1867 S. 38—40), v. 6. Nov. 1867 (Kr.A.Bl. f. Oberb. 1867 S. 1975 f.).

Art. 21.

Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehre an einem Orte Verkaufslokale zum Absatz von Waaren unterhalten, (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung [1]) abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden, deren Regelung durch Verordnung festgestellt werden kann [2]).

1) Das Erforderniß „einer besonderen polizeilichen Bewilligung", wie dies ursprünglich der RE. statuirte, wurde im AA. bei der I. Lesung des Entwurfes gestrichen. Man glaubte sich nämlich mit der Aufrechthaltung desselben allzuweit von dem Prinzipe der Gewerbefreiheit zu entfernen, wozu aber kein hinreichender Grund vorhanden wäre, da durch die Festsetzung einer besonderen Abgabe zur Gemeindekasse nicht blos eine billige Ausgleichung in Bezug auf die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten herbeigeführt, sondern auch gewissermaßen eine Garantie für die Solidität des Unternehmens geschaffen werde.

Bei der II. Lesung des GE. traten die Rücksichten auf die Nachtheile, welche durch Errichtung von Wanderlagern für die Gewerbetreibenden eines Ortes und auch für das Publikum durch unreelle Bedienung entstehen können, mehr in den Vordergrund und veranlaßten nach dem Vorschlage des AAR. die Wiedereinschaltung des Erfordernisses einer besonderen Bewilligung, jedoch mit der Abänderung, daß statt der Worte: „von einer besonderen polizeilichen Bewilligung" gesetzt wurde: „von der ortspolizeilichen Bewilligung." (AAPr. IV S. 51. XXVI S. 382, 383.)

Neben dieser Auffassung, welche schließlich im AA. gesiegt hatte, wurden im Plenum der AK. noch zwei andere Ansichten als förmliche Anträge ver-

treten, von denen die eine dahin ging, die Errichtung von Wanderlagern gänzlich zu verbieten, die andere aber insoferne wieder zu dem Ausschußbeschlusse I. Lesung zurückkehrte, als sie das Requisit der ortspolizeilichen Bewilligung gestrichen und lediglich im Interesse der erleichterten Abgabenerhebung das Erforderniß einer Anzeige bei der Gemeindebehörde vor Eröffnung des Wanderlagers eingestellt wissen wollte. Der erstere Antrag fiel wegen Mangels genügender Unterstützung hinweg, der letztere wurde von der Kammer abgelehnt, und hierauf der Artikel nach dem Ausschußbeschlusse II. Lesung angenommen. (Sten. B. Nr. 42 S. 217—221.)

2) Diese Bestimmung ist dem RE. fremd. Der Abs. 2 wurde dem Art. 21 erst im AA. beigefügt, nachdem man auf die Erklärungen der k. Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt war, daß die im Gewerbssteuergesetze bezüglich der Besteuerung der Wanderlager thatsächlich bestehende Lücke auf irgend eine Art ergänzt werden müsse, am zweckmäßigsten aber wohl dadurch ergänzt werden könne, daß man den Gemeindebehörden die Befugniß einräume, für die ortspolizeiliche Bewilligung der Wanderlager eine im Verordnungswege zu regelnde Abgabe zur Gemeindekasse zu erheben. (AAPr. IV S. 50, 51. VI S. 82. XXVI S. 382, 383.)

Vgl. ferner die Verordn. v. 28. April 1868 „den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr."

— Z. II. Wanderlager — (Regbl. 1868 S. 716. — KABl. d. Pf. 1868 S. 772.)

Art. 22.

Der Aufkauf von Waaren, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten[1]), sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen[2]) kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches Art. 209 Absatz 2[3]) aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei im Verordnungswege von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht werden.

1) Selbstverständlich müssen hieher die Worte: „im Umherziehen" bezogen werden. (AAPr. IV S. 51.)

2) Vgl. insbes. bez. der negativen Begriffsbestimmung der unter diesen Art. zu subsumirenden Erwerbsarten die Verordn. vom 28. April 1868 „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen rc. betr."

— Z. III — (Regbl. 1868 S. 716 ff. — KrABl. d. Pf. 1868 S. 772 ff.)

3) Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die im Art. 209 Abs. 2 des Pol.-StGB. gewissen Verkehrszweigen garantirte Freiheit durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Art. keine Aenderung erleidet, wurden im AA. auf Antrag des Abg. Dr. Edel die Worte: „vorbehaltlich der Bestimmungen des Pol.-StGB. Art. 209 Abs. 2" ausdrücklich eingeschaltet. (AAPr. XXVI S. 382.)

Der angezogene Art. des Pol.-StGB. lautet:

„Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden."

Wird zum Zwecke des Wiederverkaufs der Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel im Umherziehen von Ort zu Ort betrieben, so fällt derselbe unter Art. 77 des Pol.-StGB. bezw. unter die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juni 1868 „den Handel mit Landesprodukten im Umherziehen betr." (Regbl. 1868 S. 1025 f.)

Art. 23.

Der Hausirhandel wird durch Verordnung geregelt[1]). Die Hausirscheine werden je auf ein Jahr ausgefertigt[2]). Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausfertigung eines Hausirscheines eine Abgabe im Maximalbetrage von sechs und dreißig Gulden[3]) erheben zu lassen. Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels innerhalb des Zollgrenzbezirkes[4]) werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Für das Hausiren mit Schriften[5]), sowie für das Hausiren mit verkäuflichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Wochenmarkt-Verkehrs[6]) sind die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

1) Bei der großen Abneigung, welche allenthalben gegen den Hausirhandel namentlich in den gewerbtreibenden Klassen besteht, konnte es nicht

an Anträgen fehlen, welche das gänzliche Verbot des Hausirhandels im neuen Gewerbsgesetze bezielten; dagegen theilte die Majorität im AA. sowohl als in der Kammer selbst den von der Regierung eingenommenen Standpunkt, indem sie eine Erwerbsart, welche erweislich noch nicht in Abnahme begriffen ist, auch nicht als vollständig entbehrlich zu bezeichnen wagte. Zugleich hegte sie aber zur Regierung das zuversichtliche Vertrauen, daß die zu erlassende Verordnung den Hausirhandel mit Normen umgeben werde, durch welche die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit ausreichend gewahrt und damit auch alle übertriebenen Befürchtungen beschwichtigt werden. Die im AA. über die Detailanlage der künftigen Verordnung aufgetauchten Fragen haben mit dem Erlasse derselben ihre thatsächliche Beantwortung gefunden. (Mot. S. 81. — AAPr. IV S. 51—55. XXVI S. 383.)

Während sich die Verordnung v. J. 1863 mit der Aufzählung derjenigen Gegenstände befaßte, mit welchen Hausirhandel getrieben werden darf, während dieselbe ferner nach der Ausstellung eines Hausirpatentes die Hausirberechtigung in einer Gemeinde noch von einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche auch über die Dauer derselben zu bestimmen hatte, abhängig machte, beschränkt sich die neue Verordnung auf die Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche vom Hausirhandel unbedingt ausgeschlossen sind*), und macht dem berechtigten Hausirer nur zur Pflicht, den Hausirschein, bevor er sein Geschäft an einem Orte auszuüben beginnt, der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen. Der letzteren wird hinsichtlich der Dauer der Berechtigung lediglich eine Verlängerungsbefugniß über die in der Verordnung selbst mit Rücksicht auf die Seelenzahl der örtlichen Bevölkerung geregelte Zeitgränze hinaus eingeräumt. (Bez. der Detailbestimmungen vgl. die am Schlusse dieser Note alleg. Verordnung.)

Was den Begriff: „Hausirhandel" betrifft, so enthielt zwar die Verordnung v. J. 1863 im §. 1 die Bestimmung: „Unter Hausirhandel wird das Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser verstanden"; in dem gegenwärtigen Gesetze aber und auch in der neuen Verordnung über den Hausirhandel ist eine Begriffsbestimmung desselben nicht enthalten. Das charakteristische Merkmal des Hausirhandels

---

*) Diese Gegenstände sind nach §. 17 der Verordnung v. 28. April 1868: einfache und zusammengesetzte Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, kosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelierwaaren, gebrauchte Gegenstände.

liegt jedenfalls darin, daß Jemand, anstatt durch die Auslage seiner Waare an einem bestimmten Platze erst die Nachfrage abzuwarten, den Absatz derselben zu vermitteln sucht, indem er von Haus zu Haus und von Straße zu Straße damit wandert. Vorausgesetzt wird hiebei, daß das Anbieten der Waare deren unmittelbaren Verkauf, und nicht etwa zunächst die Einleitung oder Vorbereitung eines Kaufgeschäftes bezielt.

Faßt man nun die im Art. 204 des Pol.-StGB. Abs. 2 u. 3 enthaltenen Bestimmungen in's Auge, so ergibt sich, daß die im Abs. 2 aufgeführten Personen, wenn sie beim Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster die ihnen gesetzlich gesteckten Grenzen überschreiten, nach Analogie der unberechtigten Hausirer gestraft werden. Sie sind aber geradezu Hausirer und gleich den im Abs. 3 aufgeführten Geschäftsleuten den Strafbestimmungen über unberechtigtes Hausiren (Art. 204 Abs. 1) unmittelbar unterworfen, wenn sie statt Muster oder Proben Waaren zu dem Zwecke mit sich führen, die gemachten Bestellungen sofort zu effektuiren.

(Vgl. die Verordnung vom 28. April 1868 „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr." — Ziff. IV Hausirhandel — Regbl. 1868 S. 719 ff.; KrABl. d. Pf. 1868 S. 772 ff., hiezu die Bekanntmachungen S. 1521 u. 1645.)

2) Die Einschaltung dieses Satzes, durch welchen nur die Absichten der Regierung vollständig klar gestellt werden sollten, erfolgte in der AK. nach dem Modifikationsantrage des Abg. Dr. M. Barth u. Gen.
(Sten. B. Nr. 42 S. 221.)

3) Die im AA. gestellten Anträge auf Ausdehnung des Maximalbetrages bis zu 100 fl., sowie auf Erhebung einer besonderen Abgabe zu Gunsten des Lokalarmenfonds wurden als mit einem vollständigen Verbote des Hausirhandels identisch abgelehnt (AAPr. IV S. 52—55). — Ueber die Abstufung der Ausfertigungsgebühren vgl. §. 28 der am Schlusse der Note 1 angezogenen Verordnung. (Regbl. 1868 S. 728. 729.)

4) Nach §. 91 der Zollordnung v. J. 1837 „dürfen Hausirgewerbe im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden."

„Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueur aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken."

Der Begriff: „Grenzbezirk" ist im §. 24 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 dahin geregelt:

„Wo das Staatsgebiet an Ausland d. h. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist."

5) Ueber das Hausiren mit Schriften enthält das Gesetz v. 17. März 1850 zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse (Gesbl. 1850 S. 85) im Art. 38 nachstehende Bestimmung:

„Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Konfiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen."

Soferne durch den Hausirhandel auch in die Urheberrechte eingegriffen wird, ist der Art. 38 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865 (Gesbl. 1865 S. 65 ff.) maßgebend.

6) Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Wochenmarktverkehrs ist nach Art. 202 Abs. 3 des Pol.-StGB. und §. 20 der mehrerwähnten Verordnung vom 28. April 1868 der ortspolizeilichen Regelung überlassen. (Regbl. 1868 S. 725.)

Art. 24.

Nach dem RE. bildete der Art. 24 einen eigenen Abschnitt mit der Bezeichnung: „VI. Messen und Märkte." Diese Bezeichnung wurde im AA. gestrichen, da nichts im Wege lag, den gegenwärtigen Artikel dem vorausgehenden Abschnitte einfach anzureihen. (AAPr. XXVI S. 383.)

Die Einführung neuer Messen und Märkte[1]) bleibt von der Genehmigung der Regierung abhängig.[2])

1) Statt der im RE. gebrauchten Worte: „die Abhaltung von Messen und Märkten", da nach der Intention der Regierung nicht die jedesmalige Abhaltung von solchen, sondern nur die Errichtung neuer Messen und Märkte von einer Genehmigung abhängig gemacht werden soll. (Sten. B. Nr. 42 S. 223.)

2) Nach der Fassung des RE. war in einem besonderen Absatze die Bestimmung getroffen:

„Der Verkehr und Gewerbebetrieb auf denselben wird durch ortspolizeiliche Meß- und Marktordnungen geregelt."

Bei der II. Lesung des GE. im AA. wurde dieser Absatz auf Antrag des Abg. Dr. Edel ohne weitere Diskussion gestrichen. (AAPr. XXVI S. 383.)

Allgemeine Bestimmungen über den Marktverkehr enthält die Verordnung vom 25. Juni 1868. (Regbl. 1868 S. 1029 ff. — KrABl. d. Pf. 1868 S. 1395 f.)

Die Erlassung von Schrannen- und Marktordnungen ist nach Art. 202 des Pol.-StGB. den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Wie bereits oben zu Art. 1 (Note 4 S. 12) bemerkt wurde, hat sich die Regierung mit den Verhältnissen der unselbständig beschäftigten Personen (Lehrlinge, Commis, Gesellen, Fabrikarbeiter) im GE. prinzipiell nicht befaßt, indem sie durch das Hereinziehen civilrechtlicher Fragen, deren Beantwortung auf diesem Gebiete nicht zu suchen sei, das dem Entwurfe zu Grunde liegende System auch nicht unnöthiger Weise durchlöchern wollte.

Diesen Standpunkt hatte sie auch im AA. festgehalten, als von Seite eines Mitgliedes (Dr. Brater) die Frage in Anregung gebracht worden war, ob man nicht die dargebotene Gelegenheit dazu benützen solle, die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, bezüglich deren die bestehenden Gesetzesnormen vielfach als unzulänglich sich erwiesen, wenigstens in den hauptsächlichsten Punkten (bezüglich des Austrittes oder der Entlassung von Gesellen ꝛc. vor der vertragsmäßig verabredeten Zeit, bezügl. des Züchtigungsrechts der Meister gegenüber den Lehrlingen, bezügl. der Verpflichtung der ersteren zur Gestattung des Besuches der Fortbildungsschulen und der Verbindlichkeit zur Ausstellung von Zeugnissen ꝛc. ꝛc.) durch das Gesetz selbst — etwa in einem zwischen Abschnitt IV und V einzuschaltenden besonderen Abschnitte — zu regeln.

Wie durch das einschlägige Protokoll ausdrücklich konstatirt wird, zeigte sich im Ausschusse keine Geneigtheit, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen. (AAPr. IV S. 55, 56.)

Für die rechtliche Beurtheilung dieser Verhältnisse bleiben sohin einzig und allein die dermalen bestehenden Bestimmungen des Civilrechtes mit Einschluß des Handelsrechtes, und soweit Handlungen strafrechtlicher Natur in Frage kommen, selbstverständlich die einschlägigen Artikel des Straf- und Polizeistrafgesetzes maßgebend.

V.

Gewerbliche Verbindungen.

Art. 25.

Die Gewerbetreibenden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes[1]) das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erwirken[3]), die juristische Persönlichkeit[2]).

1) Vgl. insbesondere die Art. 12 und 20 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 „die Versammlungen und Vereine betr." (Gesetzbl. 1850 S. 53 ff.)

2) Bei den Berathungen in der AK. wurde nach dem Modifikationsantrage des Abg. Dr. M. Barth u. Genossen der Schlußsatz: „und erlangen ..... die juristische Persönlichkeit" mit Rücksicht auf das künftige Genossenschaftsgesetz zum Abstriche empfohlen. — Hiezu hatte wohl die Regierung selbst die nächste Veranlassung gegeben, da von Seite des kgl. Ministerialkommissärs bei der II. Lesung des GE. im AA. die Erklärung abgegeben worden war, daß die Bestimmung dieses Absatzes durch die Annahme, als beschäftige sich der künftige Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes nur mit den Erwerbsgesellschaften, veranlaßt wurde, jetzt aber, da jener Entwurf im Artikel 1 auch auf die Gewerbsvereine sich erstrecke, füglich zu entbehren sei. Uebrigens konnte sich weder damals der Ausschuß noch auch später die Kammer selbst dazu entschließen, durch den Abstrich des 2. Absatzes bezw. seines Schlußsatzes die Rechtsverhältnisse der Gewerbsvereine gerade in ihrem wichtigsten Punkte einer unsicheren Zukunft preiszugeben.

(AAPr. XXVI S. 383. — Sten. B. Nr. 43 S. 225, 226. —

Ueber den am 24. Januar 1868 in der AK. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes „die Privatrechtsverhältnisse der Genossenschaften betr." vergl. Verhandl. der Kammer der Abg. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 367 ff.)

3) Nach der Verordnung v. 7. Mai 1868 „den Vollzug des Art. 25 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes betr." (Regbl. 1868 S. 793 f. — KrABl. d. Pf. 1868 S. 841) steht „die Bestätigung der Statuten freier Vereine zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen, welche die juristische Persönlichkeit erlangen wollen, der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern," zu.

Art. 26.

Die bisherigen Gewerbsvereine — Innungen — sind aufgehoben[1]).

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung[2]) einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen bedarf.

Die an einzelne Gewerbsvereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betr., und nach §. 41 Ziff. 3 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850[3]) als unangreifbare Stammkapitalien bewilligten Fonds sind zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln[4]), dürfen aber in keinem Falle zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereines gelangen.

Zur Zahlung der durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden sind, soweit nicht die Bestimmungen der Vereinssatzungen oder besondere Verträge maßgeben, die an dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz ins Leben tritt, vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Antheilen verpflichtet[5]).

1) Die Bestimmungen des Art. 26 erstrecken sich nur auf die bisherigen die Angehörigen einer bestimmten Gewerbskategorie mit obligatorischer Form umfassenden Gewerbsvereine — Innungen —, nicht aber auch auf die aus verschiedenen Gewerbskategorien frei gebildeten Vereine — allgemeine Gewerbsvereine —. (AAPr. IV S. 57.)

2) Ueber diese blos leitende Thätigkeit hinaus steht der Gewerbsbehörde eine weitere Mitwirkung nicht zu. Ergeben sich bei der Auseinandersetzung des Innungsvermögens oder im Ueberschuldungsfalle desselben Streitigkeiten oder Anstände, so bleibt es lediglich den Betheiligten überlassen, eine Entscheidung entweder auf dem Wege der Güte oder durch Anrufen richterlicher Hilfe herbeizuführen.

(AAPr. IV S. 57.)

3) Ueber das Gesetz v. 12. Mai 1848 „die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subskription betr." vgl. Gesbl. 1848 S. 29 f.; über die einschlägige Bestimmung des Landtagsabschiedes v. 25. Juli 1850 vgl. Gesbl. 1850 S. 274.

4) Das Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob eine Rückzahlung der bewilligten Fonds stattzufinden hat, liegt demnach nicht in dem Umstande, ob an die Stelle einer aufgelösten Innung ein freier Gewerbsverein tritt oder nicht, sondern darin, ob der neue Verein Garantien für die Erreichung jenes Zweckes bietet, für den die Fonds ursprünglich bewilligt wurden. Ist diese Voraussetzung gegeben, so werden nach den Erklärungen der k. Staatsregierung jene Fonds auch dem neuen Vereine nicht entzogen.

(AAPr. IV S. 56 u. 57.)

5) Nach dem RE. lautete Abs. 4:

„Durch das Reinvermögen nicht gedeckte Schulden werden von den letzten Vereinsmitgliedern berichtigt."

Diese Fassung wurde im AA. nach den Beschlüssen I. Lesung unverändert beibehalten. Bei der II. Lesung des GE. beantragte der Abg. Dr. Edel, um dem Gesetze sowohl in Ansehung der Subjekte, welche zur Tilgung der Vereinsschulden verpflichtet seien, als auch bezüglich der Art und Weise, wie ihnen diese Tilgung obliege, eine präzisere Fassung zu geben, nachstehende Formulirung:

„Die Berichtigung der durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden liegt den am Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, vorhandenen Vereinsmitgliedern unter solidarischer Verpflichtung ob."

Diese Fassung wurde denn auch zum Ausschußbeschlusse erhoben.

Gegenüber der hier ganz allgemein ausgesprochenen solidarischen Haftung, bei welcher weder den Vereinssatzungen noch auch etwaigen vertragsmäßig bestehenden Rechtsverhältnissen Rechnung getragen war, hat nun aber bei den Verhandlungen im Plenum der Kammer, um in der vorwürfigen Frage eine nicht blos das Interesse der Gläubiger, sondern auch das billige Interesse der Schuldner berücksichtigende Entscheidung her-

beizuführen, der Antragsteller selbst Veranlassung genommen, seinen früheren Vorschlag durch einen neuen zu ersetzen, welcher in Ansehung der Zahlungspflicht primär die Bestimmung der Vereinssatzungen oder besonderer Verträge als maßgebend bezeichnete, eventuell aber eine Haftbarkeit der letzten Vereinsmitglieder zu gleichen Antheilen statuirte.

Außerdem wurde damals auch noch von dem Abg. Dr. M. Barth u. Gen. der Antrag gestellt, dem Abs. 4 folgende Fassung zu geben:

„Die Verpflichtung zur Zahlung der durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden liegt den am Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, vorhandenen Vereinsmitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Verträge oder gesetzlichen Verpflichtung ob."

Da es sich bei diesem Antrage hauptsächlich nur um die Beseitigung der solidarischen Haftung handelte, war mit dem Edel'schen Vorschlage, dessen weiter gehende Fassung dem praktischen Bedürfnisse wohl mehr entspricht, der Weg zur Einigung gegeben.

(AAPr. XXVI S. 383 — Sten. B. Nr. 43 S. 226—229.)

Art. 27.

Die Bestimmungen über die Gewerbe- Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten.

Durch §. 149 der Gewerbsinstruktion vom Jahre 1862 wurden an die Stelle der §§. 135—162 der Instruktion vom 17. Dezember 1853 die Bestimmungen der Verordnung vom 16. April 1855 „die Errichtung von Gewerbe- Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbe- und Handelskammer in der Pfalz betr." (Handbibl. 1862 Suppl.-Bd. I S. 360 ff.) mit der durch Entschließung vom 9. Aug. 1860 (l. c. S. 366) getroffenen Abänderung gesetzt. — Diese Bestimmungen bleiben bis zu der von der Regierung in Aussicht gestellten Reorganisation der gewerblichen Repräsentationsverhältnisse in Giltigkeit, und hieran hätte auch der Abstrich des Art. 27, wie dieser in der AK. beantragt war, selbstverständlich nichts geändert.

(Sten. B. Nr. 43 S. 229, 230.)

Wenn in der RK. auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht wurde, welche sich bei der Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 28 auf die Gewerbe- Fabrik- und Handelsräthe ꝛc. ergeben könnten, so hieße

es in der That den Zweck des Art. 28 vollständig verkennen, wollte man die Bestimmungen desselben auch auf jene Organe ausdehnen, welche als Vertrauenspersonen des Gewerbe- und Handelsstandes der Regierung zur Unterstützung und Berathung dienen, und, wenn sie ersprießlich wirken sollen, höchstens nur einen solchen Zwang ertragen, welchen sie sich selbst auf Grund der ihnen in allen internen Angelegenheiten zu gewährenden Autonomie auferlegen.

(RSPr. Nr. 26 S. 358, 359.)

VI.

Strafbestimmungen.

Nach dem RE. trug dieser Abschnitt, welcher nur einen einzigen Artikel enthielt, die Ueberschrift:

„Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbsgesetz."

Durch die Einschaltung eines neuen Art. (29), welcher die Untersagung des Gewerbsbetriebes unter gewissen Voraussetzungen als Straffolge statuirt, war die Ersetzung dieser Ueberschrift durch den allgemeinen Titel: „Strafbestimmungen" veranlaßt.

Art. 28.

Zuwiderhandlungen [1]) gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen [2]), ober- [3]) und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen [4]) bereits maßgebende Bestimmungen enthalten sind [5]), als Polizeiübertretungen [6]) an Geld bis zu fünfzig Gulden und im Rückfalle bis zu hundert Gulden [7]) bestraft.

1) Für die strafrechtliche Beurtheilung der Gewerbskontraventionen ist, da das Gewerbsgesetz seinem strafrechtlichen Inhalte nach dem Pol.-StGB. gegenüber den Charakter eines Spezialgesetzes annimmt, der Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Pol.-StGB. maßgebend, und sind hienach jene Handlungen nach den allgemeinen Bestimmungen des Pol.-StGB. (vgl. insbesondere Art. 19) zu beurtheilen. Eine Abweichung findet nach dem erstgenannten Artikel nur insoweit Statt, als in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen. Dieser Vorbehalt wurde im Art. 7

des Einführungsgesetzes hauptsächlich mit Rücksicht auf die sogenannten fiskalischen Delikte statuirt und die zweite Alternative desselben war aus dem Grunde geboten, weil bei den genannten Delikten die aus ihrer Natur sich ergebenden Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Strafrechtes in den betreffenden Gesetzen nicht immer ausdrücklich aufgeführt, wohl aber aus der denselben zu Grunde liegenden Absicht deutlich zu entnehmen sind. So finden sich in dem neuen Gewerbsgesetze keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Beurtheilung der Zuwiderhandlungen gegen Art. 6, und doch kann es mit Rücksicht auf die fiskalische Natur dieser Handlungen, welche schon bisher nach den Normen der Steuergesetzgebung zu beurtheilen waren, keinem Zweifel unterliegen, daß man es hier mit jener Gattung von Delikten zu thun hat, zu deren Strafbarkeit schon das objektive Vorhandensein einer Handlung hinreicht, ohne daß es dabei auch noch weiter auf den Nachweis von dolus oder culpa ankäme.

2) Nach dem RE. lautete der Eingang dieses Artikels: „Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften ꝛc."

Da nun aber unter dem Worte: „Vollzugsvorschriften" im eigentlichen Sinne doch nur Instruktionen für die Behörden zu verstehen sind, während es sich hier vielmehr um die materiellen Ergänzungsbestimmungen des Gesetzes selber handelt, wurde nach dem Vorschlage des Abg. Dr. Edel die gegenwärtige Fassung gewählt.

Dieselbe ist der früheren wohl auch aus dem Grunde vorzuziehen, weil hiedurch außer allen Zweifel gestellt ist, daß der Art. 28 auf die Zuwiderhandlungen von Gemeindebeamten gegen die auf Grund des Art. 6 Abs. 3 erlassenen Vollzugsvorschriften keine Anwendung finden kann, da es sich in Fällen dieser Art um eine Verletzung der Dienstpflicht handelt, die hiedurch veranlaßte Disziplinareinschreitung aber der Natur der Sache nach nicht im Gewerbsgesetze, sondern in jenem Gesetze zu regeln ist, das sich eben mit der dienstlichen Stellung der Gemeindebeamten und mit der Beaufsichtigung des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises beschäftigt.

(AAPr. V S. 65 und XXVI S. 383. — Vgl. ferner bez. der Gewerbe-Fabrik- und Handelsräthe die Bemerkungen zu Art. 27 S. 89.)

3) Die Einschaltung des Wörtchens: „oder" erfolgte auf Anregung des Regierungskommissärs zuerst in der RK. und erscheint lediglich als eine Konsequenz des zu Art. 9 (lit. b Ziff. 3) gefaßten Beschlusses, wonach die Verleitgabe geistiger Getränke durch die Inhaber von Konditoreien der oberpolizeilichen Regelung vorbehalten ist.

(Vgl. RAPr. II S. 203 u. 204. — RSPr. Nr. 26 S. 359, 360. — AAPr. XXX S. 415. — Sten. B. Nr. 51 S. 410, 411.)

4) Bei den Verhandlungen in der AK. wurde der von dem Abg. Dr. M. Barth und Gen. auf Abstrich des ganzen Artikels gestellte Antrag in formeller Beziehung dadurch motivirt, daß es unzweckmäßig erscheine, die Materie des Gewerbspolizeistrafrechts theils im Gewerbsgesetze und theils im Polizeistrafgesetzbuche zu regeln. Man solle vielmehr diesen Artikel streichen und hiedurch der Staatsregierung oder auch der Kammer selbst Veranlassung geben, durch Einbringung eines Zusatzgesetzes zum Polizeistrafgesetzbuche resp. Initiativantrages auf Abänderung desselben die Einheit der Gesetzgebung zu wahren.

Diese formelle Beanstandung trat übrigens in den Hintergrund, nachdem das vorwiegend materielle Bedenken, welches gegen das Zusammenwerfen aller nicht schon anderwärts geahndeten gewerbspolizeilichen Kontraventionen in Einer Strafbestimmung und in Einem Strafmaße und insbesondere gegen die zu weite Ausdehnung des Strafmaßes bei der Areststrafe geltend gemacht wurde, durch den von dem Abg. Stenglein gestellten, sub Note 7 näher erörterten Antrag beseitigt erschien.

(Sten. B. Nr. 43 S. 230 ff.)

5) Strafbestimmungen dieser Art enthält das Pol.-StGB. insbes. in den Art. 51, 70, 101 Ziff. 1, 114, 115, 127, 191, 192, 193, 204, 207, 208, 218.

Nachstehend folgt eine kurze Darstellung der Anwendbarkeit der im Art. 208 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über „unbefugte Gewerbsausübung" unter der Herrschaft des neuen Gew.-Gesetzes.

Wer ein Gewerbe, zu dessen Betrieb nach Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde nach Art. 12 Abs. 3 des Gewerbsgesetzes auf eine bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird, da in dieser Beziehung der Art. 208 des Pol.-StGB. entsprechende Bestimmungen enthält, nach Abs. 1 des letztgenannten Artikels oder, soferne das Polizeistrafgesetzbuch für einzelne Fälle besondere Bestimmungen enthält, nach den einschlägigen Artikeln (vgl. z. B. Art. 114, 115) zur Strafe gezogen werden.

Dasselbe ist auch dann der Fall, wenn ein Konzessionsinhaber, über welchen die Straffolge des Art. 29 verhängt worden ist, gleichwohl auf einem selbständigen Betrieb des Gewerbes betreten wird, da die Untersagung des selbständigen Gewerbsbetriebes nur eine Unterart der Gewerbseinstellung überhaupt bildet.

Der Abs. 2 des Art. 208 bezieht sich auf jene Erwerbszweige, welche

im diesseitigen Bayern nach Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehörten, deren Betrieb jedoch durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt war. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird nunmehr auf jene Fälle beschränkt sein, in welchen Jemand einen Erwerbszweig, zu dessen Betrieb nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben oder einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem die amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung durch Verfügung der zuständigen Behörde hinweggefallen ist. Soweit für einzelne Fälle dieser Art im Pol.-StGB. besondere Strafbestimmungen vorgesehen sind, gehen auch hier diese speziellen Bestimmungen der generellen des Art. 208 Abs. 2 selbstverständlich vor.

Der Abs. 3 des Art. 208 des Pol.-StGB. regelt in seinem 1. Satze für die Landestheile diesseits des Rheins die Bestrafung bei Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse durch Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen; in seinem zweiten Satze ist bei der Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in der Pfalz für diese eine besondere Strafbestimmung enthalten, welche jene Gewerbsleute trifft, die sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines anderen konzessionspflichtigen Gewerbes schuldig machen.

Nach dem bisherigen Rechte bezog sich demnach die erstere für das diesrheinische Bayern geltende Bestimmung auf die Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse durch Konzessionsinhaber oder Inhaber von Lizenzscheinen, zu welch' letzteren nach der allgemeinen Praxis der Gerichte auch diejenigen Gewerbetreibenden gerechnet wurden, die zur Ausübung des Gewerbes zwar gerade keines Lizenzscheines, aber doch überhaupt einer besonderen obrigkeitlichen Ermächtigung bedurften.

In Fällen dieser Art wird nun auch künftighin nach Art. 208 Abs. 3 Bestrafung eintreten müssen.

Bei den freien Gewerben, welche von jetzt an die Regel bilden, wird der Fall einer unbefugten Gewerbsausübung gegeben sein, wenn ein Gewerbe angefangen oder im Betriebe geändert wird, ohne den Vorschriften des Art. 6 des Gewerbsgesetzes zu genügen, oder wenn bei Ausübung eines freien Gewerbes ein Uebergriff in die Sphäre eines anderen Gewerbes erfolgt, zu dessen Betrieb eine Konzession, amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung erforderlich ist. Solche unbefugte Gewerbsausübungen fallen im diesrheinischen Bayern bei dem Mangel einer im Polizeistrafgesetzbuche enthaltenen maßgebenden Bestimmung durchweg unter die Herr-

schaft des Art. 28 des Gewerbsgesetzes. Dasselbe gilt in der Hauptsache auch für die Pfalz, nur tritt hier insoferne eine Abweichung ein, als der Art. 208 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches, wie bereits oben erwähnt, eine ausdrückliche Bestimmung über die Bestrafung derjenigen pfälzischen Gewerbsleute enthält, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines anderen konzessionspflichtigen Gewerbes schuldig machen.

In Fällen dieser Art wird sohin für die Pfalz wiederum der Art. 208 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches bezw. die allenfallsige speziellere Strafbestimmung desselben zur Anwendung kommen müssen.

Handelt es sich endlich um Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien, so ist deren Strafbarkeit nach Art. 208 Abs. 4 des Pol.-StGB. bezw. nach dem durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich aufrecht erhaltenen Art. 9 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 zu bemessen.

(Vgl. Note 2 zu Art. 34.)

Die Verschiedenheit der bei Gewerbskontraventionen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmungen bringt auch noch die Eigenthümlichkeit mit sich, daß die Beurtheilung der Strafbarkeit eine verschiedene sein kann, je nachdem die betreffende Kontravention unter die Bestimmung des Art. 28 des Gewerbsgesetzes oder unter die Vorschriften der Strafgesetze fällt.

Während es nämlich zur Strafbarkeit einer Handlung nach Art. 28 unter Umständen genügen kann, wenn nur objektiv eine Zuwiderhandlung vorliegt (Kontraventionen gegen Art. 6), wird bei jeder nach dem Pol.-StGB. zu ahndenden Uebertretung im Hinblicke auf Art. 19 culpa oder dolus vorausgesetzt. — Eine weitere, wenn auch unwesentliche Eigenthümlichkeit liegt darin, daß die provisorische Einstellung des unberechtigten Gewerbsbetriebes nach Art. 208 Abs. 5 nur dann erfolgen kann, wenn eine der Voraussetzungen dieses Artikels vorliegt; — in anderen Fällen unbefugter Gewerbsausübung wird die Gewerbspolizeibehörde zwar auch den unbefugten Betrieb vorbehaltlich späterer Strafverfolgung einstellen können, — diese ihre Befugniß ist aber dann aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 30 des Polizeistrafgesetzbuches abzuleiten.

6) „Polizeiübertretungen". Diese Bestimmung gibt bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen Art. 6 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des Gewerbssteuergesetzes und insbesondere des bisherigen Art. 67 desselben zu einigen Erörterungen Anlaß.

Wer die in Art. 6 vorgeschriebene Anzeige und Erklärungsabgabe unterläßt, macht sich einer Polizeiübertretung schuldig und wird hiebei, wie bereits oben erwähnt, die Strafbarkeit schon durch die bloße Thatsache der

Unterlassung begründet. Ist der Gewerbetreibende zwar dieser Verpflichtung nachgekommen, zeigt sich aber bei der definitiven Festsetzung der Steuer durch den Steuerausschuß, welcher zu diesem Behufe nach Art. 58 Abs. 2 des Gewerbssteuergesetzes am Schlusse eines jeden Finanzjahres einberufen wird, daß in jener Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale zum Nachtheile des Staatsärars gänzlich verschwiegen oder zu gering oder unrichtig angegeben wurden, und beruhen diese Unrichtigkeiten nicht auf einem entschuldbaren Irrthume, so sind zwar auch Handlungen dieser Art nach Art. 44 des Gewerbssteuergesetzes strafbar, die strafrechtliche Ahndung derselben fällt aber nach Art. 45 und 58 Abs. 3 jenes Gesetzes in den Wirkungskreis der Steuerausschüsse.

In der Pfalz waren bisher auch die strafbaren Handlungen der letzteren Art als Polizeiübertretungen zu betrachten, da nach Art. 67 lit. d des Gewerbssteuergesetzes sämmtliche Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz den Polizeigerichten zur Aburtheilung überwiesen waren.

Da nun durch das gegenwärtige Gesetz der ganze Artikel 67 außer Wirksamkeit getreten ist, so können die pfälzischen Polizeigerichte nur mehr mit der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen Art. 6 des Gewerbsgesetzes befaßt werden, die strafrechtliche Ahndung aller übrigen Gewerbssteuerkontraventionen dagegen gehört, wie dies im diesseitigen Bayern schon bisher der Fall war, auch in der Pfalz nunmehr zur Kompetenz der Steuerausschüsse. Es tritt sohin auf dem Gebiete des Gewerbssteuergesetzes eine gleichmäßige Behandlung der Steuerkontraventionen im ganzen Umfange des Königreiches ein.

7) Nach dem RE. waren die in Frage stehenden Kontraventionen als Polizeiübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bedroht.

Die gegenwärtige Fassung der Schlußworte dieses Artikels verdankt ihre Entstehung einem Antrage des Abg. Stenglein, und wurde die Kammer bei Annahme desselben von folgenden Hauptgesichtspunkten geleitet.

Eine nähere Betrachtung der Fälle, in welchen eine gewerbspolizeiliche Einschreitung überhaupt veranlaßt ist, muß zu der Ueberzeugung führen, daß man sich hier auf einem Gebiete befindet, auf welchem die Statuirung von Arreststrafen weder der Natur der in Frage stehenden Delikte noch auch dem betheiligten Interesse des Staates entspricht. Die Befürchtung, daß bei Festsetzung einer bloßen Geldstrafe dann Schwierigkeiten entstünden, wenn diese Strafbestimmungen auf Vermögenslose zur Anwendung kommen sollen, verliert im Hinblicke auf Art. 8 des Pol.-StGB. ihre Berechtigung, da hienach in Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen

die verwirkte Geldstrafe im Urtheile zwar auszusprechen ist, dem Polizeirichter jedoch überlassen bleibt, die Umwandlung derselben in Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Anlangend die Rückfallstrafe bis zu 100 fl., so rechtfertigt sich dieselbe, wenn man bedenkt, daß das Gesetz den Gewerbsbetrieb von der niedrigsten bis zur höchsten Stufe und somit Uebertretungen der geringfügigsten Art bis hinauf zu denjenigen umfaßt, durch welche Menschenleben und Eigenthum oft in größtem Umfange gefährdet sind.

Nach einer Untermodifikation des Abg. Dr. Edel wäre das Strafmaß auf 25 fl. (im Rückfalle auf 100 fl.) herabzusetzen gewesen, und zwar deshalb, um die Strafbestimmungen des Gewerbsgesetzes mit den im Pol.-StGB. und in anderen Gesetzen enthaltenen in Uebereinstimmung zu bringen. Der Antragsteller hatte an Beispielen aus dem Pol.-StGB. nachgewiesen, daß die hier auf gewerbspolizeiliche Uebertretungen gesetzten Geldstrafen in vielen Fällen nur die Hälfte des nach dem Stenglein'schen Antrage proponirten Maximalbetrages erreichen, andererseits aber gegenüber der Befürchtung, es möchte in den schwereren Fällen (bei Uebertretung der Schifffahrtspolizei u. s. w.) an ergiebigen Strafen fehlen, auf die desfallsigen Spezialgesetze (Wassergesetze u. s. w.) verwiesen, in welchen weit größere Strafmaxima enthalten sind, als dies bei gewerbspolizeilichen Vorschriften der Fall ist.

Damit war dem Stenglein'schen Amendement der Vorwurf der Strenge gemacht, während doch dasselbe lediglich den Anforderungen des praktischen Lebens entsprungen und bestimmt war, detaillirte Strafbestimmungen, deren Erlassung unter allen Umständen eine das Inslebentreten des Gew.-Ges. verzögernde Vorfrage gebildet hätte, zu ersetzen. Durch die Erweiterung des Strafrahmens sollte dem Richter nur für die schwereren, aber auch selteneren Fälle von Gewerbspolizeiübertretungen ein wirksames Mittel der Repression gegeben werden, ohne daß er dadurch irgendwie gehindert ist, in den leichteren Fällen, welche die Regel bilden, bis auf das gesetzliche Minimum der Geldstrafe herabzugehen.

Durch die Untermodifikation des Abg. Dr. Edel waren aber auch im Zusammenhalte mit Art. 6 des Gesetzes die finanziellen Interessen des Staates in bedenklicher Weise berührt. Bisher wurde nach den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes derjenige Steuerpflichtige, welcher ungeachtet der nach Art. 27 an ihn ergangenen Mahnung die Abgabe seiner Erklärung unterlassen hat, „in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden" verurtheilt. (Art. 43 des Gew.-StGes.)

Wenn nun eine Strafe in dieser Höhe schon beim Konzessionssysteme, welches doch in sich selbst Garantien für die richtige Beitreibung der Gewerbesteuer trägt, als nothwendig erachtet wurde, so kann von einer Herabsetzung derselben bei Einführung der Gewerbefreiheit wohl nicht die Rede sein. Die früher mit der Konzessionirung und der zeitweiligen Mittheilung der Gewerbsverzeichnisse an die Steuerbehörden gegebenen Garantien fallen unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit hinweg, und man ist bezüglich der Abgabe der Deklaration (und der Richtigkeit derselben) rein nur auf wirksame Strafbestimmungen angewiesen.

Diese Erwägungen waren es auch, welche die Regierung veranlaßten, die Zuwiderhandlungen gegen Art. 6 der Kompetenz der Steuerausschüsse zu entrücken und sie mit den übrigen Gewerbskontraventionen als Polizeiübertretungen den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

(Sten. B. Nr. 43 S. 230—233; vgl. auch Note 6 zu diesem Art. S. 94.)

Art. 29.

Zunächst soll eine Entstehungsgeschichte dieses Artikels wenigstens in ihren Hauptumrissen gegeben werden.

Bei der Konnexität desselben mit den im 3. Abs. des Art. 12 enthaltenen Bestimmungen wird der Vollständigkeit wegen auch noch auf die an letzterer Stelle bereits gegebenen Erörterungen (Note 12 und 12 [1] zu Art. 12 S. 55) zurückverwiesen, hier aber sogleich an jenen Moment der Ausschußverhandlungen angeknüpft, in welchem bei Art. 12 des RE. der bekämpfte Schlußsatz der Ziff. 2 des 3. Abs. definitiv beseitigt, dagegen als Surrogat hiefür ein besonderer Artikel, welcher die Untersagung des Gewerbsbetriebes im Allgemeinen regelte, nach Art. 28 in das Gesetz eingestellt wurde.

(Vgl. AAPr. III S. 40—43; vgl. ferner die bereits citirten Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 3.)

In Uebereinstimmung mit den von dem Abg. Dr. Edel im Auftrage des Ausschusses formulirten, in der Ausschußsitzung vom 28. Juni 1867 der Berathung unterstellten Vorschlägen wurde die Zulässigkeit der Untersagung des Gewerbsbetriebes vorbehaltlich der in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen vor Allem an einen ausdrücklich hierauf gerichteten Ausspruch der Strafgerichte geknüpft. Für diese strafgerichtliche Befugniß wurden sodann bestimmte Voraussetzungen geschaffen, bei deren Vorhandensein jener Ausspruch prinzipiell auch auf die freien Gewerbe sich erstreckte. Der

Vollzug des strafrichterlichen Ausspruches durch die Administrativbehörden sollte ferner an eine bestimmte Verjährungsfrist gebunden und endlich die Zeitdauer der in Vollzug gesetzten Maßnahme selbst gesetzlich geregelt werden.

Im Detail war nach dem Edel'schen Vorschlage für die Untersagung des Gewerbsbetriebes zunächst die Verurtheilung wegen eines mittelst Mißbrauchs der Gewerbsbefugnisse verübten Verbrechens oder Vergehens, sowie wegen einer durch Fahrlässigkeit beim Gewerbsbetriebe verschuldeten, nach Art. 232, 239 und 353 des StGB. im Vergehensgrade strafbaren Handlung gefordert. Als dritte thatsächliche Voraussetzung erschien auch noch eine wegen Verletzung der den Gewerbsbetrieb betreffenden Vorschriften vor Ablauf von 2 Jahren mindestens 3mal eingetretene Verurtheilung in Polizeistrafe. — Nach der letzten Richtung hin hielt der AA. den Edel'schen Antrag für zu weit und beschloß unter Kombinirung der von den Abg. Fischer und Dr. Brater eingebrachten Abänderungsvorschläge, die Gewerbsbetriebsuntersagung in den Fällen jener Art von einer vor Ablauf von 2 Jahren mindestens 3mal eingetretenen Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe über 10 fl. abhängig zu machen. Eine weitere Meinungsverschiedenheit von Belang hatte sich bezüglich der übrigen Detailbestimmungen des vorwürfigen Antrages nach den Beschlüssen I. Lesung nicht gezeigt.

(Vgl. AAPr. VI S. 78—82.)

Bei der II. Lesung des GE. wurde einerseits der Art. 29 in seiner Anwendbarkeit durch den gänzlichen Abstrich des vorhin bezeichneten Differenzpunktes wesentlich beschränkt, anderseits suchte man durch eine verbesserte Fassung des 2. Abs. jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß der Inhalt der den Gewerbspolizeibehörden eingeräumten Befugniß durch die Untersagung des selbständigen d. i. persönlichen Gewerbsbetriebes vollständig erschöpft sei, und deshalb von einer Einziehung des Gewerbsbetriebes selbst hier nicht die Rede sein könne.

(Vgl. AAPr. XXVI S. 383, 384; ferner die Note 4 zu Art. 4 S. 18.)

Bei den Berathungen im Plenum der II. Kammer wurde das System der Straffolgen an sich und in seiner Ausdehnung auf die freien Gewerbe auf das Heftigste bekämpft. Insbesondere war es der Abg. Dr. G. Schmitt, welcher seinen primär auf Abstrich des ganzen Artikels gestellten Antrag einer eingehenden Motivirung unterwarf, und hiebei den Art. 29, wie er sich nach den Beschlüssen des AA. in II. Lesung gestaltet hatte, sowohl von Seite seiner inneren Berechtigung als auch aus dem Gesichtspunkte der praktischen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit umfassend kriti-

sirte. Eventuell bezielte jener Antrag neben der von dem Abg. Dr. M. Barth u. Gen. proponirten Einschränkung auf die konzessionspflichtigen Gewerbe auch noch eine bestimmte zeitliche Begrenzung der Gewerbsbetriebsuntersagung (in allen Fällen nicht über 3 Jahre).

Schließlich wurde, wie primär vorgeschlagen, der ganze Art. 29 von der Kammer abgestrichen, und damit fielen die eventuellen Anträge als gegenstandslos hinweg.

(Vgl. Sten. B. Nr. 43 S. 233—241.)

Im RA. hatte zunächst die k. Staatsregierung für die Wiedereinschaltung des Art. 29 das Wort ergriffen und einen Modifikationsantrag eingebracht, wonach die Untersagung des selbständigen Gewerbsbetriebes einerseits zwar auf die konzessionspflichtigen Gewerbe beschränkt, anderseits aber hier in Folge jeder unter Mißbrauch des Gewerbes verübten strafbaren Handlung und ohne zeitliche Abgrenzung als zulässig erklärt werden sollte. — Zugleich war in jenem Antrage die fernere Anwendbarkeit der in Spezialgesetzen über Einstellung oder Einziehung des Gewerbsbetriebes enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochen, da nach dieser Richtung hin wiederholt Bedenken geäußert wurden.

Der Modifikationsantrag der Regierung wurde zwar im RA. abgelehnt, von der Kammer selbst aber in seiner durch den Reichsrath Frhr. zu Frankenstein reproduzirten Fassung angenommen.

(RAR. S. 169, 170. RAPr. S. 204, 205. RSPr. Nr. 26 S. 360 —373.)

Die AK. hatte hierauf bei den Berathungen über die Rückäußerung der I. Kammer dem Gutachten ihres Ausschusses entsprechend an dem bereits beschlossenen Abstriche des Art. 29 festgehalten; als aber auch die RK. hinwiederum, wenn auch mit einigen Modifikationen, auf ihrem früheren Beschlusse beharrte, und nunmehr das Schicksal des Art. 29 das Zustandekommen des Gesetzes selbst bedrohte, war die II. Kammer in dieser Beziehung um so mehr zur Nachgiebigkeit veranlaßt, als von ihrer Seite bezüglich des noch weiter bestehenden, viel wichtigeren Differenzpunktes (vgl. Note 4 zu Art. 8 S. 29 f.) die gleiche Anforderung an die andere Kammer gestellt wurde.

So sehr nun aber auch die Rücksichten auf das Zustandekommen des Gesetzes den Weg des Kompromisses empfahlen, konnte sich doch der AA. für die pure Annahme der jenseits vorgeschlagenen Fassung beim Vorhandensein der erheblichsten sachlichen Bedenken nicht entschließen.

Von den verschiedenen Modifikationsvorschlägen, welche theils gegen die Zulässigkeit einer gänzlichen Untersagung des Gewerbsbetriebes, theils

gegen die Anwendbarkeit dieser Maßregel auf Grund jeder unter Mißbrauch des Gewerbes verübten strafbaren Handlung gerichtet waren, wurde der Antrag des Abg. Fischer, welcher nach beiden Richtungen hin entsprechende Abhilfe und zugleich durch die größte Annäherung an die Fassung der RK. auch die meiste Aussicht auf endliche Verständigung gewährte, vom AA. sowohl als auch von der Kammer (in seiner mit dem gegenwärtigen Art. 29 des Gesetzes identischen Fassung) angenommen. Diesem Beschlusse trat sodann auch die andere Kammer bei.

(Vgl. AAPr. XXX S. 415, 416. — Sten. B. Nr. 51 S. 411. — RAR. S. 332, 333. — RAPr. S. 336, 337. — RSPr. Nr. 30 S. 22, 23. — AAPr. XXXI S. 425—427. — Sten. B. Nr. 59 S. 559—563. — RAPr. S. 446. — RSPr. Nr. 33 S. 145, 146.)

Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe [1]) zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist [2]), so sind die Strafgerichte befugt [3]), neben der gesetzlichen Strafe auszusprechen [4]), daß dem Verurtheilten die Berechtigung zum selbständigen Betrieb [5]) des betreffenden Gewerbes [6]) entzogen werden kann.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann [7]) die zuständige Gewerbspolizeibehörde [8]) innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils [9]) den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren [10]) untersagen.

1) Die Anwendbarkeit des Art. 29 ist demnach auf die im Art. 8 sub Ziff. 1—6 aufgeführten konzessionspflichtigen Gewerbe beschränkt. (vgl. oben S. 28 ff.)

Anlangend die freien Gewerbe, so ist bei diesen die Entziehung der Gewerbsbefugniß als Straffolge zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, sie kann aber nur dann eintreten, wenn die Voraussetzungen der in Spezialgesetzen hierüber enthaltenen Bestimmungen gegeben sind.

(Vgl. Note 4 zu Art. 4 am Schlusse S. 19, sowie auch Note 13 zu Art. 12 S. 58.)

Bei den sogenannten lizenzirten Erwerbsarten (im Abschn. III des gegenwärtigen Gesetzes) darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eben die Lizenz gegenüber der durch Konzessionirung garantirten Unentziehbarkeit der Gewerbsberechtigung in allen Fällen nur die Bedeutung hat, Jemanden die Ausübung eines gewerblichen Erwerbszweiges in so lange zu gewähren, als die Vorbedingungen hiefür gegeben sind. Demnach wird jede Lizenz gewissermaßen nur unter einer Resolutivbedingung ertheilt, und sie

kann, wenn durch den Wegfall der betreffenden Voraussetzungen die Resolutivbedingung eintritt, von der Regierung jeden Augenblick wieder eingezogen werden. Die Betheiligten sind übrigens gegen allenfallsige Willkühr durch den Beschwerdeweg des Art. 31 hinlänglich geschützt.

2) Hier entsteht zunächst die Frage, ob die Bestimmungen dieses Artikels auch auf strafbare Unterlassungen Anwendung finden können. — Diese Frage ist aus nachstehenden Gründen zu bejahen.

Der Art. 29 hat den Zweck, für die Fälle des Mißbrauchs der Gewerbsberechtigung eine Straffolge durch die Zulässigkeit der Untersagung des selbständigen Gewerbebetriebs zu schaffen.

Wenn man nun, um diesen Zweck zu erreichen, als nothwendig erachtete, den Eintritt der Straffolge nicht ganz allgemein in den Fällen eines Mißbrauchs der Gewerbsberechtigung, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, und wenn man endlich diese Voraussetzungen, um die größte Garantie gegen Willkühr und Härte zu schaffen, aus dem Gebiete des Strafrechtes genommen hat, so ergibt sich hieraus, daß die bezügliche Bestimmung nicht ihrem nackten Wortlaute nach ausgelegt, sondern im Zusammenhange mit derjenigen Materie aufgefaßt und beurtheilt werden muß, welcher sie entnommen ist.

Der Art. 5 des Strafgesetzbuches enthält nun aber die ausdrückliche Bestimmung, daß „die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen auch auf strafbare Unterlassungen Anwendung finden".

Handelt es sich um Delikte, welche nach Spezialgesetzen als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, so kommen auch bei diesen, soferne nicht in den betreffenden Gesetzen etwas Anderes bestimmt ist, oder die sonstigen Bestimmungen desselben etwas Anderes nöthig machen, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

(Art. 7 des Einf.-Ges.)

Die entgegengesetzte Ansicht würde aber auch in der Praxis nur zu Inkonvenienzen führen. Ein Apotheker, welcher einem Medikamente schädliche Substanzen beimischt, und dadurch einer im Verbrechens- oder Vergehensgrade strafbaren Handlung sich schuldig macht, wäre der Straffolge des Art. 29 unterworfen. Diese Straffolge könnte auf denjenigen Apotheker nicht ausgedehnt werden, welcher z. B. die Bereitung eines verlangten Medikamentes in strafbarer Weise unterläßt, hiedurch aber nach Umständen (beim Eintritte eines rechtsverletzenden Erfolges) gleichfalls eines Verbrechens oder Vergehens sich schuldig machen kann.

Eine weitere Frage ist die, ob unter den strafbaren Handlungen des Art. 29 auch fahrlässige Rechtsverletzungen begriffen seien; — eine Frage, welche bei den Schlußberathungen über diesen Artikel gegenüber der

von der RK. proponirten Fassung im AA. zwar angeregt wurde, für deren Lösung aber in dem Wortlaute des Fischer'schen Antrages, welcher bekanntlich den Inhalt des gegenwärtigen Art. 29 bildet, keine bestimmte Handhabe gegeben ist. Der Abg. Dr. Brater hatte im Ausschusse gelegentlich der Abstimmung bemerkt, daß er sich dem Fischer'schen Antrage um so mehr anschließe, „als dadurch der Fall der Fahrlässigkeit ganz beseitigt werde"; allein diese vereinzelte Bemerkung kann, wenn sie auch unwidersprochen geblieben ist, doch nicht als die übereinstimmende Auffassung des Ausschusses gelten.

Eine Uebereinstimmung bestand bei der Majorität des Ausschusses dem mehrerwähnten Antrage gegenüber nur insoferne, als man in ihm die größte Annäherung an die Fassung der RK., und damit auch die größte Gewähr für eine endliche Beseitigung der Differenz erblickte.

Will man nun zu einer richtigen Entscheidung der Frage gelangen, so ist dies wohl nur möglich, indem die ganze Entstehungsgeschichte des Art. 29 sorgfältig in's Auge gefaßt wird.

Im AA. hatte man es von Anfang an als nothwendig erachtet, im Art. 29 unter gewissen Voraussetzungen eine Straffolge auch bei der Verurtheilung wegen einer beim Gewerbsbetriebe verschuldeten Fahrlässigkeit zuzulassen, und nur über die Grenzen und den Umfang jener Voraussetzungen gingen die Ansichten auseinander. Nach dem Beschlusse der AK. wurde bekanntlich das ganze System der Straffolgen verlassen. Vergleicht man weiterhin die in der RK. über Art. 29 gepflogenen Verhandlungen, wodurch dieser Artikel neuerdings an das Tageslicht gezogen wurde, so ergibt sich unzweifelhaft, daß man auch hier wieder nicht bloß die vorsätzlichen, sondern auch die fahrlässigen Handlungen treffen wollte. Da nun schließlich die AK. ausdrücklich für jenen Antrag sich entschieden hat, welcher die größte Annäherung an die Fassung der RK. enthielt, so ist zum Mindesten so viel gewiß, daß in jenen Fällen, in welchen der Beschluß der AK. für die Auslegung keine bestimmten Anhaltspunkte bietet, auf diejenigen Intentionen zurückgegriffen werden muß, welche dem Beschlusse der RK. zu Grunde liegen. Wird nun aber auch die Frage, wie sich aus dem Voranstehenden ergibt, im bejahenden Sinne beantwortet, so kann doch von einer Gefährdung des Gewerbestandes im Ernste wohl nicht die Rede sein. Schon nach den bisherigen Erfahrungen steht nicht zu befürchten, daß der Art. 29, welcher ohnedies auf die konzessionspflichtigen Gewerbe beschränkt ist, jemals über das Maß eines wirklichen und dringenden Bedürfnisses hinaus Anwendung finden wird. Bedenken dieser Art müssen aber vollständig schwinden, wenn man die Erklärungen der k. Staatsregierung und die bezüglichen Verhandlungen

beider Kammern in's Auge faßt, welche den Strafgerichten und Administrativbehörden bei der Handhabung des Art. 29 zur Grundlage dienen müssen. Uebrigens trägt schon die gesetzliche Bestimmung selbst den Charakter einer nur im wirklichen Bedürfnißfalle anwendbaren Maßregel an der Stirne, indem sie bei den dolosen Delikten den Verbrechens- oder Vergehensgrad, bei den kulposen den letzteren, also jedenfalls eine grobe Fahrlässigkeit erfordert.

Ob und wann eine Handlung im Verbrechens- oder Vergehensgrade strafbar ist, muß selbstverständlich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilt werden, und dies gilt im Hinblicke auf Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. auch in Ansehung der nach Spezialgesetzen strafbaren Delikte, — soweit nicht in den betreffenden Gesetzen ein Anderes bestimmt ist, oder nicht die sonstigen Bestimmungen derselben ein Anderes nöthig machen. Dieser letztere Vorbehalt bezieht sich, wie bereits bei Art. 28 erwähnt wurde, hauptsächlich auf die sogenannten fiskalischen Delikte, bei welchen nach den einschlägigen Spezialgesetzen häufig die Strafe — ohne Rücksicht auf Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit — schon dann als verwirkt zu betrachten ist, wenn die betreffende Handlung (oder Unterlassung) objektiv vorliegt. — Da nun aber in Fällen dieser Art die Handlung selbst — wenn sie auch eine höhere Strafe trifft — ihrer inneren Natur nach doch nur eine Uebetretung bildet, so ist damit von vorneherein jede Frage über die Anwendbarkeit des Art. 29 ausgeschlossen.

3) Der Ausspruch auf Verhängung der Straffolge ist demnach dem freien Ermessen des Strafrichters anheimgestellt. Erläßt der Strafrichter diesen Ausspruch, so muß derselbe dahin lauten, daß die Berechtigung ꝛc. entzogen werden kann. Von da an ist es nämlich Sache der Administrativbehörden, weiterhin zu erwägen, ob und inwieweit der Vollzug der als zulässig erkannten Maßregel den konkreten Verhältnissen wirklich angemessen erscheint. Hiebei wird vor Allem das fragliche Delikt in seiner die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit bedrohenden Richtung in's Auge gefaßt werden müssen.

4) „neben der gesetzlichen Strafe auszusprechen"; — und zwar in dem verurtheilenden Erkenntnisse, was sich aus den in Abs. 2 enthaltenen Worten: „nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils" von selbst ergibt.

5) Diese modifizirte Art der Untersagung des Gewerbsbetriebes war dem bisherigen Gewerbsrechte fremd. Sie hat ihre Entstehung wohl zunächst dem Umstande zu verdanken, daß nach den Vorschlägen des AA. der Art. 29 ursprünglich auch auf die freien Gewerbe Anwendung finden sollte. Bei einem solchen Umfange seines Herrschaftsgebietes mußte, um die Abneigung gegen das ganze System nicht noch mehr zu steigern, vor Allem

darauf Bedacht genommen werden, die Folgen der Untersagung des Gewerbsbetriebs im Interesse des Gewerbestandes auf möglichst enge Grenzen zurückzuführen. Da man nun die Absichten des Art. 29 auch dann vollständig zu erreichen glaubte, wenn dem Gewerbetreibenden nicht der Gewerbsbetrieb selbst entzogen, sondern nur der selbständige persönliche Betrieb untersagt werde, so entschied sich der AA. für das Letztere.

In der RK., welche nach dieser Richtung hin die Fassung des AA. beibehielt, wurde zwar dieselbe bereits von Seite eines Mitgliedes als zweideutig bezeichnet; — zu einem eigentlichen Differenzpunkte gestaltete sich aber erst die Frage über die Auslegung des Wortes: „selbständig", als in der AK. bei der Schlußberathung über Art. 29 der Abg. Dr. Brater gelegentlich eines zum Abs. 2 jenes Artikels gestellten Antrags die Bemerkung machte, daß derjenige, welchem der Gewerbsbetrieb nach Art. 29 untersagt ist, das Gewerbe weder durch seine Angehörigen noch auch durch Stellvertreter fortbetreiben lassen könne. — Diese Auffassung bezeichnete der Abg. Dr. Edel als unrichtig, da ein Gewerbsmann, auch wenn die Straffolge des Art. 29 über ihn verhängt wurde, doch nicht gehindert sei, das Gewerbe mit polizeilicher Genehmigung durch Stellvertreter, Werkführer oder Pächter fortsetzen zu lassen.

Es stimmten demnach Beide darin überein, daß die Untersagung des selbständigen Gewerbsbetriebes jedenfalls den Betrieb durch die Angehörigen und überhaupt durch bloße Hilfsarbeiter ausschließe; über die Frage aber, ob jene Untersagung auch die Fortsetzung des Gewerbsbetriebes durch Stellvertreter oder Pächter unzulässig mache, gingen ihre Ansichten auseinander.

Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß der Ausdruck „selbständig" nicht besonders glücklich gewählt ist, so kann doch über den Sinn dieses Wortes nach dem, was bereits im Eingange dieser Note erwähnt worden ist, kein Zweifel mehr bestehen. Das Wort: „selbständig" soll nach der Intention des AA. die Bedeutung haben, daß die Untersagung des Gewerbsbetriebes nur den persönlichen und damit auch den Betrieb durch bloße Hilfsarbeiter, keineswegs aber den Betrieb durch Stellvertreter oder Pächter ausschließe.

Hat die Gewerbspolizeibehörde nach den Bestimmungen des Art. 11 die Aufstellung eines Stellvertreters oder Pächters genehmigt, so ist, da die Person des Verurtheilten nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Betriebe des Gewerbes steht, auch die Absicht des Gesetzes vollständig erreicht. Wäre die im entgegengesetzten Sinne vertretene Ansicht richtig, so hätte man mit dem Worte: „selbständig" offenbar etwas ganz Ueberflüssiges in das Gesetz aufgenommen; — wenigstens wäre nicht abzusehen, welch' greifbarer Unterschied dann noch zwischen Untersagung des selbstän-

bigen Gewerbsbetriebes und Untersagung des Gewerbsbetriebes überhaupt bestehen sollte.

6) D. h. desjenigen konzessionspflichtigen Gewerbes, welches zu einer im Verbrechens- oder Vergehensgrade strafbaren Handlung mißbraucht wurde.

7) Vgl. Note 3 zu diesem Art. S. 103.

8) Ueber die Zuständigkeit vgl. Note 1 und 5 zu Art. 30 S. 109, 112; bezüglich des Beschwerderechtes über administrative Verfügungen dieser Art siehe Art. 31 mit den Noten 1, 4, 5, 6 u. 7.

9) Begnadigungsgesuche (Gesuche um Aufhebung der Straffolgen) können auf die 3 monatliche Frist selbstverständlich keinen aufschiebenden Einfluß üben, da Gesuche dieser Art die Rechtskraft des Urtheils voraussetzen, mit dem Eintritte der Rechtskraft aber die Frist ipso jure zu laufen beginnt.

Ist auf dem Wege der Begnadigung die erkannte Strafe ganz oder theilweise erlassen worden, so wird dies weder dem Vollzuge der administrativen Maßregel (innerhalb der gesetzlichen Frist), noch auch der Fortdauer der bereits verhängten Straffolge irgendwie hinderlich sein, da eben die Zulässigkeit der Untersagung des Gewerbsbetriebes nicht von dem wirklichen Vollzuge der erkannten Hauptstrafe, sondern lediglich von dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils abhängig ist.

Die Gewerbsbetriebsuntersagung darf überhaupt nicht zunächst aus dem Gesichtspunkte einer Maßregel beurtheilt werden, welche die über ein Individuum verhängte Strafe zu verschärfen bestimmt ist, es müssen vielmehr hiebei überwiegend die Rücksichten auf das Gemeinwohl im Auge behalten werden, welchen der Art. 29 vorzugsweise seine Entstehung verdankt. Auch die Rehabilitirung eines Verurtheilten ist, selbst wenn beim Eintritte derselben die Untersagung des selbständigen Gewerbsbetriebes noch nicht verfügt sein sollte, für die fernere Zulässigkeit dieser Maßregel ohne alle Wirkung.

10) Hiebei war auf Anregung des Abg. Dr. Edel die Frage entstanden, ob die Zeitdauer der verhängten Maßregel von der Erlassung des administrativen Beschlusses oder vielmehr von dem Vollzuge der Hauptstrafe an zu berechnen sei. Der ersteren Auslegung, welche wohl am nächsten liegt, stünde nämlich das Bedenken entgegen, daß in allen jenen Fällen, in welchen die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe der Dauer der verhängten Maßregel gleichkommt oder dieselbe übersteigt, — und dies treffe gerade in den schwereren Fällen zu — die Maßregel selbst illusorisch werde, indem während der Erstehung der Freiheitsstrafe der selbständige Gewerbsbetrieb im Sinne des Gesetzes ohnedies nicht möglich sei. Bei der zweiten Aus-

legung könne namentlich die Hinausschiebung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in vielen Fällen — wenn nicht den Eintritt der Maßregel überhaupt — so doch wenigstens ihren eigentlichen Zweck vollständig vereiteln. Nach beiden Richtungen hin sollte nun dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß man im Abs. 2 des Art. 29 der Gewerbspolizeibehörde die Befugniß einräume, „innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles den selbständigen Gewerbsbetrieb vor Erstehung der Strafe, sowie auf die Dauer von höchstens 3 Jahren nach Beendigung des Strafvollzuges" zu untersagen. Bei der geringen praktischen Bedeutung, welche man dem Art. 29 überhaupt beimessen zu dürfen glaubte, hielt auch der Antragsteller die weitere Vertretung seines Antrages nicht für geboten, um so weniger, als die k. Staatsregierung ausdrücklich Erklärung dahin abgegeben hatte, daß jedenfalls die Dauer der Untersagung des Gewerbsbetriebes von der administrativen Verfügung an zu berechnen sei, die Administrativbehörden aber bei ihren Erlassen kaum zu der Praxis gelangen werden, die geringeren Straffälle mit einer verhältnißmäßig schwereren Straffolge zu treffen als die bedeutenderen Reate. (Sten. B. Nr. 59 S. 561 ff.)

VII.

Zuständigkeit und Verfahren.

Der RE. hatte im Art. 12 lediglich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Konzessionen der besonderen verordnungsmäßigen Regelung vorbehalten, welche sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes, die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen erstrecken sollte. (Mot. S. 78 u. 79.) Im AA. wurde jedoch schon bei den Berathungen über Art. 6 die Nothwendigkeit anerkannt, über den engen Rahmen des RE. hinaus die Zuständigkeit und das Verfahren in Gewerbssachen durch allgemeine Bestimmungen zu regeln. (AAPr. I S. 9.) Der AAR., mit der Formulirung solcher Bestimmungen beauftragt, legte denn auch in der V. Sitzung dem Ausschusse einen Antrag vor, wonach zunächst die Bestimmungen des Art. 12 des RE. aufrecht erhalten, sodann die analoge Anwendung der Kompetenzbestimmungen desselben auf die nach Art. 13 (nun 12) vorkommenden obrigkeitlichen Verfügungen in einem besonderen Schlußabsatze zum letztgenannten Artikel ausgesprochen werden sollte. Endlich wäre nach Art. 28 des RE. ein neuer Abschnitt zu dem Zwecke einzustellen gewesen, um einerseits für die Angelegenheiten der Ge-

werbspolizei überhaupt, soweit nicht im Gewerbsgesetze selbst oder in anderen Gesetzen besondere Bestimmungen enthalten seien, die Kompetenzfrage zu regeln, andererseits den Beschwerdeweg gegen erstinstanzielle Verfügungen und Beschlüsse unter Vorbehalt der im Gesetze über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zu treffenden Bestimmungen ausdrücklich zu garantiren.

Gleichzeitig lagen aber auch dem AA. Modifikationen des Abgeordn. Dr. Brater vor, welche sich schon in formeller Beziehung von den Vorschlägen des Referenten dadurch vortheilhaft unterschieden, daß die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren im GE. nicht gelegenheitlich und stückweise ihre Regelung finden, sondern zusammen einen besonderen die ganze Materie umfassenden Abschnitt des Entwurfes bilden sollten.

Materiell zeigten die Brater'schen Anträge in nachstehenden Punkten wesentliche Abweichungen von denen des Referenten. Vor Allem befaßten sich dieselben mit Kompetenzbestimmungen nur in Ansehung der Konzessionssachen, an der Zuständigkeit in gewerbspolizeilichen Angelegenheiten überhaupt, welche zur Zeit theils auf Verordnungen theils auf die Praxis sich gründet, sollte vorderhand, bis die gesetzliche Organisation der Verwaltung zur Durchführung gelange, auch nichts geändert werden.

Während ferner nach dem RE. und den Vorschlägen des Referenten der im Art. 12 in Anspruch genommene Verordnungsweg ganz allgemein auch auf die Befugniß sich erstreckte, den Umfang der Gewerbskonzessionen und die mit denselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu regeln, war nach den Brater'schen Anträgen diese Befugniß mit den im Art. 8 sub Z. 3—5 (nunmehr auch 6) aufgeführten Fällen ausdrücklich in einen solchen Zusammenhang gebracht, welcher es klar stellte, daß die Regierung nicht blos berechtigt, sondern geradezu verpflichtet sei, die über den Umfang der betreffenden Konzessionen, über die mit denselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen nöthig scheinenden Bestimmungen keineswegs nach Belieben in der Konzessionsurkunde, sondern durch allgemeine auf die Angehörigen einer und derselben Gewerbskategorie gleichmäßig anwendbare Verordnungen festzustellen. Anlangend die geschäftliche Behandlung der Gewerbspolizeisachen, so war in dieser Beziehung für die Beschlußfassung bei den Kreisregierungen — wenigstens in den wichtigeren Fällen — die kollegiale Form gefordert.

Endlich enthielten die mehrerwähnten Anträge noch besondere Bestimmungen über Streitigkeiten in Bezug auf reale und radizirte Rechte sowie über solche Streithändel, welche zwischen Gewerbtreibenden bezüglich des Umfanges ihrer Gewerbsbefugnisse entstehen. Die ersteren waren hienach ausdrücklich als Justizsachen vor den Civilrichter verwiesen, die letzteren als in Zukunft unzulässig erklärt.

Nach einer umfassenden Berathung im AA., deren wesentlicher Inhalt sich in den Noten zu Art. 30 und 31 des Gesetzes findet, wurden die Brater'schen Anträge — jedoch mit der Abänderung angenommen, daß man es bezüglich der Befugniß, durch Verordnung auch den Umfang gewerblicher Konzessionen und die mit denselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu regeln, einfach bei der ursprünglichen Fassung des RE. beließ, die kollegiale Berathung nur bei den nach Abschn. II und VII (später VI) zu erlassenden Beschlüssen der Kreisregierungen forderte, und die letzterwähnten Bestimmungen über Streitigkeiten als selbstverständlich beziehungsweise überflüssig strich. (AAPr. V S. 59, 61, 65.)

An der hieraus geschöpften Fassung wurde — abgesehen von einer unbedeutenden redaktionellen Verbesserung nach den Beschlüssen II. Lesung — in den späteren Berathungsstadien keine Aenderung mehr vorgenommen. (AAPr. XXVI S. 384.)

Schließlich seien gleich hier in Kürze jene Bedenken zu berühren, welche vor der Abstimmung über Art. 30 in der AK. von Seite eines Mitgliedes geäußert wurden. Dieselben gründeten sich auf den Mangel gesetzlicher Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren bei den freigegebenen Gewerben. Wenn nun dieses Stillschweigen zunächst dahin gedeutet wurde, daß auf dem Gebiete der Gewerbspolizei die Behörden mit Fragen über den Umfang freigegebener Gewerbe sich in der Folge überhaupt gar nicht mehr zu befassen haben, so ist hiegegen zu bemerken, daß Fragen über den thatsächlichen Umfang freigegebener Gewerbe auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes bei Beurtheilung der im Art. 6 enthaltenen Vorschriften allerdings noch vorkommen werden, daß aber hier besondere Kompetenzbestimmungen aus demselben Grunde unterlassen wurden, als man, wie bereits oben erwähnt, vorderhand an der Zuständigkeit in Gewerbspolizeisachen überhaupt nichts ändern wollte.

Im Uebrigen griffen jene Bedenken über das Gebiet des Gewerbsgesetzes hinaus und berührten hauptsächlich rein nur Fragen der Besteuerung, welche von Seite der k. Staatsregierung an der Hand des auf dem Gedanken der Gewerbefreiheit beruhenden Gewerbssteuergesetzes in der befriedigendsten Weise ihre Beantwortung fanden. (Vgl. Sten. B. Nr. 43 S. 241 ff., ferner die Art. 7, 18, 19, 25 und bez. der Kompetenz Art. 35 des Gewerbssteuergesetzes v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. 1856 S. 139 ff.)

Art. 30.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Konzessionen [1]) wird vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels [2]) durch Verordnungen festgesetzt, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes [3]) und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen [4]) zu erstrecken haben [5]).

1) Wenn hier die Untersagung des selbständigen Gewerbsbetriebes nach Art. 29 nicht ausdrücklich erwähnt ist, so beruht dies im Grunde nur auf einem Redaktionsversehen. Die Bestimmungen des Art. 30 müssen selbstverständlich auch auf Fälle dieser Art bezogen werden, da die Untersagung des selbständigen Gewerbsbetriebes keine von der Befugniß der Gewerbseinziehung ihrer Natur nach verschiedene, sondern nur eine so zu sagen aus jener Befugniß herausgeschälte gelindere Maßregel bildet.

2) D. h. die nach Art. 30 zu erlassenden Verordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche mit denen des Art. 31 nicht vereinbar sind.

3) Nach den Modifikationsanträgen des Abg. Dr. Brater (vgl. die Bemerkungen im Eingange zu diesem Abschnitte) hätte die Regierung nur „in den Fällen des Art. 8 Ziff. 3—5" (incl. der jetzigen Ziff. 6) unbedingt die Verpflichtung gehabt, den Umfang der betreffenden Konzessionen ꝛc. durch Verordnung zu regeln. Durch den Abstrich jenes Allegates im AA. hat nun aber die Regierung diese Verpflichtung primär auch in Ansehung der Ziff. 1 und 2 des Art. 8 übernommen, und nur, wenn der Verordnungsweg bei der Mannigfaltigkeit der hier in Frage kommenden Verhältnisse als unzureichend erscheint, soll durch Bestimmungen in der Konzessionsurkunde nachgeholfen werden können.

Da nun später durch Kammerbeschluß die Zulässigkeit der Konzessionsentziehung bei Zuwiderhandlungen gegen die Konzessionsbedingungen (vgl. Art. 12 Abs. 3 Ziff. 2 und Note 11 zu diesem Art. S. 54) auch auf die Ziff. 6 des Art. 8 (Kommissions- und Anfragebureau's) ausgedehnt worden ist, muß der Regierung die Befugniß, auch in Fällen dieser Art eventuell mit Bestimmungen in der Konzessionsurkunde nachzuhelfen, zugestanden werden, da der Beschluß der Kammer zu Art. 12 Abs. 3 nur unter einer solchen Voraussetzung erfolgen konnte.

Diese Entscheidung erscheint aber auch materiell vollkommen gerechtfertigt; denn es treffen dieselben Gründe, welche die Erweiterung der fraglichen Befugniß in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des Art. 8 veranlaßt haben, auch bei den Kommissions- und Anfragebureau's zu.

4) Nach der Schlußbestimmung des Art. 30 ist demnach die Verwaltung dazu berufen, durch verordnungsmäßige Regelung der Gewerbsbefugnisse für die Beurtheilung derselben eine einfachere und sicherere Grundlage, als dies bisher der Fall war, zu schaffen.

Kann aber hieraus gefolgert werden, daß die Verwaltungsbehörden auch überall da, wo der Umfang eines bestimmten Gewerbes oder die mit einem solchen verbundenen Befugnisse Gegenstand der Beurtheilung werden können, zur Entscheidnng ausschließlich kompetent seien? (Vgl. Bl. f. adm. Pr. 1864 Bd. XIV Nr. 7, 8 und 9; dagegen Ztschr. f. Ger.-Pr. u. Rechtswissensch. 1864 Bd. III S. 233 ff.)

Durch Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes ist die freie und ungehinderte Entwickelung der menschlichen Arbeitskraft nach allen Richtungen hin zum Prinzipe erhoben.

Bei der großen Mehrzahl der Gewerbe — bei den freien Gewerben — wird deshalb der rechtliche Umfang eines bestimmten Gewerbes nicht weiter mehr in Betracht kommen können. Nur insoweit das Gesetz für den Gewerbsbetrieb überhaupt Vorschriften oder Beschränkungen enthält, wird die administrative oder strafrichterliche Thätigkeit auf die Ermittlung der thatsächlichen Voraussetzungen gerichtet sein.

Nach Art. 6 des Gesetzes hat derjenige, welcher in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, bei der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten.

Ob nun Jemand in concreto überhaupt eine Erwerbsart betreibt, welche als ein Gewerbe zu betrachten ist, ob Jemand ein neues Gewerbe begründet hat, oder ob ein Gewerbe so im Betriebe geändert wurde, daß gesetzlich eine Steuererhöhung eintritt, das alles sind Fragen, welche dem Polizeirichter bei den Zuwiderhandlungen gegen Art. 6 zur Beurtheilung vorliegen können und aus den thatsächlichen Verhältnissen unter Anwendung der Bestimmungen des Gewerbssteuergesetzes beantwortet werden müssen.

Daß diese Beantwortung aber in der Sphäre des Polizeirichters selber liegt, ergibt sich aus den klaren Bestimmungen des Gesetzes, wonach die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 6 nicht etwa von den Steuerausschüssen, sondern ausdrücklich als Polizeiübertretungen von den Polizeigerichten zur Strafe gezogen werden. (Vgl. Note 6 zu Art. 28 S. 94.)

Von einer eigentlichen Beurtheilung der Gewerbsbefugnisse kann demnach nur mehr bei den von besonderer obrigkeitlicher Bewilligung abhängigen Gewerben die Rede sein. (Vgl. Abschn. II und III des Gewerbsges.)

Maßgebend sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des Art. 209

Abs. 1 des Pol.=StGB. und, soweit hierin auf die Gewerbegesetzgebung verwiesen ist, selbstverständlich die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Betrachtet man nun den Art. 209, so dürfte es wohl befremden, wie man dem klaren Wortlaute desselben auch noch eine andere weit darüber hinausgehende Absicht unterstellen zu können glaubte.

Der Art. 209 soll lediglich dazu dienen, für die Beurtheilung der Frage, wann zur Ausübung eines Gewerbes eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist ꝛc., das Material zu bezeichnen, aus welchem die Entscheidung geschöpft werden muß; — nirgends sind aber auch nur die geringsten Anhaltspunkte dafür gegeben, daß derselbe auch die Frage der Kompetenz umfasse. — In letzterer Beziehung suchte man die Hauptstützpunkte darin, daß Art. 209 auf die Bestimmungen des Gew.=Ges. vom Jahre 1825 verweise, welches in den Art. 5 und 10 die Kompetenz der Polizeibehörden für alle Fragen über Gewerbsberechtigungen ausdrücklich in Anspruch nimmt. Aber auch dieses Argument, so wenig es überhaupt geeignet war, die klare Intention des Art. 209 zu verrücken, ist den Vertheidigern jener Ansicht nunmehr abhanden gekommen, da die vorerwähnten Art. 5 und 10 durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben, in diesem aber keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber enthalten sind, wer zur Festsetzung streitiger Gewerbsbefugnisse ein für allemal kompetent sei.

Nach Art. 30 des gegenwärtigen Gesetzes wird die Zuständigkeit bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Konzessionen durch Verordnungen festgesetzt, und weiterhin ist bestimmt, daß diese Verordnungen sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Der Art. 30 schließt sich demnach nur insoferne enge an den Art. 209 Abs. 1 des Pol.=StGB. an, als er nunmehr die Quelle für diejenigen Bestimmungen bilden wird, nach welchen die Gewerbsberechtigungen, soferne im Pol.=StGB. für einzelne Fälle nicht besondere Anordnungen getroffen sind, beurtheilt werden müssen, — die Frage der Kompetenz bleibt vollständig unberührt.

Handelt es sich um Angelegenheiten der Gewerbspolizei, mit welchen sich die Administrativbehörden sei es aus eigenem Antriebe oder auf erfolgte Anzeige oder wohl auch auf besonderes Ersuchen der Polizeigerichte zu befassen haben, so gehören diese Angelegenheiten und damit auch alle Vor= und Nebenfragen, welche sich dabei ergeben können, eben als Administrativsachen vor das Forum der Verwaltung. Handelt es sich aber um Gewerbspolizeiübertretungen, so ist zu deren Aburtheilung im Hinblicke auf Art. 16 des Ger.=Verf.=Ges., Art. 31 des Einf.=Ges. ꝛc. der Polizeistrafrichter ausschließlich kompetent, und es ist keine gesetzliche Ausnahmsbestimmung vor=

handen, wonach bei der Aburtheilung von Gewerbspolizeiübertretungen auch den Administrativbehörden bestimmte Befugnisse eingeräumt, die Polizeigerichte sohin bei dieser Gattung von Strafsachen — abweichend von der ihnen sonst im polizeilichen Strafverfahren gesetzlich obliegenden Aufgabe — irgendwie beschränkt wären.

5) Ueber die Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden (der Bezirksämter, bezw. in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten der Magistrate) zur Konzessionsertheilung bei den Wirthschafts-, Trödlergewerben, Kommissions- und Anfragebureau's, über das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung solcher Konzessionen. vgl. die Verordnungen vom 25. April 1868:

„die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diess. d. Rh. betr." (§. 4 ff.) — Regbl. 1868 S. 693—706. —

„das Trödlergewerbe betr." (§. 2 ff.) — Regbl. 1868 S. 689—692. —

„die Kommissions- und Anfragebureau's betr." (§. 2 ff.) — Regbl. 1868 S. 683—688. —

Art. 31.

Gegen Beschlüsse der ersten Instanz [1]) in Gewerbspolizei-Sachen [2]) können die Betheiligten [3]) bei der nächst höheren Verwaltungsstelle [4]) Beschwerde führen, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestimmt [5]).

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist [6]) bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Alle nach Abschnitt II und VI bei den Kreisverwaltungsstellen zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund kollegialer Berathung zu fassen [7]). [8])

1) Nach den geltenden Verwaltungsnormen bilden in Gewerbssachen regelmäßig die Distriktspolizeibehörden die I. Instanz. (Vergleicht man die Verordnung vom 16. Mai 1863 „die Vorsorge bei Errichtung ꝛc. von Werkstätten betr.", so findet man nach §. 2 Ziff. 1 den Kreisregierungen die

erstinstanzielle Entscheidung zugewiesen; allein bei Anwendung jener Verordnung handelt es sich nicht um eine gewerbspolizeiliche, sondern um eine Angelegenheit der Sicherheits-, Bau- und Feuerpolizei, wofür ein außerhalb des Gew.-Ges. liegender besonderer Instanzenzug besteht.)

2) Während Art. 30 nur auf Konzessionssachen sich bezieht, wird in Art. 31 der Beschwerdeweg für das ganze Gebiet der Gewerbspolizei — also in einer auch für den erstgenannten Artikel maßgebenden Weise — geregelt. (AA. Pr. VI S. 77.)

3) die „Betheiligten"; — diese Bezeichnung wurde im AA. vom Regierungskommissär als zu allgemein beanstandet, dagegen bemerkte der Ausschußvorstand, daß die Betheiligung selbstverständlich nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung beurtheilt werden müsse. Von einer Hereinziehung der Gewerbsgenossen — den Fall der Mitbewerbung ausgenommen — kann demnach ohnedies keine Rede sein, da schon das bisherige Recht dies als unzulässig erklärte. Aber auch die bisherige Betheiligung der Gemeinden, welche sich auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen Konzession und Ansässigkeit gründete, ist mit der vollständigen Beseitigung des Institutes der Ansässigmachung durch das neue Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (Ges.-Bl. 1868 S. 357 ff.) nunmehr hinweggefallen. (AAPr. VI S. 77.)

4) Da nunmehr nach Art. 6 des Ges. den Gemeindebehörden keine Beschlußfassung, sondern lediglich eine Konstatirung der geschehenen Anzeige zukömmt, so ist damit das Bedenken, welches der Antragsteller (Dr. Brater) gegen das von ihm gewählte Wort: „Verwaltungsstelle" selbst geäußert hatte, vollständig beseitigt. (AAPr. V S. 60, 63.)

Von Seite der k. Staatsregierung war hiebei auch noch der Wunsch ausgesprochen worden, ausdrücklich nur eine einmalige Berufung als statthaft zu erklären. Diesem Ansinnen wurde insoferne entgegengetreten, als mit dem regierungsseits noch weiter befürworteten Abstriche des den Verwaltungsgerichtshof betreffenden Vorbehalts überhaupt jede Zuständigkeit dieses Gerichtshofes in Gewerbspolizeisachen thatsächlich aufgegeben worden wäre. (AAPr. V S. 61, 63.)

Da die Staatsregierung ausdrücklich nur die Zulässigkeit einer einmaligen Berufung im Auge hatte, konnte von Seite eines Ausschußmitgliedes nur irrthümlich eine Aeußerung darüber veranlaßt werden, daß der wiederholten Anbringung abgewiesener Gesuche selbstverständlich kein Hinderniß im Wege liegt. (AAPr. V S. 64.)

5) Dieser Vorbehalt war schon im AAR., weiterhin in den vom Referenten aus Auftrag des Ausschusses formulirten Anträgen enthalten.

Ebenso findet sich derselbe in den oben (S. 107, 108) näher erörterten Brater'schen Vorschlägen und ging denn auch schließlich, obwohl die kgl. Staatsregierung sowohl gegen die Zweckmäßigkeit einer derartigen Verweisung auf die Zukunft als auch gegen die derselben zu Grunde liegende materielle Auffassung der Sache Zweifel erhoben hatte, in das Gesetz über*).

(AAR. S. 181. AAPr. V S. 59—61, 63—65.)

6) Die 14tägige Frist wird vom Tage der Eröffnung der beschwerenden Verfügung oder, wenn diese schriftlich ergangen ist, vom Tage ihrer Zustellung an den Betheiligten bezw. dessen Insinuationsmandatar berechnet.

7) Von Anfang an war man im AA. darüber einig, daß die kollegiale Form der Beschlußfassung bei den Kreisregierungen, welche eine gesetzliche Garantie für die Richtigkeit und Unbefangenheit der Entscheidung bilden solle, doch nur für die wichtigeren Angelegenheiten der Gewerbspolizei in Anspruch genommen werden könne. Eine Spezialisirung dieser Fälle, wie sie vom Antragsteller Dr. Brater proponirt war, sowie auch die von der Regierung vorgeschlagene Einschränkung auf die Fälle der Art. 8 und 13 (nun 12) wurde schließlich vom AA. nicht beliebt; derselbe entschied sich vielmehr für die Fassung, wie sie gegenwärtig im Gesetze vorliegt. (AAPr. V S. 59, VI S. 77, 78.)

Hiebei sei noch vorübergehend erwähnt, daß die Citirung des Abschnittes VI, obwohl diese bei der erstmaligen Beschlußfassung in der AK. in Folge Abstriches des Art. 29 weggelassen wurde, doch nicht ausschließlich blos auf den letztgenannten Artikel zu beziehen ist. (Sten. B. Nr. 43 S. 243).

Auch der Art. 28 kann nach Umständen, soferne nämlich die Polizei-

---

*) Am 27. November 1867 wurde von der kgl. Staatsregierung ein Gesetzentwurf „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr." der AK. vorgelegt, welcher jedoch nicht mehr zur Berathung im Plenum der Kammer gelangte. — In diesem Entwurfe findet sich nach der Fassung der Regierung keine Kompetenzbestimmung für Sachen der Gewerbspolizei; erst im Ausschusse wurden im Hinblicke auf den Vorbehalt des obigen Artikels nachstehende zwei Fälle berücksichtigt: 1) wenn ein Gewerbtreibender glaubt, durch Verfügungen der Administrativbehörden in den nach Art. 1 des Gesetzes ihm zustehenden Rechten verletzt zu sein (gleichzeitiger Betrieb desselben Gewerbes oder verschiedener Gewerbe an mehreren Orten oder mehreren Lokalitäten desselben Ortes, unbeschränkte Verwendung von Hilfsarbeitern u. s. w.); 2) wenn er behauptet, daß die ihm verliehene Konzession im Widerspruche mit den Bestimmungen des Art. 12 für erloschen erklärt, zeitweise eingestellt oder ganz zurückgezogen worden sei. (Vgl. Verhandl. der Kammer der Abg. 1866/68 Beil.-Bd. IV S. 177.)

behörde von der ihr nach Art. 208 und 30 des Pol.=StGB. zustehenden Befugniß der vorläufigen Gewerbsbetriebseinstellung Gebrauch macht, wenigstens mittelbar zu beschwerenden Verfügungen und zweitinstanziellen Entscheidungen Anlaß geben.

8) Nach den Brater'schen Vorschlägen sollte dem Abschnitte VII noch ein weiterer Artikel einverleibt werden, welcher sich auf Streitigkeiten über reale und radizirte Rechte sowie auf die Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse (vgl. oben S. 107) bezog. Nach der ersteren Richtung hin wurde im AA. übereinstimmend konstatirt, daß diese Streitsachen ebenso wie die, welche sich bei Auseinandersetzung des Innungsvermögens (Art. 26) ergeben können, vermöge ihrer privatrechtlichen Natur vor das Forum des Civilrichters gehören. Die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in den Gesetzentwurf schien deshalb weder nothwendig, noch zweckmäßig.

In Ansehung der Parteihändel über Gewerbsbefugnisse gipfelte die Frage über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Detailbestimmung darin, ob die Thätigkeit der Administrativbehörden durch eigentliche Parteistreitigkeiten mit kontradiktorischem Verfahren bisher noch in Anspruch genommen sei und voraussichtlich auch künftighin in Anspruch genommen werde.

Ersterenfalls sollten nach den Brater'schen Anträgen die noch anhängigen Streitsachen eingestellt, die noch nicht erhobenen Taxen außer Ansatz gelassen und die übrigen Kosten kompensirt werden. Nachdem jedoch die k. Staatsregierung erklärt hatte, daß in dem gedachten Sinne Streitigkeiten schon jetzt nicht mehr bestünden, künftighin bei den freien Gewerben absolut nicht mehr vorkommen können, bei den konzessionirten Gewerben aber auf erfolgte Anzeige die Administrativbehörden mit der Bescheidung der Sache ex officio befaßt werden, glaubte man auch in dieser Beziehung von einer gesetzlichen Regelung der Sache absehen zu können. (AAPr. V S. 59 ff.)

VIII.

Grenze und Umfang des Gesetzes.

Ein Antrag auf Abstrich der beiden ersteren Worte, welche schon in dem Worte: „Umfang" mitenthalten schienen, wurde im Plenum der AK. abgelehnt. (Sten. B. Nr. 43 S. 244.) — Die Ueberschrift dieses Abschnittes hat auch ihre volle Berechtigung, wenn man erwägt, daß bei der Schwierigkeit positiver Bestimmungen der Umfang des gegenwärtigen Ge=

setzes in negativer Weise d. i. durch Begrenzung von Außen zu gewinnen war.

Hiebei hat die k. Staatsregierung, wie Art. 32 zeigt, durchgehends den bestehenden Verhältnissen und Anschauungen Rechnung getragen.

Vorneweg erscheint von der gewerblichen Sphäre jede produktive Thätigkeit vollständig ausgeschlossen, welche aus dem natürlichen Rechte entspringt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen. (Mot. S. 83.)

Außer dem Bereiche des gegenwärtigen Gesetzes liegen ferner diejenigen Unternehmungen, welche ihrer Natur nach Regalien oder Staatsanstalten sind, soferne der Staat hiebei nicht als Fabrikant auftritt, sowie diejenigen Gewerbsunternehmungen, welche von einer der Hofhaltungen des k. Hauses, von Gemeinden und öffentlichen Korporationen betrieben werden, wenn es sich hiebei nicht primär um die Erzielung eines Gewinnes, sondern um die Befriedigung des Eigenbedarfs oder um die Deckung der mit einer Unternehmung oder Anstalt verbundenen Kosten handelt. (Vgl. Art. 32 Ziff. 3, 4, 5. Mot. S. 76. AAPr. II S. 24.)

Bezüglich der übrigen Erwerbsarten schließt sich das Gesetz enge an die desfallsigen Bestimmungen der Steuergesetzgebung an, wonach einerseits eine Reihe von Erwerbsarten um deswillen nicht zu den Gewerben zählt, weil die betreffende Arbeitsleistung dem usuellen Begriffe einer gewerblichen Arbeit nicht entspricht (Lohnarbeit, wissenschaftliche &c. Beschäftigung, Hof-, Staats- &c. Dienst u. s. w.), andererseits aber auch jede an sich gewerbliche Thätigkeit doch nicht als Gewerbe betrachtet wird, wenn es an der gewerbsmäßigen Ausübung derselben gebricht. (Vgl. Gesetz vom 31. Mai 1856 „die Einkommensteuer betr." Art. 2 Abth. I, II, III. — Ges.-Bl. 1856 S. 49 ff.)

In letzterer Beziehung enthält bereits das Gewerbssteuergesetz (Art. 1 Abs. 3) die Bestimmung, daß eine gewerbsmäßige Ausübung jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird.

Das gegenwärtige Gesetz hat dieses Kriterium zunächst für die weiblichen Haus- und Handarbeiten aufgestellt, und in Ziff. 8 noch ein weiteres bezüglich der sogenannten Haus-Industriegewerbe beigefügt.

Ein allgemeines Kriterium über gewerbsmäßige Ausübung findet sich in dem neuen Gewerbsgesetze nicht und kann wohl auch nicht darin gesucht werden, da in dieser Beziehung je nach den thatsächlichen Verhältnissen zu entscheiden ist. Als ein besonderes Merkmal wurde von Seite der k. Staatsregierung gelegentlich eines in der AK. zu Art. 32 gestellten

Antrags die Thätigkeit für die Befriedigung eines bestimmten allgemein sich äußernden Bedürfnisses bezeichnet. (Vgl. Sten. B. Nr. 43 S. 246.)

Auch nach dem bisherigen Gewerbsrechte war es im Hinblicke auf §. 83 Abs. 2 der Instruktion vom 21. April 1862, welcher die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines nur beim gewerbsmäßigen Betriebe der freien Erwerbsarten forderte, von großer Wichtigkeit, ein charakteristisches Merkmal zwischen gewerbsmäßigem und nicht gewerbsmäßigem Betriebe aufzustellen, da hievon die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des Art. 208 Abs. 2 des Pol.-StGB. abhing.

Nach dem Edel'schen Kommentar zum Pol.-StGB. S. 484 ist nur jene Beschäftigung als gewerbsmäßiger Betrieb zu betrachten, welche in der Weise ausgeübt wird, wie ein Handwerker oder Fabrikant seinen Beruf ausübt. Das Unterscheidungsmerkmal der gewerbsmäßigen Betriebsweise liege darin, daß der Gewerbsmann seine Gewerbsthätigkeit oder die Produkte seines Gewerbsfleißes Jedermann, der in der Lage ist, derselben zu bedürfen, anbietet, und daß er aus seiner Gewerbsthätigkeit für sich einen entsprechenden Gewerbsgewinn zu erzielen sucht.

Art. 32.

Das Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterregale, sowie die Bestimmungen über Perlfischerei und Goldwäscherei erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf:

1) das Telegraphenwesen [1];
2) den Handel mit Stempelpapier [2];
3) Gewerbsunternehmungen einer der Hofhaltungen des k. Hauses [3];
4) Gewerbsunternehmungen, die als Staatsanstalten betrieben werden mit Einschluß der Militär-Etablissements und des bei den Heeresabtheilungen für militärische Bedürfnisse stattfindenden Gewerbsbetriebes durch Militärangehörige [4];
5) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher [5]) Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizeianstalten;
6) Lohnarbeit [6];
7) die weiblichen Haus- und Handarbeiten, falls diese Be-

schäftigungen ohne Gehilfen, offenen Laden und ohne öffentliche Ankündigung [7]) betrieben werden;

8) die sogenannten Haus-Industriegewerbe, soweit solche durch die eigenen Familienmitglieder [8]) und nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeübt werden [9]);

9) die Anwaltschaft, das Notariat;

10) die Heilkunde einschließlich des Wundarzneidienstes [10]), der Zahnheilkunde [11]), der Geburtshilfe, des Veterinärwesens [12]) und der Eröffnung von Heilanstalten;

11) den Privatunterricht und die Privatbildungsanstalten, einschließlich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige;

12) die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste; [13])

13) den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdienst und den auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Privatdienst;

14) die Land- und Forstwirthschaft, die Jagd und Fischerei, den Bergbau, soweit sich diese Beschäftigungen auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte und deren partienweisen Verkauf [14]) beschränken; die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes und die Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht. [15])

1) Ueber den Abstrich dieser Ziffer, welcher vom AAR. beantragt war, vgl. Note 2 zu Art. 8 S. 29.

2) Auf dem im AAR. an dieser Stelle gewünschten Zusatze bezüglich der Francomarken wurde vom Referenten bei den Ausschußverhandlungen nicht weiter mehr bestanden. (AAR. S. 183. AAPr. V S. 65.)

3) Vgl. die Bemerkungen im Eingange dieses Abschnittes (S. 116). Selbstverständlich bleiben diese Gewerbsunternehmungen ebenso wie die sub Ziff. 4 und 5 aufgeführten den Vorschriften der Sicherheits-, Bau- und Feuerpolizei ꝛc. unterworfen. (Vgl. die Noten zu Art. 5 S. 19 ff.)

4) Vgl. die Bemerkungen im Eingange dieses Abschnittes (S. 116).

5) Also auch die gewerblichen Arbeiten, welche in Unterrichts- ꝛc. Anstalten von Gemeinden oder öffentlichen Korporationen betrieben werden. Vgl. hierüber die Bemerkungen im Eingange dieses Abschnittes (S. 116).

6) Vgl. auch hiezu die Bemerkungen im Eingange dieses Abschnittes (S. 116). Die Arbeit eines Gewerbes, welche im Hause des Bestellers, je-

doch auf eigene Rechnung und Gefahr des Arbeitenden geleistet wird (sogen. Störarbeit), fällt unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorausgesetzt daß auch im Uebrigen die Merkmale eines gewerbsmäßigen Betriebes gegeben sind. (Entgeltliche Bereitstellung der produktiven Thätigkeit für das gesammte Publikum.)

7) Der RE. enthielt die Worte: „oder ohne Ankündigung"; die gegenwärtige Fassung wurde auf Antrag des Abg. Dr. M. Barth u. Gen. in der AK. gewählt, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß nicht jede — vielleicht blos briefliche, mündliche oder persönliche — Ankündigung die fraglichen Arbeiten zu Gewerben macht. — Durch die Vertauschung des Wörtchens: „oder" in: „und" ist bestimmt ausgedrückt, daß alle Requisite der Ziff. 7 vorhanden sein müssen, wenn die weiblichen Haus- und Handarbeiten außer dem Bereiche des Gewerbsgesetzes liegen sollen. Ist auch nur das eine oder andere dieser Requisite nicht vorhanden, so nimmt die betr. Arbeit den Charakter eines Gewerbes an. (Sten. B. Nr. 43 S. 244.)

8) Zu den Familiengliedern sind selbstverständlich auch die Dienstboten zu rechnen.

9) Nach den Modifikationsanträgen des Abg. Dr. M. Barth und Gen. waren die Worte: „und nur gegen Lohn für einen Unternehmer" zum Abstriche begutachtet.

Da nun aber nach der Absicht des Gesetzes in Ziff. 8 keine privilegirte Art von Gewerben geschaffen, sondern nur ein durch das Herkommen ausgebildeter Begriff in seinem den bisherigen Verhältnissen entsprechenden Umfange auch für die Zukunft anerkannt werden soll, beschloß die AK. an der Fassung des RE. festzuhalten. —

Hiebei kann von einer Bedrückung der in Frage stehenden Gewerbe im Ernste wohl nicht die Rede sein, da das Gewerbssteuergesetz nur sehr niedrige Steuersätze für die betreffenden Erwerbszweige enthält, und dieselben, wenn sie nicht unter den Begriff der Gewerbe fallen, jedenfalls zur Einkommensteuer herangezogen werden müssen.

(Sten. B. Nr. 43 S. 244, 245.)

10) Der Wundarzneidienst umfaßt auch die wundärztlichen Verrichtungen der Bader; — Haarschneiden und Barbieren dagegen betreiben die Bader als freie Gewerbe.

(Mot. S. 83.)

Mit Rücksicht auf die in gegenwärtiger Ziffer enthaltene Vorschrift wurde die Baderordnung vom 15. März 1866 einer Revision unterstellt. Vgl. die Verordnung v. 25. Juni 1868 „die Verhältnisse der Bader betr." (Regbl. 1868 S. 1129 ff.; — KrABl. d. Pf. S. 1261 ff.)

11) Der Zahnheilkunde, welche in neuerer Zeit einen erhöhten technischen und wissenschaftlichen Charakter angenommen hat, wurde erst im Plenum der AK. auf Anregung des Abg. Dr. M. Barth u. Gen. gedacht.

Hiebei wird der Verkauf einschlägiger Artikel wieder als Gewerbe zu betrachten sein, soferne er neben der Ausübung der Zahnheilkunde als ein besonderes und selbständiges Geschäft betrieben wird.

(Sten. B. Nr. 43 S. 245.)

12) Um der Regierung die Möglichkeit zu geben, da, wo es im Interesse der Pferdezucht und Landwirthschaft wünschenswerth erscheine, die Ausübung des Hufbeschlages wenigstens von dem Nachweise eines an der Veterinärschule genossenen Unterrichts abhängig zu machen, wurde im AA. der Antrag gestellt, nach dem Worte: „Veterinärwesens" einzuschalten: „der Ausübung des Hufbeschlags". Der Ausschuß hielt es aber nicht für angemessen, der Regierung ein Mittel zur Statuirung von Zwangsbestimmungen auf einem Gebiete zu schaffen, wo die entsprechende Fürsorge Sache der zunächst Betheiligten — der Gemeinden oder Distrikte — ist und bleiben soll.

(AAPr. V S. 65. — Vgl. auch Note 15 zu diesem Art.)

13) Im AAR. war beantragt, der Ziff. 12 die Worte beizusetzen:

„mit Einschluß photographischer Originalaufnahmen von Personen, Kunstwerken oder Naturansichten."

Nach dem RE. bezw. den Mot. zu Art. 8 (S. 77) sind die photographischen Anstalten — im Einklange mit der bisherigen Uebung auf dem Gebiete der Gewerbs- und Steuergesetzgebung — ganz allgemein als Gewerbe aufgefaßt. Nur hätten dieselben nach Art. 8 Ziff. 3 künftighin nicht mehr zu den freien Gewerben gezählt, sondern gleich den übrigen sog. Preßgewerben aus preßpolizeilichen Gründen der Konzessionspflicht unterworfene Gewerbe gebildet. — Nach dem Standpunkte des AAR. (vgl. S. 173 des Vortrages) wurde nun aber diese Ausdehnung der Konzessionspflicht auf die Photographie einerseits überhaupt als völlig unmotivirt bezeichnet, anderseits sollte — mit Rücksicht auf das in einer Klagsache wegen Nachdrucks eines photographischen Originalportraits durch lithographische Vervielfältigung am 28. Juni 1864 ergangene und „als entscheidend zu erachtende" oberstrichterliche Erkenntniß, wonach photographische Originalaufnahmen von Personen, Kunstwerken oder Naturansichten als Erzeugnisse der Kunst zu betrachten seien — die Photographie, soweit sie nämlich auf Hervorbringung solcher Produkte gerichtet ist, ihres gewerblichen Charakters gänzlich entkleidet, als in den „schönen Künsten" (vgl. Z. 12 dieses Art.) mitinbegriffen erklärt und so dem Herrschaftsgebiete des Gewerbsgesetzes vollständig entrückt werden. — Der Eingangs

erwähnte Antrag des Referenten wurde zwar, obwohl die demselben zu Grunde liegende Absicht mit der Beseitigung der Konzessionspflicht der Preßgewerbe (in Folge Abstriches der Z. 3 des Art. 8) nichts weniger als gegenstandslos geworden ist, bei den Verhandlungen über gegenwärtigen Art. weder im AA. noch auch in der Kammer selbst weiter berührt; es dürfte indessen zur vollständigen Klarstellung der Sache dienlich sein, in Kürze anzudeuten, ob sich für die im AAR. beabsichtigte, je nach Verschiedenheit der einzelnen photographischen Produkte zu treffende Ausscheidung auf dem Gebiete der Gewerbsgesetzgebung überhaupt ein Boden finden läßt.

Abgesehen davon, ob das alleg. oberstrichterliche Erkenntniß, wie angenommen, wirklich als für alle Fälle entscheidend zu erachten ist, — und ohne weiter die Frage zu berühren, ob der im Gesetze gebrauchte Ausdruck: „schöne Künste" auch in einer anderen als in der spezifischen Bedeutung, welche derselbe im Kunstleben erlangt hat, aufgefaßt, sohin beliebig ausgedehnt werden könne, ist bei der ganzen Argumentation, welche dem Eingangs erwähnten Antrage zu Grunde liegt, offenbar übersehen, daß bei Beantwortung der Frage, ob eine Thätigkeit als Gewerbe zu betrachten ist oder nicht, diese Thätigkeit immer in ihrer Allgemeinheit, in ihrer auf die Befriedigung gewisser Bedürfnisse gerichteten Gesammtäußerung in's Auge zu fassen ist. — Hebt sich von diesem Gesichtspunkte aus die bezügliche Thätigkeit nicht von der gewöhnlichen Auffassung einer gewerblichen Beschäftigung ab, wie dies für photographische Anstalten ebenso wie für lithographische ꝛc. gilt, so ist und bleibt jene Thätigkeit im Allgemeinen ein Gewerbe, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich etwa nach einzelnen Richtungen, welche sie nimmt, oder in einzelnen Produkten, welche sie hervorbringt, zu einer über die Sphäre des gewerblichen Wirkens hinausgehenden höheren Bedeutung emporzuschwingen vermag. — Umgekehrt sinkt z. B. die schriftstellerische Thätigkeit, welche eine von der gewerblichen streng geschiedene Thätigkeit bildet, doch nicht zu einem Gewerbe herab, wenn sie auch nach einzelnen Richtungen hin und in einzelnen Produkten nahe an das Gebiet der Gewerbe streift oder ganz auf dasselbe übertritt.

Diese Einzelnäußerungen begründen immer nur eine qualitative Verschiedenheit der Produkte einer und derselben Thätigkeit unter einander, welche Verschiedenheit bei Nachdrucksachen allerdings einen Gegenstand der konkreten Beurtheilung und Entscheidung bilden kann; — auf dem Gebiete des Gewerbsgesetzes aber (und der Steuergesetzgebung) kommen nicht die einzelnen Leistungen für sich und in ihrem qualitativen Verhältnisse zu einander, sondern nur die auf Hervorbringung derselben gerichtete Gesammtthätigkeit in Betracht.

Diese Auffassung führt in der Richtung auf die photographischen

Anstalten zu jenem Standpunkte, welcher im RE., wie oben bemerkt' durch ausdrückliches — der bisherigen Praxis entsprechendes — Festhalten an der allgemein gewerblichen Eigenschaft derselben eingenommen und auch als der Standpunkt des Gesetzes selbst zu betrachten ist.

14) Auf das im AA. geäußerte Bedenken, wo denn der Verkauf im Kleinen aufhöre und der in Partieen beginne, äußerte die k. Staatsregierung, daß hier unmöglich eine für alle Fälle maßgebende Grenzlinie gezogen werden könne, die fragliche Bestimmung übrigens wörtlich dem Art. 22 des Gewerbssteuergesetzes entnommen sei und bisher in der Anwendung zu keinerlei Anständen geführt habe.

(AAPr. V S. 66.)

15) Die in der AK. angeregte Frage, ob auch die Verabfolgung von Getränken an Kundschaften — wie dies namentlich bei isolirt gelegenen Mühlen vorkomme — als eine Gewerbsausübung erscheine, ist je nach den thatsächlichen (lokalen) Verhältnissen unter Berücksichtigung der allgemeinen Merkmale des gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes zu beantworten.

(Sten. B. Nr. 43 S. 245, 248. — Vgl. ferner die Schlußbemerkungen im Eingange dieses Abschnittes S. 116, 117.)

Nach dem RE. war dem Art. 32 eine Schlußbestimmung des Inhaltes beigefügt: „die vorstehenden Beschäftigungen und Unternehmungen werden fortan nach den jeweilig hiefür bestehenden Vorschriften behandelt“.

Diese Bestimmung wurde jedoch im AA. gestrichen, da sich aus dem Wortlaute des Art. von selbst ergibt, daß, soweit in Ansehung einzelner Beschäftigungen bereits Vorschriften bestehen, hieran auch fernerhin nichts geändert wird, im Uebrigen aber der Regierung kein Vorbehalt eingeräumt werden wollte, welcher auch zu einer Beschränkung der bisher an keinerlei Vorschriften gebundenen Beschäftigungen hätte benützt werden können.

(AAPr. XXVI S. 384, 385.)

IX.

Schlußbestimmungen.

Art. 33.

Durch die Uebergangsbestimmungen des Art. 33 sollen im Gesetze selbst Anhaltspunkte für die Frage geschaffen werden, ob und in wie weit die neue Gesetzgebung auf die unter dem bisherigen Systeme entstandenen Rechtsverhältnisse des gewerblichen Lebens eine rückwirkende Kraft übt. Freilich erscheinen hier diese Rechtsverhältnisse — wie sich aus dem Wortlaute des Abs. 1, insbesondere aber aus den Verhandlungen des AA. ergibt, — nur nach einer einzelnen Richtung hin in's Auge gefaßt, indem lediglich von den erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsberechtigungen im Gegensatze zu den realen und radizirten Gewerbsrechten die Rede ist.

In Ansehung der realen und radizirten Gewerbsrechte kann eine Bestimmung, wie sie Art. 33 Abs. 1 für die persönlichen Gewerbsberechtigungen enthält, auch nicht in Art. 7 des Gesetzes gefunden werden, da dieser Art. sich nur mit der dinglichen Eigenschaft der betreffenden Gewerbe, keineswegs aber mit der Frage über die Fortdauer der zur Ausübung derselben erworbenen Berechtigungen (Konzessionen) beschäftigt.

Ist nun aber auch im gegenwärtigen Gesetze hierüber keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, so läßt sich doch nach den allgemeinen Regeln über die rückwirkende Kraft der Gesetze auch nach dieser Richtung hin eine bestimmte Antwort finden.

Auf dem gesammten Rechtsgebiete wird der reformatorische Wille des Gesetzgebers niemals ohne zwingende Noth jene rechtlichen Schranken durchbrechen, welche ihm durch die in Mitte liegenden individuellen Willensaktionen gezogen sind.

Der Systemwechsel auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung konnte vor sich gehen, ohne in Bezug auf die realen und radizirten Gewerbe den bestehenden Rechtsverhältnissen gegenüber irgend welche Aenderung vorzunehmen. Jede Aenderung dieser Art hätte einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes bedurft, und es folgt hieraus, daß da, wo es an einer solchen ausdrücklichen Bestimmung mangelt, dieser Mangel eben ein Beweis für die unveränderte Fortdauer des bisherigen Zustandes ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre auch in Ansehung der erworbenen persönlichen Gewerbsrechte keine ausdrückliche Bestimmung über deren fortdauernde Giltig-

keit nothwendig gewesen. Das Stillschweigen hierüber würde bei der Auslegung gleichfalls zu dem Resultate geführt haben, daß die fraglichen Gewerbsrechte so lange in Giltigkeit bleiben, bis sie nach den bei ihrer Erwerbung maßgebenden Rechtsgrundsätzen ablaufen, die vermittelnde Willensaktion sohin das selbstgewollte oder gewußte Ende erreicht hat.

Neben den durch den Einzelnwillen ergriffenen und ohne zwingende Nothwendigkeit unantastbaren Rechten liegt für die Gesetzgebung das große Gebiet derjenigen Rechtsbestimmungen, welche das Individuum ohne jedwede Vermittlung seiner Thätigkeit sofort als Glied der Gesellschaft treffen, aus deren wechselnden Anschauungen und Bedürfnissen sie auch entstanden sind. Hier kann, so lange es Leben gibt, auch kein Stillstand eintreten, und wer die Zukunft irgendwie an die Vergangenheit fesseln d. h. in die naturgemäße Entwicklung der Gesellschaft eingreifen wollte, würde dadurch deren Bestand gefährden.

Die völlig freie Bewegung nun, welche der Gesetzgebung überhaupt in der bezeichneten Richtung gewahrt bleiben muß, kann auch die Gewerbsgesetzgebung für alle jene Bestimmungen in Anspruch nehmen, die ihre Existenz ausschließlich nur dem sie verleihenden Gesetze verdanken, mit welchem sie, wenn es die fortschreitenden Bedürfnisse des Lebens erfordern, auch fallen müssen.

In Ausübung dieses Rechtes hat das gegenwärtige Gesetz an die Stelle des veralteten Konzessionssystems das Prinzip der Gewerbefreiheit gesetzt, nur ausnahmsweise noch die Konzessionspflicht für einige wenige Gewerbe festgehalten, hiebei aber, soweit den Konzessionsinhabern künftighin ein höheres Maß von Rechten gewährt wird, dieses auch den bisherigen Inhabern von Gewerbe-Berechtigungen zur Verfügung gestellt und endlich für die Beurtheilung dieser Berechtigungen, welche im Laufe der Zeit immer mehr an Sicherheit verlor, eine einfachere und festere Grundlage geschaffen.

In letzterer Beziehung war die Regierung, wie sich aus den Verhandlungen des AA. ergibt, nicht ganz ohne Hindernisse zu ihrem Ziele gelangt; denn es fehlte nicht an Vorschlägen, welche den bisherigen Umfang der Gewerbeberechtigungen als thatsächliche Verhältnisse auch für die Zukunft ungeschmälert in Anspruch nahmen. Hiebei hatte man hauptsächlich den Ausschank von Bier oder geistigen Getränken im Auge, welcher bisher vielfach ohne besondere Konzession in Verbindung mit einem konzessionirten Gewerbe betrieben wurde, mit diesem aber in keinem rechtlichen Zusammenhange stand. — Selbstverständlich konnte die Gesetzgebung trotz der hier etwa in Mitte liegenden individuellen Willensaktionen in ihrer fortschreitenden Bewegung nicht gehindert werden, da sie nur diejenigen freiwilligen Akte zu respektiren hat, welche wirklich aus dem Gebiete des Rechtes ge-

schöpft sind und ein nicht blos thatsächliches, sondern auch rechtliches Dasein erlangt haben.

Was die im Abs. 2 enthaltene Bestimmung anbetrifft, so ergibt sich aus der Vergleichung mit Art. 8, daß die durch gegenwärtiges Gesetz als konzessionspflichtig erklärten gewerblichen Unternehmungen — mit einer einzigen Ausnahme (vgl. Ziff. 6 des Art. 8) — schon bisher auf Grund einer Konzession betrieben wurden. Nur die Errichtung von Kommissions- &c. Bureau's war lediglich an polizeiliche Bewilligung geknüpft, welch' letztere jederzeit wieder zurückgezogen werden konnte. Wer nun bisher ein solch widerrufliches Gewerberecht ausgeübt hat, hätte sich, auch wenn dasselbe vom Gesetze als gänzlich erloschen erklärt würde, doch nicht in seinen Rechten verletzt erachten können; — um so weniger wird eine Verletzung darin liegen, wenn nur eine Veränderung in der Form der Rechtsverleihung, und zwar eine solche Veränderung eintritt, welche einem bisher widerruflichen Rechte durch Konzessionirung die Eigenschaft eines dauernden und prinzipiell unentziehbaren Rechtes verleiht. —

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsberechtigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf[1]) in Giltigkeit und es stehen deren Inhabern[2]) auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.[3])

Wer auf Grund der bisher giltigen Bestimmungen ohne Konzession ein Gewerbe betreibt, welches durch gegenwärtiges Gesetz als konzessionspflichtig erklärt ist[4]), hat bei Vermeidung der Einziehung seines Gewerbes[5]) innerhalb drei Monaten vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an eine Konzession zu erwirken, die ihm nicht verweigert werden darf[6]), wenn er bisher sein Gewerbe ordnungsgemäß[7]) ausgeübt hat.

1) Vgl. hiezu die Bestimmungen des Art. 12 S. 50 ff.

2) „deren Inhabern"; ... redaktionelle Verbesserung statt des im RE. gebrauchten Wortes: „ihnen". (AAPr. XXVIII S. 403.)

3) Ueber die im AA. gestellten Anträge, welche einerseits die Ausdehnung der in diesem Absatze den persönlichen Gewerbsberechtigungen eingeräumten Vortheile auf die realen und radizirten Gewerbe, andererseits die ungeschmälerte Fortdauer der mit solchen Gewerbsrechten bisher verbundenen Befugnisse bezielten, vgl. AAPr. V S. 66—68 und die Bemerkungen im Eingange dieses Art. S. 123, 124.

4) Wie schon vorhin erwähnt, wird die Vorschrift des Abs. 2, da die in Art. 8 Ziff. 1 bis 5 aufgeführten Gewerbsunternehmungen schon bisher nur auf Grund einer Konzession betrieben werden konnten, eigentlich nur die Inhaber von Kommissions- und Anfragebureau's treffen, welche nach §. 79 der Gewerbsinstruktion bis jetzt ihre Geschäfte auf Grund polizeilicher Bewilligung ausübten. (Vgl. hiezu auch Note 10 zu Art. 8 am Schlusse S. 36.)

Außerdem kam es aber nicht selten vor, daß mit einem Gewerbe auch Bestandtheile eines anderen Gewerbes ausgeübt wurden, ohne daß diese mit jenem in einem rechtlichen Zusammenhange standen. So weit nun solche Bestandtheile ihrer Beschaffenheit nach unter die konzessionspflichtigen Gewerbe des Art. 8 fallen, muß der Vorschrift des Abs. 2 gleichfalls dadurch Genüge geschehen, daß für die betr. Gewerbszweige eine besondere Konzession nachgesucht wird. (AAPr. V S. 66—68.)

5) „bei Vermeidung der Einziehung seines Gewerbes", bezw. des betreffenden Gewerbszweiges. (Vgl. Note 4 am Schlusse.)

6) Wer bis zum 1. August 1868 eine Konzession nicht erlangt hat, ist zwar nicht gehindert, auch nach diesem Zeitpunkte um eine solche nachzusuchen, dieses Gesuch genießt aber dann nicht mehr das in der Schlußbestimmung des gegenwärtigen Absatzes eingeräumte Privilegium; es wird vielmehr nach den allgemeinen bei der Neuverleihung von Konzessionen maßgebenden Grundsätzen beschieden werden.

Aber auch während des Laufes der 3monatlichen Präklusivfrist war jenes Privilegium nicht etwa in dem Sinne aufzufassen, als sei hiedurch auch die Anwendbarkeit jener Bestimmungen ausgeschlossen, welche mit Rücksicht auf den künftigen Gewerbsbetrieb für alle Angehörigen desselben Gewerbes gleichmäßige Verpflichtungen statuiren und — wie dies in der die Kommissions- ꝛc. Bureau's betreffenden Verordnung bezüglich der Kautionsstellung ꝛc. der Fall ist — geradezu als Konzessionsbedingungen erklärt sind. (Vgl. §. 4 der Verordnung „die Kommissions- und Anfragebureau's betr." — Regbl. 1868 S. 686 f.)

7) Das Wort: „ordnungsmäßig" (nach dem Gesetzestexte „ordnungsgemäß") wurde in der AK. nach dem Antrage des Abg. Dr. M. Barth u. Gen. ohne weitere Diskussion an die Stelle der im RE. enthaltenen Worte: „ordentlich und vorwurfsfrei" gesetzt. (Sten. B. Nr. 43 S. 246.)

Art. 34.

Den Inhalt des Art. 34 bildete nach den Beschlüssen des AA. (in I. u. II. Lesung) die Bestimmung, daß die Regierung ermächtigt sei, „mittels Verordnung auch den nach gegenwärtigem Gesetze durch Erlangung einer Konzession, amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung bedingten Betrieb von Gewerben allgemein oder für einzelne Gebietstheile freizugeben".

(AAPr. VI S. 76, 77, 82. XXVI S. 385; vgl. ferner Note 6 zu Art. 8 S. 31.)

In der AK. wurde dieser Artikel — als mit dem Systeme des konstitutionellen Staates unvereinbar und in seinen Konsequenzen bedenklich — abgestrichen. — Die k. Staatsregierung hatte um so weniger Veranlassung, für die Aufrechthaltung desselben einzutreten, als sie damit nur eine erhöhte Verantwortlichkeit für die den Bedürfnissen entsprechende Fortentwickelung der Gewerbefreiheit übernommen hätte.

(Sten. B. Nr. 43 S. 246, 247.)

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündendes Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 [1]) für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825, mit Ausnahme der Art. 9 und 11 Abs. 2 derselben [2]), sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze: über Buchdruckereien und Buchhandel, (Dekret vom 5. Februar 1810) über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen, (Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5./7. Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. Germinal des Jahres XI, Gesetz vom 25. Thermidor des Jahres XI) über die Fabrikation und den Verkauf von Pulver, (Gesetz vom 13. Fructidor V und Gesetz vom 23. Pluviose XIII) über die Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerke, (IV. und V. Abschnitt des Gesetzes vom 21. April 1810) ferner Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbssteuer betreffend [3]), endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen [4]) aufgehoben [5]).

1) In Uebereinstimmung mit dem RE. hatte der AA. die Frage, wann das Gesetz in Wirksamkeit treten solle, einstweilen offen gelassen, da

man in jenem Stadium noch nicht in der Lage war, zu beurtheilen, ob der Gedanke der Regierung, die Sozialgesetzgebung als ein Ganzes zur Einführung zu bringen, seine Verwirklichung finden werde. In der AK. wurde nun aber dieser Lücke die Bedeutung eines Hindernisses für die weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung des GE. beigelegt, und lediglich dieses formelle Bedenken führte damals zu dem Beschlusse, daß das Gesetz „mit einem durch besonderes Gesetz zu bestimmenden Tage" in Wirksamkeit treten solle. Die RK. hingegen schlug vor, die Wirksamkeit des Gesetzes „mit dem Tage der Verkündigung" desselben eintreten zu lassen. Als hierauf die II. Kammer wiederholt mit der Berathung über Art. 34 befaßt wurde, handelte es sich nicht mehr blos darum, die Lücke des 1. Abs. durch eine der beiden vorliegenden Fassungen auszufüllen; es trat jetzt deren materielle Bedeutung mit Rücksicht auf die Frage in den Vordergrund, ob das Gewerbsgesetz, dessen schleunige Durchführung allgemein als Bedürfniß erkannt war, für sich allein in's Leben treten könne, ohne daß in demselben oder in einem Einführungsgesetze hiezu wenigstens die berechtigten Ansprüche der Gemeinden gegenüber den neuen Zugängen durch eine Uebergangsbestimmung entsprechende Berücksichtigung finden.

Diese Erwägungen veranlaßten die k. Staatsregierung diejenige Bestimmung in Vorschlag zu bringen, welche nunmehr den Inhalt des Art. 35 bildet, und nach der Annahme derselben stand kein Bedenken mehr im Wege, als Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes den 1. Mai 1868, wie schließlich beantragt war, einzustellen.

(Sten. B. Nr. 43 S. 247. RAR. S. 172, 173. RAPr. S. 205. RSPr. Nr. 26 S. 377, 378. AAPr. XXX S. 416—421. Sten. B. Nr. 51 S. 412—414. RAPr. S. 333, 334. RSPr. Nr. 30 S. 37.)

2) Bei der II. Lesung des GE. im AA. wurde von Seite der k. Staatsregierung beantragt, statt der im RE. enthaltenen Worte: mit Ausnahme des IV. Abschnittes derselben „von den Gewerbsprivilegien" zu setzen: „mit Ausnahme der Art. 9 und 11 Abs. 2 derselben", da auch der letztere Artikel eine auf die Gewerbsprivilegien bezügliche Vorschrift enthalte.

Der Ausschuß erklärte sich mit der beantragten Aenderung einverstanden, mußte aber in einer späteren Sitzung wiederholt auf diese Bestimmung zurückgreifen, da ihm von dem Abg. Dr. Edel ein Redaktionsvorschlag zur Erledigung unterbreitet wurde, wonach der Inhalt der Art. 9 und 11 Abs. 2 des Gew.-Ges. vom J. 1825 einen besonderen, unter der Ueberschrift: „Gewerbsprivilegien" in das Gesetz einzureihenden Artikel bilden, dagegen der Art. 34 Abs. 2 das ganze Gewerbsgesetz v. J. 1825 außer Kraft setzen sollte.

Hiebei ging die Absicht des Antragstellers dahin, neben Erleichterung der Gesetzeshandhabung dem in der Pfalz bisher auf dem Verordnungswege eingeführten Art. 11 Abs. 2 des Gew.-Ges. v. J. 1825 künftighin eine legale Grundlage zu schaffen, wie dies bezüglich des Art. 9 jenes Gesetzes durch das Polizeistrafgesetzbuch (vgl. Art. 208 Abs. 4) geschehen ist. Dementgegen betonte die k. Staatsregierung, daß es durch die vollständige Wiedergabe des Inhaltes der vorerwähnten Art. 9 und 11 im neuen Gewerbsgesetze den Anschein gewinne, als habe man sich mit der der Gewerbsgesetzgebung fremdartigen Materie des Privilegienwesens sachlich befaßt, während doch die Regelung derselben, so wünschenswerth sie an sich sei, mit der Aussicht auf Erfolg am wenigsten einseitig auf dem Wege der Partikulargesetzgebung in Angriff genommen werden könne. In diesem Uebergangsstadium, in welchem sich die Privilegiengesetzgebung zur Zeit befinde, dürfte es auch nicht als zweckdienlich erscheinen, für die Pfalz noch etwas an den bestehenden Verhältnissen zu ändern, indem dort die Behandlung des Privilegientarwesens nach den Normen der diess. Gesetzgebung bisher zu keinerlei Anständen geführt habe und wohl künftighin bei den niedrigeren Taxsätzen, welche die letztere gegenüber dem einschlägigen französischen Gesetze v. J. 1791 enthalte, auch nicht zu Anständen führen werde. Schließlich wurde sodann vom Ausschusse der Edel'sche Redaktionsvorschlag abgelehnt und es blieb bei der in II. Lesung bereits festgestellten Fassung.

(AAPr. XXVI S. 385. AAPr. XXVIII S. 401–403.)

Die aufrecht erhaltenen Art. 9 u. 11 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes v. 11. Sept. 1825 lauten:

Art. 9.

„Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armen-Fond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers konfiszirt."

(Hiezu Art. 208 Abs. 4 des Pol.-StGB.:

„Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.")

Art. 11 Abs. 2.

„Für Gewerbs-Privilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet werden."

(Vgl. ferner die Gewerbsinstruktion v. 21. April 1862. Achter Abschnitt §. 91—113. — Hdbibl. 1862 Suppl.-Bd. I S. 340—347.)

Für die Behandlung des Privilegienwesens auf dem Zollvereinsgebiete ist die Uebereinkunft v. 21. Sept. 1842 und Art. 21 des Vertr. zw. dem Nordd. Bunde, Bayern rc. (Gesbl. 1867 S. 141) maßgebend.

3) Durch die Aufhebung des Art. 67 des Gewerbssteuergesetzes mit seinen bisher für die Pfalz maßgebenden Bestimmungen und durch die Aufnahme des wesentlichen Inhaltes derselben in die Art. 6 und 28 des gegenwärtigen Gesetzes ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, für das ganze Königreich gleichmäßige Bestimmungen über die Führung der gemeindlichen Anmelderegister, über die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gerwerbspolizei- und die Finanzbehörden, sowie über die Termine der Steuerziele nach Art. 64 des Gewerbssteuergesetzes auf dem Wege der Verordnung zu erlassen.

(Mot. S. 83 u. 84.)

In letzterer Beziehung vgl. die Bekanntmachung v. 15. Mai 1868 „die Steuerziele für die Gewerbsteuer betr.", wonach von nun an diese Steuer in vier Steuerzielen (nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahres) zu erheben ist. (Regbl. 1868 S. 809 f., Kreisamtsbl. d. Pf. 1868 S. 875, 938, 939.)

4) „über das Gewerbswesen". . . . Diese Worte sind in unmittelbarem Zusammenhange mit dem vorausgehenden Worte: „Bestimmungen" aufzufassen. Hienach sind nicht etwa blos diejenigen Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten, welche den Inhalt älterer ausschließlich auf das Gewerbswesen Bezug habender Gesetze und Verordnungen bilden, sondern überhaupt alle auf das Gewerbswesen im Allgemeinen bezüglichen Bestimmungen, wo immer sie sich auch finden mögen. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, wurden die Worte: „über das Gewerbswesen" in der AK. gestrichen, in der RK. dagegen wieder eingeschaltet, damit andererseits nicht die Auffassung Platz greife, als wären auch alle nur indirekt auf das Ge-

werbswesen sich beziehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen aufgehoben.

(AAPr. V S. 68. RAPr. S. 205, 206.)

Beispielsweise wurde als eine mit dem neuen Gesetze nicht mehr vereinbare Bestimmung im AA. auch die des Art. 210 des Pol.-StGB. bezeichnet (AAPr. V S. 68). Selbstverständlich muß aber, soweit künftighin von Gewerbsgehilfen ꝛc. auf eigene Rechnung unternommene Gewerbsarbeiten wirklich gewerbsmäßig betrieben werden, den Vorschriften des Art. 6 Genüge geschehen; ist ein gewerbsmäßiger Betrieb nicht vorhanden, so entzieht sich die ganze Thätigkeit dem Gebiete des Gewerbsgesetzes und der Ertrag derselben kann auch nur nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes ein steuerbares Objekt bilden.

5) Ist in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entweder allgemein auf das Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825 oder ausdrücklich auf einzelne Bestimmungen desselben verwiesen, so hängt die fernere Anwendbarkeit solcher Verweisungsbestimmungen von der Beantwortung der Frage ab, ob dieselben mit dem Systeme des neuen Gesetzes überhaupt noch vereinbar sind oder nicht.

Ersterenfalls ist die Verweisung, da die angezogenen Bestimmungen des älteren Gesetzes ihre Giltigkeit verloren haben, nunmehr unmittelbar auf die entsprechenden Vorschriften des neuen Gewerbsgesetzes zu beziehen.

Sind aber die Verweisungsbestimmungen mit dem Geiste des neuen Gesetzes nicht vereinbar, so fallen sie überhaupt als gegenstandslos hinweg.

In keinem Falle kann sohin von einer analogen Anwendung des neuen Gesetzes, wie dies ein in der AK. eingebrachter jedoch abgelehnter Antrag bezielte, die Rede sein.

(Sten. B. Nr. 43 S. 247–249.)

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf solche Bestimmungen des älteren Gewerbsgesetzes verwiesen ist, welche durch das neue (Art. 34) ausdrücklich aufrecht erhalten sind, müssen diese selbstverständlich auch fernerhin unmittelbar in Anwendung gebracht werden.

(Vgl. Note 2 zu gegenwärt. Art. S. 129, 130.)

Art. 35.

Die Entstehungsgeschichte dieses nach dem Vorschlage der k. Staatsregierung neu eingeschalteten Artikels weist zurück auf die Berathungen, welche bei Art. 34 Abs. 1 über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes gepflogen wurden.

(Vgl. Note 1 zu Art. 34 S. 127, 128.)

Bei dem nothwendigen inneren Zusammenhange, welcher zwischen den einzelnen Theilen der Sozialgesetzgebung besteht und dieselben zu einem großen Reformwerke verbindet, kann jeder Theil erst in und durch die Verbindung mit dem Ganzen seine volle Geltung erlangen.

Das Gewerbsgesetz wird den gehegten Erwartungen erst dann im vollen Maße entsprechen, wenn auch die übrigen Sozialgesetze sämmtlich in's Leben getreten sind. — Gleichwohl schien es nicht gerathen, diesen Zeitpunkt abzuwarten, indem so erhebliche Gründe für die schleunigste Durchführung des Gewerbsgesetzes sprachen, daß die mit der isolirten Einführung desselben verbundenen Nachtheile als blos vorübergehende Zustände wenigstens insoweit in den Hintergrund treten mußten, als dabei hauptsächlich nur das Interesse des Einzelnen betheiligt erschien. (Verehelichung und Aufenthalt.)

Ernster gestaltete sich die Sache freilich, indem man das durch das neue Gewerbsgesetz geschaffene System in seinen Wirkungen auf dem Gebiete des gemeindlichen Lebens verfolgte.

Nach der herrschenden Interpretation des §. 11 des Gemeindeediktes v. 17. Mai 1818 ist der in Ziff. 2 gebrauchte Ausdruck: „besteuerte Gewerbe" nur auf die konzessionirten Gewerbe zu beziehen.

Durch die Ausübung freier Gewerbe oder Erwerbsarten konnte demnach schon bisher, soferne nicht in anderer Weise (durch Besitz besteuerter Gründe) die Voraussetzungen des §. 11 gegeben waren, nicht die Gemeindegliedeigenschaft, sondern nur eine der in §. 13 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Eigenschaften erworben werden.

Da nun nach Art. II des Gemeindeumlagengesetzes vom Jahre 1819 nur die wirklichen Gemeindeglieder (die Miethbewohner und Inleute lediglich nach Maßgabe der bisherigen Uebung) zu den Gemeindeumlagen beitragspflichtig erscheinen, so gibt es fast in jeder Gemeinde eine Klasse von Gewerbetreibenden, welche zwar alle Vortheile der Gemeindeangehörigkeit genießen (die Gemeindeanstalten benützen), zur Beitragspflicht an den Gemeindelasten aber gesetzlich nicht herangezogen werden können.

Die Zahl dieser Gemeindeangehörigen wäre durch das gegenwärtige Gesetz, welches die freie Gewerbsausübung zur Regel, die Konzessionspflicht zur Ausnahme macht, noch um ein Beträchtliches vermehrt worden.

Um nun wenigstens bei den neu in Aussicht stehenden Gewerbszugängen das Interesse der Gemeinden vor allzugroßem Entgange an der Leistungskraft ihrer Angehörigen zu bewahren, beschloß man, durch die Bestimmung des Art. 35 nach jener Richtung hin das Umlagengesetz vorläufig zu ergänzen, bis durch die neue Gemeindeordnung die ganze Frage der Ge-

meindeumlagenpflicht eine den veränderten Verhältnissen angemessene Regelung finden wird. (Sten. B. Nr. 43 S. 247. RAPr. S. 205. RSPr. Nr. 26 S. 378. AAPr. XXX S. 416—421. Sten. B. Nr. 51 S. 412—414. RSPr. Nr. 30 S. 37.)

Bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung [1]) hat der Gewerbetreibende vom Tage der Anmeldung zum Gewerbebetriebe an [2]) nach dem Maßstabe seiner Gewerbesteuer [3]) zu den Gemeindelasten jener Gemeinde beizutragen, in welcher er das Gewerbe ausübt [4]).

Gegeben München den 30. Januar 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

1) Nach dem Entwurfe eines Gesetzes „die Gemeindeordnung betr." und den hiezu vom Sozialgesetzgebungsausschusse der AK. in II. Lesung gefaßten Beschlüssen ist die Steuerpflicht in einer Gemeinde ganz allgemein als Voraussetzung für die Umlagenpflicht in derselben genommen.

(Vgl. Verhdl. des Sozialgesetzgebungsausschusses der AK. (I. Abth.): Beil. A — Entw. eines Gesetzes „die Gemeindeordnung betr." — Art. 47 S. 8 und Beil. U — Beschlüsse II. Lesung — Art. 44 S. 371.)

2) Abgesehen davon, daß die transitorische Bestimmung dieses Artikels, wie bereits Eingangs erwähnt, lediglich dazu dienen soll, die Gemeinden vor weiteren durch das neue Gewerbsgesetz drohenden Nachtheilen zu sichern, ergibt sich auch aus den Worten: „vom Tage der Anmeldung", daß der Artikel nur auf diejenigen Gewerbetreibenden bezogen werden kann, welche nach den Vorschriften des neuen Gesetzes (Art. 6) ihren Gewerbsbetrieb zur Anmeldung bringen müssen. Wer ein konzessionirtes, lizenzirtes oder auf polizeilicher Bewilligung ꝛc. beruhendes Gewerbe, welches künftighin frei oder gleichfalls von einer Konzession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig ist, einfach in der bisherigen Weise fortsetzt, ist der Anmeldepflicht des Art. 6 nicht unterworfen. Wäre deshalb Art. 35 auch auf diese Kategorie von Gewerbetreibenden zu beziehen, so hätte das Gesetz auch bestimmte Anhaltspunkte dafür schaffen müssen,

von welchem Zeitpunkte an in solchen Fällen die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten zu berechnen sei.

3) Der von dem Abg. Dr. Edel gestellte Antrag, statt: „nach dem Maßstabe seiner Gewerbesteuer" zu setzen: „nach dem Maßstabe der direkten Steuer", wurde im AA. abgelehnt. Der Art. 35 dient nur als Aushilfe für jene Fälle, in welchen Jemand ein Gewerbe ausübt, das nach dem gegenwärtigen Stande der Gemeindegesetzgebung nicht die Gemeindegliedeigenschaft und damit auch nicht die Umlagenpflicht begründet. Wer, in einer Gemeinde wohnhaft, neben einem freien Gewerbe auch noch ein konzessionspflichtiges Gewerbe ausübt, oder wer als Konzessionsinhaber etwa zugleich Besitzer eines häuslichen Anwesens ist, kann, ohne daß man deßfalls einer besonderen Bestimmung im Gewerbsgesetze bedürfte, als Konzessionsinhaber und Hausbesitzer schon nach Art. II des Gemeindeumlagengesetzes und §. 11 des Gemeindeediktes zu Gemeindeumlagen herangezogen werden. (AAPr. XXX S. 421.)

Im Plenum der AK. hatte man das Bedenken geäußert, ob der Ausdruck: „nach dem Maßstabe seiner Gewerbesteuer" nicht für den Fall zu eng gegriffen sei, als die Gemeinde von dem ihr nach Art. VI des Umlagengesetzes zustehenden Rechte, statt des Steuerfußes auch einen anderen zweckmäßigen Maßstab zu wählen, wirklich Gebrauch macht. Von einer besonderen Antragstellung wurde jedoch in Anbetracht der transitorischen Natur des Art. 35 und bei der Seltenheit der Fälle, in welchen bei Vertheilung der Gemeindeumlagen der Steuerfuß als regelmäßiger Maßstab verlassen wird, Umgang genommen. (Sten. B. Nr. 51 S. 413.)

4) „ausübt". . . . Hienach ist die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten in einer Gemeinde **lediglich** an die **Thatsache** der **Gewerbsausübung** in derselben geknüpft, und es kommt bezüglich der Umlagenpflicht der unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes neu zugehenden Gewerbtreibenden der Umstand nicht weiter mehr in Betracht, ob der Gewerbsbetrieb etwa nach den Bestimmungen des Gemeindeediktes auch die Gemeindegliedeigenschaft zur Folge hat oder nicht.

Falls Jemand in mehreren Gemeindebezirken mit Gewerbesteuer angelegt ist, wird selbstverständlich die Umlagenpflicht in jeder Gemeinde nur nach der je auf dieselbe treffenden Steuerquote berechnet.

Anhang.

Tabellarische Zusammenstellung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Artikel unter genauer Angabe der einschlägigen Verhandlungen beider Kammern.

Reihenfolge der Artikel nach dem Gesammtbeschlusse beider Kammern	Entsprechend Artikel des RE.	Entsprechend Artikel des RE.: Seitenzahl der Mot.	Entsprechender Art. nach den Beschlüssen des AA.: I. Lesung	AA.: II. Lesung	RA.	Vortrag des AAR.: Seite	Vortrag des RAR.: lauf. Beilage XLVII u. LXV Seite	Verhandlungen im AA.: AAPr. Nr.	AA.: Seite	RA.: RAPr. lauf. Beil.	RA.: Seite	Verhandlungen in der AK.: Stenogr. Bericht Nr.	AK.: Seite	RK.: S. Prot. Nr.	RK.: Seite	Bemerkungen.
1	1	69, 70	1	1	1	169, 170, 179	159	I	3, 4, 5	XLVIII	187	40	166, 167	26	289, 290	
2	2	70, 71, 72	2	2	2	169, 179	159, 160	I	5	"	187, 188	40	167	26	290, 291	
3	3	72	3	3	3	169, 179	160	I	5	"	188	40	167	26	291	
4	4	72—74	4	4	4	169, 170, 179	160	I XXVI	5, 6 371, 372	" XLIX	188,189,190 200	40	167	26	292	
5	5	74	5	5	5	179	160	I	6	XLVIII	190	40	167, 168	26	292, 293	
6	6	74	6	6	6	180	160	I V VI XXVI	6—10 68, 69 71—76 372	"	190, 191	40	168	26	293, 294	
7	7	74—76	7	7	7	175—179, 180, 188	160, 161	I	10—12	"	191	40	168—177	26	294,316,317	
8	8	76—78	8	8	8	171—175, 180	161, 162	II III VI XXVI XXX XXXI	23—33 39 76, 77 372—379 412, 413 425—427	" XLIX LXVI LXXXV	191—194 200, 201 336, 337 446	40 41 51 59	177, 178 181—193 408, 409 559—561	26 30 33	295—307 9—16 141—145	
9	{9 {10	78 "	9	9	9	180, 181	162—164 331, 332	III VI XXX XXXI	35—39 77 410—413 425—427	XLVIII LXVI LXXXV	194—196 337 446	41 51 59	193—195 409, 410 559—561	26 30 33	{307—326 {327—330 16—22 145	
10	9d	78	10	10	10	181	164	III	39	XLVIII	196	41	195	26	326, 327	
11	11	78	11	11	11	181	164	III XXVI	39, 40 380, 381	"	196	41	195—197	26	330, 331	
12	13	79	12	12	12	181	164, 165 332, 333	III VI XXX	40—43 78—82 413	"	196, 197	41 51	197—200 411	26 30	331—334 372, 373 36, 37	
13 *)	14	79	13	13	13	182	165	IV	47	"	197	42	210	26	349	
14	15	79	14	14	14	182	165	IV XXX	47 415	" XLIX	197, 198 201	42 51	210, 211 410	26	349, 350	
15	16	79, 80	15	15	15	173, 174, 182	165	IV	47, 48, 49	XLVIII	198	42	211	26	350, 351	
16	17	80	16	16	16	182	166	IV XXVI	49, 50 381	XLIX	202	42	212	26	351	
17	18	80	17	17	17	182	165	IV XXVI	50 381, 382	"	202	42	212—214	26	352	
18	19	80	18	18	18	182	165	IV	50	"	202	42	214	26	352, 353	

*) An dieser Stelle hatte die AK. durch Beschluß v. 18. Nov. 1867 einen neuen die Baugewerbe betreffenden Artikel eingeschaltet, welcher jedoch im weiteren Verlaufe der ständischen Verhandlungen wieder abgestrichen wurde. Vgl. hierüber AAR. S. 174, 175, 182. RAR. S. 166. AAPr. III S. 43—46. XXX S. 413—415. — RAPr. I. Beil. XLVIII S. 197. — Sten. B. Nr. 41 S. 200, 201; Nr. 42 S. 203, 210; Nr. 51 S. 410. — RKPr. Nr. 26 S. 334-349.

Reihenfolge der Artikel nach dem Gesammtbeschlusse beider Kammern	Entsprechende Artikel des RE.	Entsprechende Artikel des RE.: Seitenzahl der Mot.	Entsprechende Artikel nach den Beschlüssen des AA.: I. Lesung	Entsprechende Artikel nach den Beschlüssen des AA.: II. Lesung	Entsprechende Artikel nach den Beschlüssen des RA.	Vortrag des AAR.: Seite	Vortrag des RAR.: lauf. Beilage XLVII u. LXV Seite	Verhandlungen im AA.: AAPr. Nr.	Verhandlungen im AA.: Seite	Verhandlungen im RA.: RAPr. lauf. Beil.	Verhandlungen im RA.: Seite	Verhandlungen in der AK.: Stenogr. Bericht Nr.	Verhandlungen in der AK.: Seite	Verhandlungen in der RK.: S. Prot. Nr.	Verhandlungen in der RK.: Seite	Bemerkungen
19	20	80	19	19	19	182	165	IV	50	XLIX	202	42	214—216	26	353	
20	21	80	20	20	20	182	167	IV	50	„	202	42	216	26	353	
21	22	80	21	21	21	182	167	IV VI XXVI	50, 51 82 382, 383	„	202	42	217—221	26	354	
22	23	80, 81	22	22	22	182	167	IV XXVI	51 383	„	202	42	221	26	354, 355	
23	24	81	23	23	23	175, 182	167, 168	IV XXVI	51—55 383	„	202	42	221—223	26	355, 356	
24	25	81, 82	24	24	24	182	168	XXVI	383	„	203	42	223	26	356	
25	26	82, 83	25	25	25	182	168	IV XXVI	56 383	„	203	43	225, 226	26	356	
26	27	82, 83	26	26	26	182	168	IV XXVI XXX	56, 57 383 416	„	203	43	226—229	26	357	
27	28	83	27	27	27	182	168	IV	57	„	203	43	229, 230	26	358, 359	
28	29	83	28	28	28	182	169	V XXVI XXX	65 383 415	„	203, 204	43 51	230—233 410—411	26	359, 360	
29 (neu)	—	—	29	29	29	181	169, 170 332, 333	III VI XXVI XXX XXXI	40—43 78—82 383—385 415, 416 425—427	„ LXVI LXXXV	204, 205 336, 337 446	43 51 59	233—241 411 561—563	26 30 33	360—372 22—37 145, 146	
30	12	78, 79	30	30	30	181	164, 171	I III V XXVI	8, 9 40 59—65 384	XLIX	205	43	241—243	26	373, 374	
31	12	78, 79	31	31	31	181	164, 171	III V VI XXVI	40 59—65 77, 78 384	„	205	43	243, 244	26	373, 374	
32	30	83	32	32	32	183	171, 172	V XXVI	65, 66 384, 385	„	205	43	244, 245	26	375, 376	
33	31	83	33 34 *)	33 34 *)	33	183	172	V	66—68	„	205	43	246	26	376, 377	
34	32	83, 84	35	35	34	183	172, 173 333, 334	V XXVI XXVIII XXX	68 385 401—403 416—421	„ LXVI	205, 206 337	43 51	247—249 412—414	26 30	377, 378 37	
35 (neu)	—	—	—	—	35	—	334	XXX	421, 422	„	337	51	413, 414	30	37, 38	

*) Ueber den in der AK. gestrichenen Art. 34 nach den Beschlüssen des AA. (I. und II. Lesung) vgl. AAPr. VI S 76, 77, 82. XXVI S. 385. — Sten. B. Nr. 43 S. 246, 247.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)